

Ausschussdrucksache
(23.09.2025)

Inhalt

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

–

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen,**
Drs. 8/4994

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister

Ausschließlich per Mail:
sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.22/Ja
Bearbeiter: Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-09-22

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen am 24. September 2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur o.g. Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme. Wie bereits mitgeteilt, können wir aus terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen, geben aber gerne nachstehend unsere Stellungnahme ab.

Voranstellen möchte ich, dass wir Gesetzesvorhaben mit finanziellen Auswirkungen für unsere Städte und Gemeinden generell nicht mehr zustimmen können, da diese spätestens ab 2026 für die Umsetzung finanziell nicht mehr in der Lage sein werden. Der Referentenentwurf zum FAG 2026 wird nach unseren Berechnungen zu Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen der Kommunen ab 2026 von durchschnittlich 263 EUR/EW führen. Das entspricht 1/3 der Schlüsselzuweisungen. Das Rekorddefizit der Kommunen von – 280 Mio. EUR im Jahr 2024 wird in diesem Jahr voraussichtlich stark übertroffen. Der Landesgesetzgeber muss daher alle landesgesetzlichen Standards mit Kostenauswirkungen auf die Kommunen auf den Prüfstand stellen, um den Städten, Gemeinden und Landkreisen ab 2026 weiterhin eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu sichern.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

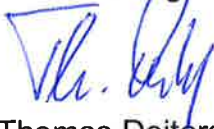
Unter E.1. des vorliegenden Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass die Änderungen des LPflegeG M-V in Artikel 2 indirekt Kosten für die Haushalte des Landes und der Kommunen durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege mit sich bringen könnten. Ein finanzieller Ausgleich wird jedoch nicht vorgesehen. Insofern können wir der gesetzlichen Änderung nicht zustimmen.

Wir fügen diesem Schreiben unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung sowie die ausführliche Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin bei, welche sich insbesondere auf fachliche Hinweise aus Sicht der Heimaufsicht bezieht, aber auch weitere Mehrkosten im gesamten Gesetzentwurf, insbesondere aufgrund der Anzeige- und Nachweispflichten in § 17, aufzeigt.

Soweit unsere Ausführungen mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Anlagen:

- Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages vom 17.2.2025 zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum vorliegenden Gesetzentwurf vom 4.9.2025

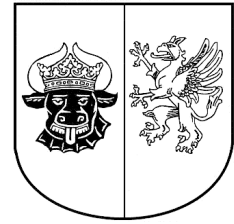
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Frau Ministerin Stefanie Drese
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.22/Gr
Bearbeiter: Frau Groth
Telefon: (03 85) 30 31-201
Email: groth@stgt-mv.de

Ausschließlich per Mail

Daniela.Hoehne@sm.mv-regierung.de
Kerstin.Mieth@sm.mv-regierung.de

Schwerin, 2025-02-17

Stellungnahme zur Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen; (Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stär- kung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnformen- und Teil- habegesetz – WoTG M-V))

Sehr geehrte Frau Ministerin Drese,
sehr geehrte Frau Mieth,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines WoTG Meck-
lenburg-Vorpommern.

Nach verbandsinterner Befassung möchten wir Ihnen folgende Hinweise zum weite-
ren Verfahren geben.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, ein modernes Verbraucherschutzgesetz mit klaren Definitionen und Vorgaben zur Sicherung der Pflege- und Wohnqualität für pflegebe-
dürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen zu verabschieden. Die am Evaluationsprozess Beteiligten, die Trägerverbände und Anbieter äußerten den Wunsch, den Gesetzestext in verständlich lesbarer Form zu verfassen. Dies wird auch von der Landeshauptstadt Schwerin begrüßt. Der Gesetzestext sollte sich den Verbrauchern / den Nutzenden durch verständliche Formulierungen erschließen. Es sollte Klarstellungen und Verbesserungen zum Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) geben. Dies ist nicht in Gänze gelungen (z. B. „Spendenparagraph“ § 22 WoTG M-V E). Mit dem neuen Wohnformen- und Teilhabegesetz wird ein verstärkter Beratungsansatz (§ 7 WoTG M-V E) verfolgt. Das Aufgabenspektrum der Heimaufsichten

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

/ der zuständigen Behörde erweitert sich im Bereich der teilstationären und ambulant betreuten Wohnformen. Das äußert sich in den Zuordnungsprüfungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 WoTG M-V E und in innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme durchzuführenden Beratungen. Aber auch im Bereich der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot soll grundsätzlich nach Inbetriebnahme einmal im Jahr eine Folgeberatung durchgeführt werden. Dem vorgeschaltet ist die frühzeitige Vorlage von Konzeptionen der Anbieter für die Leistungserbringung. Die stärkere Berücksichtigung der Konzeptionen soll zu einer Harmonisierung zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht führen. Einher geht ein erweiterter Ermessensspielraum der Behörde. Neben den jährlichen Beratungsgesprächen schließen sich unterjährige Schwerpunktprüfungen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot an oder werden kombiniert. Die Durchführung der zwei Amtshandlungen bzw. die Schwerpunktprüfung würden die bisherige jährliche Qualitätsprüfung nach § 8 EQG M-V ersetzen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin hat sich die Regelprüfung bewährt. Inwieweit dieser neue Ansatz die gleiche Wirksamkeit erzielen wird, bleibt abzuwarten. Damit verbunden ist in jedem Fall ein höherer Leistungsaufwand in den Heimaufsichtsbehörden. Durch die stärkere Präsenz in den teilstationären und ambulanten Wohnformen in Form der regelmäßig durchzuführenden Beratungsgespräche (zusätzliche Beratungspflicht) wird ebenso erwartet, dass der neue Aufgabenzuschnitt deutlich höhere Zeitaufwendungen in den Heimaufsichtsbehörden verursacht. Nach Ihren Angaben werden diese im Rahmen des Finanzausgleichsgesetz ausgeglichen, da die Aufgabe der Heimaufsicht vor Inkrafttreten des Konnexitätsprinzips bereits den Kommunen übertragen war.

Wesentlich zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen des WoTG M-V werden die Inhalte der Rechts-/Ausführungsverordnungen sein. Diese sind auf die neue Rechtslage anzupassen, da sich hieraus weitere konkrete Vorgaben an die Anbieter von Wohnformen ergeben (z. B. bauliche Anforderungen). Die Rechtsverordnungen bilden zudem ebenfalls eine Grundlage für die durchzuführenden Beratungsgespräche. Mit dem Inkrafttreten des WoTG M-V ist aus hiesiger Sicht notwendig, die Rechtsverordnungen zeitgleich angepasst zu haben oder aber eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung zeitgemäßer Verordnungen und weiterer Ausführungsbestimmungen anzubieten.

Die bisherigen Prüfprotokolle nach § 8 EQG M-V für die vollstationären Einrichtungen nach SGB XI und Räumlichkeiten nach SGB IX / XII bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung. Die im Ergebnis der Qualitätsprüfungen nach § 8 EQG M-V zur Veröffentlichung bestimmten Transparenztabelle mit der Bewertung von Pflegeeinrichtungen sind in Teilen bereits heute obsolet. Der wichtige Bewertungspunkt „2. Aufbauorganisation Personal“ ist aufgrund der Neuregelungen des § 113c SGB XI ausgesetzt. Ebenso verhält es sich im Bereich der besonderen Wohnformen, der Räumlichkeiten (SGB IX/XII). Hier wurde die Veröffentlichung der Bewertungstabellen nach den Neuregelungen des BTHG komplett ausgesetzt. Für den Verbraucher / die zukünftigen Nutzer ist es wesentlich, sich über die Qualität in Wohnformen durch Veröffentlichungen der Behörden informieren zu können. Einheitliche Bewertungsmaßstäbe sorgen für Transparenz und die Vergleichbarkeit von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot im Bundesland. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf für die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

zur Veröffentlichung bestimmten Transparenzthemen mit Inkrafttreten des WoTG M-V.

Nach Durchsicht des Artikel 1 mit dem Gesetzentwurf des „Wohnformen- und Teilhabe-gesetz – WoTG M-V“ möchten wir zudem nachfolgende Anregungen, Hinweise und offen gebliebene Fragestellungen zu einzelnen Paragraphen in der beigefügten Anlage „Verbandsanhörung Hinweise zu Anlage 2 Synopse zu Artikel 1“ übermitteln.

Nach Ihrer Auskunft haben sie auf Konnexitätsausgleichsregelungen in dem Gesetz-entwurf verzichtet, weil die in Art. 1 aufgeführten Änderungen Aufgaben berühren, die bereits vor Inkrafttreten des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung gesetz-lich als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verankert waren und z.B. er-höhte Beratungsaufgaben bei der Berechnung der Zuweisungen im Finanzaus-gleichsgesetz für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises berücksichtigt werden. Bei der Aufhebung der Kappungsgrenze in Art. 2 würde lediglich der Recht-sprechung des Bundessozialgerichts gefolgt, nach der diese Kappungsgrenzen rechtswidrig seien und allenfalls bei geförderten Einrichtungen zum Tragen kommen dürften. Nach den von Ihnen vorgestellten Berechnungen würden landesweit ledig-lich in neu Pflegeheimen bis 1,33 EUR/Tag anfallen und in 12 Tagespflegen bis 6,35 EUR/Tag.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters

Anlage

Weitere Hinweise in der Synopse

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Synopse zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Nachfolgende Synopse dient als Arbeitshilfe zur Nachverfolgung von Änderungen und zur Neustrukturierung des Gesetzes. Die Darstellung des Stammgesetzes EQG M-V (erste Spalte) erfolgt daher nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern angepasst an die Struktur des neugefassten Gesetzes WoTG-E (zweite Spalte) mit Begründung (dritte Spalte). Dadurch ist die Nachverfolgung auch hinsichtlich von Änderungen redaktioneller Art möglich.

Aktueller Gesetzestext EQG M-V Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und in Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz – EQG M-V) vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, 241) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023, GVOBl. M-V S. 651	Entwurf WoTG M-V (nach Ressortanhörung) Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnformen- und Teilhabegesetz – WoTG M-V)	Begründung
		Die Änderung der Bezeichnung verdeutlicht die Anpassung an die modernisierten Inhalte und neuen Schwerpunkte des Gesetzes.
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes	
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich	
	§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 19 Zuständigkeit	§ 4 Zuständige Behörde	
Teil 3 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	Teil 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	
§ 13 Beratung und Verbraucherschutz	§ 5 Allgemeine Bestimmungen	
§ 8 Überwachung der Anforderungen	§ 6 Befugnisse der zuständigen Behörde	
§ 9 Beratung bei Mängeln	§ 7 Beratung	
§ 16 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen	§ 8 Prüfung	
§ 10 Anordnungen bei Mängeln	§ 9 Mängelberatung	
§ 11 Aufnahme- und Beschäftigungsverbot; kommissarische Leitung	§ 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln	
§ 12 Untersagung	§ 11 Aufnahmeverbot weiterer Nutzender	
	§ 12 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung	
	§ 13 Untersagung des Betriebes	
	§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit	
§ 13 Beratung und Verbraucherschutz	§ 15 Transparenz	
§ 14 Erprobung	§ 16 Erprobung	
Teil 2 Anforderungen an Träger und Leitung	Teil 3 Anforderungen an Anbieter	
§ 4 Anzeigepflichten, § 16 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen	§ 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter	
§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten	§ 18 Voraussetzungen für den Betrieb von Wohnformen	

§ 7 Mitwirkung	§ 19 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden	
§ 5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 20 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot	
	§ 21 Rechte der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und deren Beschäftigten	
§ 6 Leistungen an Träger und Beschäftigte	§ 22 Leistungen an Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationären Wohnformen sowie deren Beschäftigte	
Teil 4 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen		
Teil 5 Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit	Teil 4 Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten	
§ 17 Rechtsverordnungen	§ 23 Rechtsverordnungen	
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten	
Teil 6 Schlussbestimmungen	Teil 5 Schlussbestimmungen	
§ 20 Berichtspflicht	§ 25 Fristen zur Angleichung	
§ 21 Übergangsregelung		
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		

EQG M-V	Entwurf WoTG M-V nach Ressortanhörung	Begründung	Hinweise/Anregungen/offene Fragestellungen
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Die Regelungen zum Zweck des Gesetzes (§ 1), zum Anwendungsbereich (§ 2) und zu den Begriffsbestimmungen (§3) sind in Teil 1 zusammengefasst.	
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 EQG M-V.	
§ 1 Absatz 1 (1) Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 6 bis 8 vor Beeinträchtigungen zu schützen, im Rahmen des Möglichen die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft zu berücksichtigen und eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen, 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Mitwirkung der Bewohnerschaft zu wahren und zu fördern, 3. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern, 4. die Beratung und Information über Angebote des Wohnens und der Betreuung für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu fördern, 5. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den Eingliederungshilfeträgern sowie den	(1) Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse von älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 vor Beeinträchtigungen zu schützen, im Rahmen des Möglichen insbesondere die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie die sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt zu berücksichtigen, um eine kultur- und diversitätssensible Pflege und Betreuung sowie eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen, 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Mitwirkung der Nutzenden zu wahren und zu fördern, 3. die Beratung und Information über Angebote des Wohnens und der Betreuung für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu fördern, 4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern, 5. die Zusammenarbeit, der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Wohnformen (Anbieter) und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem	Absatz 1 bestimmt weiterhin die Ziele des Gesetzes. Klarstellend wird in Nummer 1 aufgenommen, dass sich das Gesetz auf volljährige Menschen bezieht und damit im Umkehrschluss nicht für Kinder und Jugendliche gilt. Das Erteilen, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, obliegt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Jugendhilfe. Die Regelung des § 45 SGB VIII bleibt unberührt. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Berücksichtigung insbesondere von kulturellen, religiösen und sprachlichen Aspekten grundlegend für eine kultursensible Pflege und Betreuung ist. Hiermit wird auch den besonderen Belangen von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen. Für eine diversitätssensible Pflege und Betreuung sind neben den kulturellen Aspekten auch die sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt der Nutzenden von Bedeutung und im Pflege- und Betreuungssetting zu berücksichtigen. Diese Änderung erfolgt korrespondierend zu § 1 Absatz 4 LPflegeG M-V. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.	Pflegefachkräfte vermissen bei der Verwendung des Begriffes „Nutzende“ die Wertschätzung gegenüber den älteren Menschen. Die Aussage wurde im Rahmen einer Qualitätsprüfung aufgenommen.

Sozialhilfeträgern zu fördern, 6. die Einhaltung der dem Träger gegenüber der Bewohnerschaft obliegenden Pflichten zu sichern und selbstbestimmte Wohn- und Betreuungsformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu ermöglichen.	Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern zu fördern, 6. die Einhaltung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten zu sichern und 7. selbstbestimmte Pflege- und Betreuungswohnformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu ermöglichen.		
§ 1 Absatz 2		Absatz 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung.	
(2) Die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger der Einrichtungen und Räumlichkeiten in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.	(2) Die unternehmerische Eigenverantwortung der Anbieter von Wohnformen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.		
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich	Mit § 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dargestellt.	

	(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf 1. Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 3, 2. teilstationäre Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 4 und 3. ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung im Sinne des § 3 Absatz 5 bis 8.	In Absatz 1, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes benannt und durch die § 3 Absätze 1 bis 8 konkretisiert.	
§ 2 Absatz 9, Absatz 4 und Absatz 6 (9) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, 2. Internate. (4) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnungen vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüberhinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.	(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf 1. Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird, und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können (Krankenhäuser), 2. Internate und Wohnheime, 3. Servicewohnen im Sinne des § 3 Absatz 9 und 4. selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 3 Absatz 10.	Absatz 2 orientiert sich an der bisherigen Regelung des EQG M-V und fasst inhaltlich die Regelungen des § 2 Absatz 4, 6 und 9 EQG M-V zusammen und benennt somit die vom Gesetz nicht umfassten Wohnformen. Weiterhin nicht in den Anwendungsbereich einbezogen werden Krankenhäuser entsprechend der Legaldefinition aus § 2 Nummer 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie Internate und Wohnheime im Sinne des § 102 Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die bisherige Regelung zum betreuten Wohnen gemäß § 2 Absatz 4 EQG M-V wird unter der neuen Begrifflichkeit des Servicewohnens gefasst. Unter diesem Begriff werden gängige Begriffe, wie des betreuten Wohnens, der Seniorenresidenz oder der Seniorenwohnanlage zusammengefasst. Die jeweiligen Anforderungen im konkreten Einzelfall sind zu prüfen, insbesondere zur Abgrenzung zu anderen Wohnformen im Sinne des Gesetzes, wie dem alternativen Wohnen.	Der Begriff der Seniorenresidenz für Servicewohnen im Begründungsteil empfiehlt sich nicht, da in der Praxis Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WoTG M-V E (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) vermehrt die Bezeichnung „Seniorenresidenz“ führen.
	§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 definiert die im WoTG M-V geregelten Wohnformen.	
§ 2 Absatz 1 (1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen, die 1. dem Zweck dienen, ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Pflege und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,	(1) Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind: 1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen, 2. Hospize, 3. Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß Absatz 2 und 4. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß Absatz 3.	Absatz 1 umfasst in Satz 1 die Aufzählung der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Zudem werden die Merkmale definiert. Dabei wird auf die bisher geltenden Regelungen des § 2 Absatz 1 EQG M-V abgestellt.	

2. in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie 3. entgeltlich betrieben werden.	Diese Wohnformen dienen dem Zweck Nutzenden Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Pflege und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Sie sind in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzenden unabhängig und werden entgeltlich betrieben.		
§ 2 Absatz 2 (2) Auf Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), sowie auf stationäre Hospize findet § 7 keine Anwendung. Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.	(2) Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen der vorübergehenden Aufnahme. Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.	Absatz 2 und 3 definieren Kurzzeitpflegeeinrichtungen und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Diese entsprechen inhaltlich dem § 2 Absatz 2 und 3 EQG M-V und werden redaktionell angepasst.	
§ 2 Absatz 3 (3) Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, in denen leistungsberechtigte Personen nach § 99 SGB IX Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.	(3) Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen leistungsberechtigten Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.		
§ 2 Absatz 5 (5) Auf Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (teilstationäre Einrichtungen) finden nur §§ 4, 13 Absatz 2 und § 16 entsprechende Anwendung.	(4) Teilstationäre Wohnformen sind 1. teilstationäre Einrichtungen gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen) und 2. teilstationäre Hospize (Tageshospize).	Absatz 4 definiert teilstationäre Wohnformen. Dazu gehören die Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, die inhaltlich dem § 2 Absatz 5 EQG M-V entsprechen. Neu aufgenommen werden Tageshospize, die ein Angebot für Menschen sind, die an einer schweren, todbringenden Erkrankung leiden, zu Hause leben und nur stundenweise Betreuung und Pflege im Tageshospiz in Anspruch nehmen möchten.	

	(5) Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung sind 1. Pflegewohngemeinschaften gemäß Absatz 6, 2. Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für eine Gruppe von mehreren leistungsberechtigten Menschen in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung gemäß Absatz 7 und 3. alternatives Wohnen gemäß Absatz 8.	Absatz 5 benennt die ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung. Kernmerkmal dieser Wohnformen ist das Fehlen einer „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung. Die ambulante Leistungserbringung darf nicht weitgehend den Umfang einer vollstationären Versorgung erreichen. Es ist ein Zutun der Nutzenden selbst oder der An- und Zugehörigen erforderlich.	Die Gesetzesbegründung passt nicht zum Gesetzestext. Das Fehlen der „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung kann nicht das Kernmerkmal der ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung sein. Nachfolgende Fragestellungen sind zu klären: Was ist in der Gesetzesbegründung unter Versorgung gemeint? Die pflegerische Versorgung durch eine Pflegefachkraft? Wie ist der Einsatz einer Präsenzkraft zu bewerten? Anbieter mit Pflegediensten erbringen Versorgungs- und Betreuungsleistungen und sichern zudem gerade auf Wunsch der Angehörigen und Bewohner der WG eine 24 h Betreuung über Präsenzkräfte ab.
(6) Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine ambulant betreute		Absatz 6 konkretisiert die Pflegewohngemeinschaft. Die Definition der Pflegewohngemeinschaft entspricht im	

Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, die dem Zweck dient, dass pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt selbst organisieren und externe Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn 1. in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft wohnen, 2. Miet- und Betreuungs- oder Pflegevertrag getrennt abgeschlossen werden, 3. die Mieter die Pflege- oder Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Regel als Auftraggebergemeinschaft, frei wählen können, 4. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohn- und Betreuungsform für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben und die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, insbesondere kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2 ist.	(6) Pflegewohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine von einem Anbieter verantwortete Wohnform. Sie liegt vor, wenn 1. mindestens drei pflegebedürftige Menschen und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, 2. die Nutzenden gemeinsam eine Person beauftragen, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung, zur Verrichtung allgemeiner organisatorischer, verwaltender, betreuender oder das Gemeinschaftsleben fördernder Tätigkeiten oder für die Unterstützung bei der Haushaltsführung und 3. ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Intensivpflegewohngemeinschaften sind Pflegewohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, die dem Zweck dienen, intensivpflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Diese Intensivpflegewohngemeinschaften haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen.	Wesentlichen der Regelung des § 38a SGB XI, der die Anforderungen einer Wohngruppe für den Wohngruppenzuschlag definiert. Mit dieser Anpassung werden Ordnungs- und Leistungsrecht harmonisiert. Eine Anbieterverantwortung liegt vor, wenn die Anbieter Entscheidungen und Maßnahmen in verschiedenen Angelegenheiten für die Pflegewohngemeinschaft treffen. Dazu zählt beispielsweise die Entscheidung darüber, wer in die Wohngemeinschaft einzieht und wie die gemeinschaftlich genutzten Räume gestaltet werden. Gleichwohl findet keine Vollversorgung – vergleichbar mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung – statt, weil die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt wird. Mit der Regelung des Absatzes 10 erfolgt die klare Abgrenzung zur selbstverantworteten Wohngemeinschaft. Unter die Regelung der anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaft fällt auch die Intensivpflegewohngemeinschaft, in der auf Grund der Schwere der Erkrankung ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen besteht. Zur pflegerischen Versorgung wird durch einen Anbieter geeigneter Wohnraum mit außerklinischer Intensivpflege angeboten. Als Form der anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaft ist auch diese gegenüber der zuständigen Behörde anzeigepflichtig und unterliegt den gleichen Anforderungen wie anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften. Darüber hinaus gehende spezifische Anforderungen wurden durch die Kassen mit den Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 03.04.2023 festgelegt und sind auch von diesen zu prüfen.	zu Nr. 2 und Abs. 10 Bitte eine klare Benennung der Tatbestände in der Gesetzesbegründung, die die Unterschiede zwischen Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung und die selbstverwaltende WG ausmachen. Rolle der Präsenzkraft und deren vertragliche Bindung durch a) Anbieter der WG oder b) durch Nutzende selbst (Abgrenzung zur selbstverwaltenden WG?) Der Gaststatus der Pflege- und Betreuungsdienste wird in den Pflegewohngemeinschaften aufgegeben. Damit können sich Büro und Umkleieräume innerhalb des Bereichs der Wohngemeinschaft befinden. Weitere klare Vorgaben werden erwartet, damit sich nicht „Kleinstheime“ entwickeln. Das könnte ggf. in der VO über bauliche Vorgaben (Einrichtungenmindestbauverordnung) erfolgen. Nutzungsänderungen – Bauanträge Baubehörde?
--	---	---	---

§ 2 Absatz 7 (7) Auf betreute Wohngruppen für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine betreute Wohngruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohn- und Betreuungsform, bei der Hauptziel die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner ist. Eine betreute Wohngruppe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie 1. in der Regel räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bildet, 2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt ist,	(7) Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für eine Gruppe von mehreren Leistungsberechtigten Menschen in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung haben die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel. Sie liegen vor, wenn sie 1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf Leistungsberechtigte Personen bilden, 2. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die	Absatz 7 entspricht inhaltlich weitestgehend dem § 2 Absatz 7 EQG M-V zur betreuten Wohngruppe für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung. Die bisherige Begrifflichkeit wird abgelöst durch die „Wohnform mit Assistenzleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für eine Gruppe von mehreren Leistungsberechtigten Menschen in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung“.	
3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen sowie 4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können.	nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen sowie 3. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können.		
§ 2 Absatz 8 (8) Auf Trainingswohngruppen für Menschen mit geistigen sowie geistigen und mehrfachen Behinderungen finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine Trainingswohngruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohn- und Betreuungsform, bei der eine engmaschige Versorgung der Bewohner noch erforderlich ist und ein selbstständiges Leben oder ein Leben in einer ambulant betreuten Wohnform noch nicht möglich ist. Eine Trainingswohngruppe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie 1. in der Regel räumlich eine eigene Einheit als Wohngruppe, Paarwohnen oder Einzelwohnen in einer Räumlichkeit bildet, 2. organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden ist, Personen aufnimmt, die mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich			

pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angewiesen sind.			
	(8) Alternatives Wohnen ist eine Wohnform, bei der der Mieter oder der Käufer der Wohnung vertraglich dazu verpflichtet ist, bestimmte Pflege- oder Betreuungsdienste über allgemeine Betreuungsleistungen hinaus in Anspruch zu nehmen.	Der Absatz 8 mit der Regelung zum alternativen Wohnen wurde aufgrund der Bedeutung in der Praxis in das Gesetz aufgenommen, das teilweise auch als „Pflegethermen“ bezeichnet wird. Beim alternativen Wohnen wird eine Wohnung i. S. d. § 48 LBauO M-V zur Verfügung gestellt und mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines bestimmten Pflege- und Betreuungsdienstes verbunden, der somit nicht frei wählbar ist. Die gebundenen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen müssen über allgemeine Betreuungsleistungen, wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) hinaus gehen. Es besteht eine doppelte Abhängigkeit hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes und der Bindung an einen	Zuordnungsprüfung

		bestimmten Pflege- und Betreuungsdienst, sodass das WBVG ist anzuwenden.	
	(9) Servicewohnen im Sinne des Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnungen vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüberhinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.	Mit Absatz 9 werden unter dem Begriff des Servicewohnens gängige Begriffe, wie des betreuten Wohnens, der Seniorenresidenz oder der Seniorenwohnanlage zusammengefasst. Es handelt sich um eine Wohnform, bei der die Anmietung von Wohnraum mietvertraglich an die Inanspruchnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen gebunden ist. Hierbei muss weder eine Pflegebedürftigkeit vorliegen noch zeitnah eintreten. Mit dem Wohnraum sind vertraglich und damit nicht frei wählbare Grundleistungen festgelegt. Dazu zählen Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme hinausgehender Betreuungs- und Pflegeleistungen eines bestimmten Dienstes. Darunter fällt auch das Service Wohnen für Senioren entsprechend DIN 77800. Die Definition dient der Transparenz im Sinne des Verbraucherschutzes.	Es wird empfohlen, den Begriff der Seniorenresidenz im Begründungsteil nicht zu verwenden, da es z.B. in Schwerin drei vollstationäre Pflegeheime gibt, die im Namen den Begriff Seniorenresidenz führen. Der Begriff ist doppelt belegt und steht für Pflegeheime und Seniorenwohnanlagen mit verschiedenen Wohnformen.
	(10) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften liegen vor, wenn in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft wohnen, die pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt selbst organisieren und verwalten, externe ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen frei wählen können und gegen Entgelt in Anspruch nehmen.	Mit Absatz 10 erfolgt die Abgrenzung zur Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung. Diese Wohnform entspricht dem privaten Wohnen. Die Nutzenden beziehungsweise deren Angehörige regeln alle Fragen, die die Wohngemeinschaft betreffen, selbst. Sie entscheiden beispielsweise darüber, wer in die Wohngemeinschaft einzieht, wie der Alltag gestaltet wird und binden vertraglich Betreuungs- oder Präsenzkkräfte.	Keine Anzeigepflicht, keine Zuordnungsprüfung?

§ 19 Zuständigkeit	§ 4 Zuständige Behörde	§ 4 regelt die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes. Bei den Aufgaben des Gesetzes handelt es sich um solche des übertragenen Wirkungskreises entsprechend §§ 3 Absatz 1 und 90 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern, die an die kommunale Körperschaft zu übertragen sind.	
Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Zuständige Behörde sind hierbei die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.		

--	--	--	--

Teil 3 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	Teil 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	In Teil 2 werden die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde festgelegt, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Gesetzeszwecks sicherzustellen. Teil 2 umfasst die §§ 5 bis 16.
§ 8 Überwachung der Anforderungen, § 16 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngruppen und Trainingswohnen, § 13 Beratung und Verbraucherschutz	§ 5 Allgemeine Bestimmungen	§ 5 beinhaltet Maßnahmen zur Einhaltung des Gesetzes insbesondere unter dem Fokus des Verbraucherschutzes.
§ 8 Absatz 1 S. 1 und Absatz 6 Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes durch die Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3. (6) Die Überwachung der Anforderungen beginnt mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.	(1) Die zuständige Behörde überwacht durch Beratung und Prüfung, ob die Anforderungen dieses Gesetzes in den Wohnformen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind. Zur Sicherstellung der Anforderungen kann sie Maßnahmen nach den §§ 9 bis 13 ergreifen.	Mit Absatz 1 werden die Tätigkeiten der zuständigen Behörde konkretisiert. Die Überwachung der Anforderungen erfolgt durch Beratung und Prüfung, die in den folgenden Normen konkretisiert werden. Schon das bisherige EQG M-V kannte die Verbindung von Prüfung und Beratung als Aufgaben der zuständigen Behörden. Im Dialogprozess wurde von den verschiedenen Akteuren verdeutlicht, dass sich Aufsichtsbehörde und Anbieter nicht gegensätzlich gegenüberstehen, sondern sich ergänzen. Beratungsorientiertes und auf gegenseitigen Austausch orientiertes Verwaltungshandeln wird in seinen Wirkungen dem klassischen hoheitlichen Handeln vorgezogen. Daher wird der frühzeitigen und regelmäßigen Beratung und dem gegenseitigen Austausch der an der Qualitätssicherung beteiligten Akteure größerer Raum gegeben.

§ 13 Absätze 1 und 2 (1) Die zuständige Behörde informiert und berät 1. die Bewohnerschaft sowie die Interessenvertretungen gemäß § 7 über ihre Rechte und Pflichten, 2. Personen mit berechtigtem Interesse über Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerschaft solcher Einrichtungen sowie 3. Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3 anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben. (2) Die zuständige Behörde informiert und berät Nutzer von teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 5, Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 und weitere Personen mit berechtigtem Interesse an diesen Wohn- und Betreuungsformen.	(2) Die zuständige Behörde informiert und berät zu diesem Gesetz die Anbieter, die die Schaffung von Wohnformen anstreben oder diese betreiben, die Nutzenden und deren Interessenvertretungen sowie Personen mit berechtigtem Interesse.	Mit Absatz 2 wird die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörden definiert. Sie informiert und berät zur ordnungsrechtlichen Ausgestaltung der Wohnformen, zu den Rechten und Pflichten der Nutzenden, der Nutzendenvertretung und der Anbieter. Auch aus dieser Norm lässt sich der hohe Stellenwert der Beratung ableiten. Der qualitätswissenschaftliche Diskurs geht von dem Grundsatz aus, dass man Qualität nicht in ein System „hineinprüfen“ kann. Die Qualitätsverantwortung liegt beim jeweiligen Leistungserbringer, den es zu unterstützen, zu würdigen und aufmerksam zu begleiten gilt. An der Qualitätssicherung sind zudem weitere Akteure beteiligt, wie z. B. die Kostenträger, welche die Leistungserbringung in den Focus nehmen. Nach erfolgten Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung im Elften Kapitel SGB XI und sich vergleichbare Prozesse auch im Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX vollzogen haben, ist es notwendig geworden, das bisherige Konzept der Qualitätsverantwortung weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt der ordnungsrechtlichen Tätigkeit der zuständigen Behörde wird daher auf die Beratung gelegt ohne dabei die weiteren Instrumente aus dem Blick zu verlieren. Inhalt der Beratung sind insbesondere die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen für die Nutzenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an den Betrieb der Wohnform gestellt werden. Im Rahmen der Beratung können auch Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der ordnungsrechtlichen fachlichen Standards der Wohnformen dargestellt und erörtert werden.
	(3) Die zuständige Behörde nimmt Hinweise und Beschwerden von Nutzenden, An- und Zugehörigen, Beschäftigten und anderen Personen entgegen. Sie arbeitet im Rahmen der Beratungstätigkeit mit der Verbraucherzentrale, den Pflegestützpunkten, den sozialpsychiatrischen Diensten und anderen Beratungsstellen zusammen. Bei Bedarf verweist sie auf die Angebote der Beratungsstellen.	Mit Absatz 3 wird verdeutlicht, dass der zuständigen Behörde eine Netzwerkfunktion zukommt. Mit der Regelung wird Praxisbezug hergestellt, denn die Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten, den Landesfachstellen Demenz sowie Wohn- und Digitalisierungsberatung oder mit weiteren Beratungsstellen ist ein durch die zuständigen Behörden einzusetzendes Mittel, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen und für Verbraucherinformation und -schutz zu sorgen.

§ 15 Absatz 1 (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsqualität arbeiten die zuständigen Behörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und zuständigen Sozialhilfeträgern eng zusammen. Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln anstreben.	(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die zuständigen Behörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern eng zusammen. Es können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie sich über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln abstimmen. Im Übrigen kann die zuständige Behörde ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes oder anderer Prüfbehörden stützen, sofern sich daraus ergibt, dass Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden.	Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelungen des § 15 Absatz 1 EQG M-V. § 15 Absatz 2 bis 4 EQG M-V zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften wurden aufgehoben, weil diese in der Praxis keine Anwendung fanden. Es wird gesetzlich dennoch die Möglichkeit beibehalten, anlassbezogen Arbeitsgemeinschaften zu konkreten Themen zu bilden. Dies obliegt den zuständigen Behörden.
§ 15 Absatz 2 (2) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts anderes vereinbart ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. § 15 Absatz 3 (3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit den Trägern der Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3, deren Verbänden und Vereinigungen, den Interessenverbänden der Bewohnerschaft und den Verbänden der Pflegeberufe sowie Betreuungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen. § 15 Absatz 4 (4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 96 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3 zu beraten.		
	§ 6 Befugnisse der zuständigen Behörde	§ 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen aus §§ 8 und 16 EQG M-V. Es werden die Befugnisse der zuständigen Behörde dargestellt.

§ 8 Absatz 3 (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, 1. die genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 der auskunftspflichtigen Person zu nehmen, 4. sich mit der Bewohnerschaft sowie den Interessenvertretungen im Sinne des § 7 in Verbindung zu setzen, 5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen. Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern oder an Dritte übermitteln. § 16 Absatz 3 Satz 2 Soweit die Räume dem allgemeinen Hausrecht eines Mieters oder Bewohners unterliegen, dürfen sie nur mit deren Zustimmung betreten werden.	(1) Die mit der Überwachung der Anforderungen dieses Gesetzes beauftragten Personen sind befugt, 1. die genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzenden unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Beratungen, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 20 der auskunftspflichtigen Person zu nehmen, 4. sich mit den Nutzenden sowie den Interessenvertretungen im Sinne des § 19 in Verbindung zu setzen, 5. bei pflegebedürftigen Nutzenden mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen und 6. weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzuziehen unter der Berücksichtigung von § 14 Absatz 5.	Absatz 1 entspricht inhaltlich den Regelungen des § 8 Absatz 3 und § 16 Absatz 3 Satz 2 EQG M-V zu den Befugnissen der mit der Überwachung der beauftragten Personen und erfährt lediglich eine redaktionelle Anpassung. Die zuständige Behörde benötigt die in § 6 Absatz 1 genannten Befugnisse, um ihre Aufgaben zur Überwachung und letztlich zur Gefahrenabwehr ordnungsgemäß durchführen zu können. Diese stellen die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des Gesetzesvorbehalts für die erforderlichen Grundrechtseingriffe dar. Die Beratung wird als ein Instrument der Überwachung aufgenommen. Der Beratung ist vor dem Erlass von Anordnungen der Vorzug zu geben. Nur dort, wo Beratung am guten Willen des Anbieters versagt, sind Anordnungen abgebracht.
§ 8 Absatz 4 (4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	(2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen auch Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzenden unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Personen dienen, jederzeit betreten. Die auskunftspflichtigen Personen und die Nutzenden haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	Absatz 2 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 4 EQG M-V und regelt das Betretungsrecht in allen Wohnformen bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zu berücksichtigen sind hierfür sowohl das Ausmaß als auch die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schadens (NK-BKAG/Naumann, 1. Aufl. 2023, BKAG § 46 Rn. 29). Es handelt sich hierbei um Gefahren, deren Abwehr besonders dringlich erscheinen, insbesondere weil ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefährdet ist. In Absatz 2 Satz 3 wird dem Zitiergebot Rechnung getragen, gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.
§ 8 Absatz 3 Satz 2 Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. § 8 Absatz 5 Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.	(3) Der Anbieter hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 3 Satz 1 stellt eine Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der Eingriffsverwaltung dar.
	(4) Die zuständige Behörde kann Anordnungen und Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13 gegenüber dem Anbieter vornehmen.	Absatz 4 regelt, dass die zuständige Behörde Anordnungen, Verbote und Untersagungen gegenüber den Anbietern nach Ermessensgrundsätzen erlassen kann.

§ 8 Überwachung der Anforderungen, § 9 Beratung bei Mängeln, § 16 Teilstationäre Einrichtungen, amb. betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen	§ 7 Beratung	Mit § 7 wird insbesondere dem verstärkten Beratungsansatz Rechnung getragen und die Formen der Beratung definiert.
<i>§ 8 Absatz 6 (inhaltlich)</i> (6) Die Überwachung der Anforderungen beginnt mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung. <i>§ 9 Absatz 1</i> (1) Werden in einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Abweichungen von den Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes (Mängel) festgestellt, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten	(1) Die zuständige Behörde berät die Anbieter 1. auf Grundlage der Anzeige begleitend zur Schaffung von Wohnformen (Erstberatung), 2. über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Mängel (Mängelberatung) gemäß § 9 und 3. nach Inbetriebnahme (Folgeberatung) gemäß Absatz 2.	Absatz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 6 EQG M-V und regelt die Erstberatung für alle Wohnformen, damit der Anbieter vor Inbetriebnahme über alle Voraussetzungen des Gesetzes informiert ist. Die Intensität der Beratung richtet sich nach den Vorkenntnissen des Anbieters. Die Regelung normiert einen Rechtsanspruch auf Beratung für die Anbieter von Wohnformen auch bereits vor Aufnahme des Betriebes dieser. Dabei erstreckt sich die Information auf die Mitteilung von Tatsachen und beinhaltet keine Wertung. Es besteht zudem keine Verpflichtung zu einer erschöpfenden Information und Beratung. Absatz 1 Nummer 2 entspricht inhaltlich § 9 Absatz 1 EQG M-V und regelt die Mängelberatung in allen Wohnformen. Absatz 1 Nummer 3 regelt die Folgeberatung der Anbieter von Wohnformen nach Inbetriebnahme als Bestandteil des neu im Gesetz verankerten Beratungs- und Aufsichtskonzeptes.
	(2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Folgeberatung. Die Anbieter von teilstationären Wohnformen und ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung sollen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme beraten werden.	In Absatz 2 Satz 1 wird die Folgeberatung für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot beschrieben. Die jährlichen Prüfungen werden zugunsten des jährlichen Beratungsgespräches verbunden mit möglichen Schwerpunktprüfungen aufgegeben. Die zuständige Behörde steht dabei nicht nur den Pflegebedürftigen beratend zur Verfügung, sondern ebenso den Anbietern einer Wohnform. Mit Absatz 2 Satz 2 wird die beratende Begleitung von teilstationären Wohnformen und ambulant betreuten Wohnformen aufgenommen. Im Gegensatz zu Satz 1 ist diese als Soll- Vorschrift ausgestaltet. Die Entscheidung über die Durchführung der Beratung unterliegt also dem eingeschränkten Ermessen der zuständigen Behörde. Ausschlaggebende Faktoren diese nicht durchzuführen, können zum Beispiel die Vorkenntnisse der Anbieter im Einzelfall sein.

	§ 8 Prüfung	Mit § 8 werden die Grundsätze der Prüftätigkeit der zuständigen Behörde beschrieben.	
§ 8 Absatz 7 (inhaltlich) (7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 vorliegt. § 16 Absatz 2 S. 1 (inhaltlich) In teilstationären Einrichtungen, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in betreuten Wohngruppen sowie in Trainingswohngruppen kann die zuständige Behörde prüfen, ob tatsächlich eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 5, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 6, eine betreute Wohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 7 oder eine Trainingswohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 8 besteht. § 8 Absatz 1 S. 2 EQG M-V (inhaltlich) Sie prüft jede Einrichtung und Räumlichkeit mindestens einmal im Jahr.	(1) Die zuständige Behörde prüft 1. welche Wohnform im Sinne dieses Gesetzes vorliegt (Zuordnungsprüfung) a) grundsätzlich vor Inbetriebnahme oder b) nach Inbetriebnahme bei Vorliegen von Anhaltspunkten, ob eine andere Wohnform vorliegt, 2. regelmäßig zu konkreten Inhalten und Anforderungen die Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot (Schwerpunktprüfung).	Absatz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich den § 8 Absatz 7 und § 16 Absatz 2 Satz 1 EQG M-V und regelt die Zuordnungsprüfung. Sie dient der klaren Zuordnung der jeweiligen Wohnform zum Anwendungsbereich des Gesetzes im Sinne des Verbraucherschutzes. Eine Zuordnungsprüfung ist auch durchzuführen, wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass eine andere als die ursprünglich angezeigte und festgestellte Wohnform betrieben wird oder die zuständige Behörde erfährt, dass eine vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossene Wohnform die Voraussetzungen einer Wohnform erfüllen könnte und damit vom Anwendungsbereich erfasst wäre. Absatz 1 Nummer 2 anstelle der jährlichen Regelprüfung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 EQG M-V) eine regelmäßige Schwerpunktprüfung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot vor. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der im Leistungsrecht erfolgten Weiterentwicklung der Qualitätssicherung insbesondere der Prüfungen des Medizinischen Dienstes. Der bisherige jährliche Prüfrhythmus wird flexibel gestaltet und steht zukünftig im Ermessen der zuständigen Behörde. Regelmäßig bedeutet dabei, dass die zuständige Behörde für die konkrete Wohnform entscheiden kann, in welchen, sich wiederholenden, wenn auch ausgeweiteten Zeitabständen eine Prüfung durchgeführt wird. Bei der Entscheidung können Ergebnisse der jährlichen Beratung, Mängelanzeigen oder der Prüfbericht des Medizinischen Dienstes berücksichtigt werden. Gleiches gilt ebenso für die Festlegung der jeweiligen Schwerpunkte bei der Prüfung. Insofern werden die Prüfinhalte flexibilisiert. Zudem müssen nicht alle Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot in die Schwerpunktprüfung einbezogen werden. Im Rahmen der Fachaufsicht kann das fachlich zuständige Ministerium die zuständige Behörde bei der	„regelmäßige“ Durchführung von Schwerpunktprüfungen – Die Ausführungen zum unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ sollten ggf. doch konkreter gefasst werden bzw. nach oben hin zeitlich eine Begrenzung erfahren. Zu Nr. 2 in Verbindung mit § 15 WoTG M-V E Prüfungsschwerpunkte festlegen - Herstellung der Vergleichbarkeit der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot im Bundesland M-V Einheitliche Veröffentlichung der Prüfergebnisse (Transparenztabelle)

		Festlegung der zu prüfenden Schwerpunkte unterstützen und diese gemeinsam mit den zuständigen Behörden identifizieren.	
--	--	---	--

§ 8 Absatz 1 S. 3 EQG M-V (inhaltlich) Die Prüfungen werden unangemeldet oder angemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen.	(2) Die zuständige Behörde kann bei Kenntnis von Mängeln in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot jederzeit Prüfungen durchführen (Anlassprüfung).	Absatz 2 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 1 Satz 3 EQG M-V und regelt die Anlassprüfung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Gründe für eine Anlassprüfung können u. a. Beschwerden der pflegebedürftigen Menschen, ihrer An- und Zugehörigen oder der Mitarbeitenden sein. Ebenfalls können Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes oder der Eingliederungshilfeträger als Anlass gewertet werden. Umfang und Form der Anlassprüfung sind durch die zuständige Behörde auszugestalten.
§ 16 Absatz 2 S. 2 EQG M-V Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in einer teilstationären Einrichtung, in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, in einer betreuten Wohngruppe oder in einer Trainingswohngruppe eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, hat die zuständige Behörde dies zu prüfen.	(3) Die zuständige Behörde hat die Wohnform zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen (besondere Anlassprüfung).	Absatz 3 regelt die besondere Anlassprüfung in allen Wohnformen bei Anhaltspunkten für eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen.
§ 8 Absatz 5 (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungsanordnungen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 4 regelt weiterhin den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die zuvor genannten Prüfarten.
§ 8 Absatz 1 S. 3 – 5 EQG M-V Die Prüfungen werden unangemeldet oder angemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Regelungen gemäß § 114a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt. § 8 Absatz 10 (10) Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfung sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 erstreckt, sollen ihre Prüftermine koordinieren und ihre Prüfberichte austauschen.	(5) Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Zur Nachtzeit sind sie zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfung sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf Wohnformen erstreckt, sollen sich gegenseitig informieren, ihre Prüftermine und Prüfinhalte koordinieren und ihre Prüfnachweise austauschen. Prüfungsbefugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Die Regelungen zu § 114a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben ebenfalls unberührt.	Absatz 5 trifft allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen. Darüber hinaus wurde die Regelung des § 8 Absatz 10 EQG M-V übernommen und um den gegenseitigen Informationsaustausch zu Prüfinhalten innerhalb der Organisationseinheit erweitert. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die innerhalb der zuständigen Behörden beteiligten Organisationseinheiten, wie beispielsweise Gesundheitsamt oder Sozialamt, gegenseitig informieren und abstimmen. Prüfungen können gemeinsam durchgeführt werden oder auf bereits durchgeführte Prüfinhalte zurückgegriffen werden. Die personelle und zeitliche Belastung des Anbieters durch Prüfungen soll auf das notwendige Maß reduziert werden. Sich widersprechende oder divergierende Maßnahmen von Organisationseinheiten der zuständigen Behörden sollen so unterbunden werden.

	(6) Die zuständige Behörde soll zeitnah, spätestens innerhalb von drei Monaten nach abgeschlossener Prüfung, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen. Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes sind als Feststellungen zu kennzeichnen.	Mit Absatz 6 wird klarstellend aufgenommen, dass die Prüfergebnisse der zuständigen Behörde in einem Prüfnachweis festgehalten werden sollen. Der Umfang des Prüfnachweises ist von der Prüfungsart und etwaigen Feststellungen abhängig. Dabei kann es darauf ankommen, wie viele Prüfungstage notwendig waren sowie ob eine Nachreichung von Unterlagen erforderlich ist. Insbesondere bei rechtswidrigen Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes sollte ein Prüfbericht erstellt werden, der die Mängel eindeutig feststellt. Die Feststellungen sind als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V zu qualifizieren. Der Prüfnachweis kann mündlich und schriftlich erfolgen. Soweit die Anforderungen des Gesetzes eingehalten wurden, kann als Prüfnachweis beispielsweise das Prüfprotokoll mit einem abschließenden Hinweis zur Einhaltung der Anforderungen als ausreichend angesehen werden.	
§ 9 Mängelberatung	§ 9 Mängelberatung	§ 9 beschreibt die Mängelberatung als ein wichtiges Instrument der zuständigen Behörde. Diese wird unverändert beibehalten und entspricht den bisherigen Regelungen des § 9 EQG M-V.	
§ 9 Absatz 1 Satz 1 (1) Werden in einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Abweichungen von den Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes (Mängel) festgestellt, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.	(1) Werden Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt. Für die Abstellung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.	Absatz 1 entspricht der Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EQG M-V. Mit der Mängelberatung gibt die zuständige Behörde Auskunft zu den festgestellten Mängeln, berät zu Möglichkeiten für die Abstellung der Mängel unter Einräumung einer angemessenen Frist.	
§ 9 Absatz 1 Satz 2 Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung oder Räumlichkeit Mängel festgestellt werden. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.	(2) Werden vor Aufnahme des Betriebes Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt, um eine den Anforderungen entsprechende Inbetriebnahme sicherzustellen. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.	Absatz 2 entspricht der Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 2 EQG M-V. Aufgrund der frühzeitigen Anzeigepflicht der Anbieter für alle Wohnformen kann die zuständige Behörde bereits vor Betriebsaufnahme auf Mängel hinweisen und zur Abstellung der Mängel beraten.	

§ 9 Absatz 3 (3) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Eingliederungshilfeträger, mit dem Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Dies gilt entsprechend für die Landesverbände der Pflegekassen, Sozialhilfeträger oder sonstige Sozialversicherungsträger, wenn mit ihnen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft.	(3) Die zuständige Behörde beteiligt an einer Mängelberatung die Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzenden.	Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 EQG M-V und regelt im Rahmen der Mängelberatung die Beteiligung der Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden. Damit wird sichergestellt, dass bei ordnungsrechtlich festgestellten Mängeln, deren Abstellung Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben können, die Kostenträger frühzeitig beteiligt werden. Dies dient der Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht.
§ 10 Anordnungen bei Mängeln	§ 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln	§ 10 regelt Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln
§ 10 Absatz 1 Satz 1 (1) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerschaft oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber der Bewohnerschaft obliegenden Pflichten erforderlich sind.	(1) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen. Die Anordnungen können insbesondere zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzenden oder zur Sicherung der Einhaltung von gegenüber den Nutzenden bestehenden Verpflichtungen erlassen werden.	Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 1 Satz 1 EQG M-V und legt fest, in welchen Fällen Anordnungen erlassen werden können. Neben dem Wohl der Nutzenden ist die Einhaltung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten in den Blick zu nehmen.
§ 10 Absatz 1 Satz 2 Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in § 4 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 festgestellt werden.	(2) Werden vor Inbetriebnahme der Wohnform Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, können gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen werden.	Absatz 2 entspricht der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 EQG M-V. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 2 soweit nach Beratung zu Mängeln keine Abstellung dieser erfolgt ist, können entsprechende Anordnungen erlassen werden.
§ 10 Absatz 2 (2) Werden Gefahren für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft festgestellt, können Anordnungen gemäß Absatz 1 sofort erlassen werden. § 16 Absatz 4 (4) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen die erforderlichen Anordnungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Anzeigepflichtigen erlassen und sonstige notwendige Maßnahmen ergreifen.	(3) Werden bei der Überwachung der Anforderungen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen festgestellt, können Anordnungen gemäß Absatz 1 und 2 sofort erlassen werden. Eine Mängelberatung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.	Absatz 3 entspricht inhaltlich § 10 Absatz 2 und § 16 Absatz 4 EQG M-V und legt fest, dass bei festgestellten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen sofort Anordnungen erlassen werden können. In diesen Fällen bedarf es aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr keiner Mängelberatung oder vergleichbarer Maßnahmen.

§ 10 Absatz 4 (4) Bei Anordnungen sind die Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich machen können, ist über sie Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft dienen. Der Eingliederungshilfeträger ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit auch der Eingliederungshilfeträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Absatz 3 gilt entsprechend. § 10 Absatz 5 Wenn Anordnungen gegenüber Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte erforderlich machen können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.	(4) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei Anordnungen und Untersagungen gemäß §§ 11 bis 13 die Vereinbarungen und Verträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8. Es ist Benehmen mit den vertraglich gebundenen Vertragsparteien herzustellen, wenn Anordnungen und Untersagungen eine Erhöhung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können. Wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzenden dient, sind die Vertragsparteien abweichend von Satz 2 lediglich schriftlich über die Anordnung in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen und Untersagungen, die eine Erhöhung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können, können auch die Vertragsparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.	Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 4 und 5 EQG M-V und regelt bei Anordnungen und Untersagungen die Beteiligung der Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden. Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Vereinbarungen bei groben Pflichtverstößen, wie einer Untersagung aufgrund heimrechtlicher Vorschriften. Vgl. § 74 Absatz 2 Satz 3 SGB XI, § 130 Satz 2 Nummer 3 SGB IX und § 79a Satz 2 Nummer 3 SGB XII. Dies dient der Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht.
§ 10 Absatz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 5 entspricht inhaltlich § 10 Absatz 3 EQG M-V und regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung.
§ 11 Aufnahme- und Beschäftigungsverbot; kommissarische Leitung	§ 11 Aufnahmeverbot weiterer Nutzender	
§ 11 Absatz 1 (1) Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Bewohner untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint.	Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzender untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.	§ 11 regelt für alle Wohnformen die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzender unter bestimmten Voraussetzungen. Für die Wohnformen, welche nicht unter § 3 Absatz 1 fallen, liegen diese vor allem vor, wenn Anhaltspunkten für eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen.
	§ 12 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung	Mit § 12 werden die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot von in der Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot tätigen Personen und zum Einsatz einer kommissarischen Leitung definiert.

§ 11 Absatz 2 (2) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeiters oder einer weiteren in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.	(1) Die zuständige Behörde kann dem Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeitenden oder einer weiteren in der Wohnform tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (Beschäftigungsverbot).	Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 2 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot die Anforderungen an ein Beschäftigungsverbot für die Leitung, eines Mitarbeitenden oder weiterer in der Wohnform tätiger Personen.
§ 11 Absatz 3 (3) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit bestimmt.	(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung ausgesprochen und hat der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Anbieters eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Anbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Wohnform bestimmt.	Absatz 2 entspricht § 11 Absatz 3 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt den Einsatz einer kommissarischen Leitung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot.
§ 11 Absatz 4 (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 3 entspricht inhaltlich § 11 Absatz 4 EQG M-V und regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung.
§ 12 Untersagung	§ 13 Untersagung des Betriebes	§ 13 regelt die Anforderungen für die Untersagung, die den höchsten Eingriff der zuständigen Behörde darstellt. Es wurden die bisherigen Regelungen des § 12 und § 16 Absatz 5 EQG M-V übernommen.
§ 12 Absatz 1 (1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 zu untersagen, wenn die Qualitätsanforderungen des § 3 nicht erfüllt sind und sonstige Maßnahmen, insbesondere solche nach den §§ 9 bis 11, nicht ausreichen.	(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot oder einer teilstationären Wohnform zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 18 nicht erfüllt sind und sonstige Maßnahmen, insbesondere solche nach den §§ 9 bis 12 nicht ausreichen.	Absatz 1 entspricht § 12 Absatz 1 EQG M-V und regelt die Voraussetzungen, in denen die zuständige Behörde den Betrieb von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationären Wohnformen zu untersagen hat. Dies ist der Fall, wenn die Anforderungen an den Betrieb der Wohnform nach § 9 (beispielsweise bauliche oder personelle Anforderungen) nicht eingehalten und diese insbesondere trotz Mängelberatung und Anordnungen nicht erfüllt werden.

§ 12 Absatz 2 (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit untersagen, wenn der Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit 1. die Anzeige nach § 4 unterlässt oder unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder 3. Personen entgegen einem nach § 11 Absatz 2 ergangenen Verbot beschäftigt.	(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagen, wenn der Anbieter 1. die Anzeige nach § 17 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 10 Absätze 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder 3. Personen entgegen einem nach § 12 Absatz 1 ergangenen Verbot beschäftigt. Satz 1 Nummer 1 und 2 finden Anwendung für teilstationäre Wohnformen und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung.	Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt die Fälle, in denen der Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagt werden kann. Neben der Prüfung der Voraussetzungen ist das Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In Fällen der unterlassenen oder unvollständigen Anzeige (Nummer 1) oder dem Nichtbefolgen von Anordnungen (Nummer 2) kann auch teilstationären Wohnformen oder ambulant betreuten Wohnformen der Betrieb untersagt werden.
§ 12 Absatz 3 (3) Vor Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung oder Räumlichkeit ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.	(3) Vor Inbetriebnahme einer Wohnform ist eine vorläufige Untersagung zulässig, wenn der Untersagungsgrund beseitigt werden kann. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind. Kann der Untersagungsgrund nicht beseitigt werden, ist die Inbetriebnahme zu untersagen.	Absatz 3 regelt für alle Wohnformen das Verfahren bei Untersagung vor Inbetriebnahme und greift das Verfahren von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 auf.
§ 16 Absatz 5 (5) Wenn Anordnungen oder Maßnahmen nach Absatz 4 zur Beseitigung der Gefahr nicht ausreichen, hat die zuständige Behörde dem Träger der teilstationären Einrichtung, dem in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft tätigen Betreuungsdienst, dem Träger der betreuten Wohngruppe oder dem Träger der Trainingswohngruppe diese Tätigkeit zu untersagen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) Wenn Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 Absatz 3 zur Beseitigung der Gefahr in den Wohnformen nicht ausreichen, hat die zuständige Behörde dem Anbieter der Wohnform diese Tätigkeit zu untersagen.	Absatz 4 entspricht inhaltlich § 16 Absatz 5 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt die Voraussetzungen für eine Untersagung der Tätigkeit in teilstationären Wohnformen sowie ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen.
	(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagungsanordnung nach Absatz 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 5 regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung.

§ 15 Zusammenarbeit	§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit	Mit § 14 wird dem besonderen Erfordernis von Regelungen zum Umfang mit personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde Rechnung getragen und in einer Norm zusammengefasst.
	(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit Anzeigen, Beratungen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekannt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verarbeiten.	Absatz 1 legt fest, dass sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde in erster Linie nach den folgenden Absätzen des § 14 richtet. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) bleiben unberührt.
	(2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit das 1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, 2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt, 3. erforderlich ist zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, der Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen, 4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder 5. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.	Absatz 2 enthält Regelungen zur Zulässigkeit der Erhebung und internen Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde. Soweit kein Fall des Absatzes 2 gegeben ist, ist eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.
§ 15 Absatz 5 (5) Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Qualitätsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.	(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern, den zuständigen Sozialhilfeträgern sowie dem für Soziales zuständigen Ministerium die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung der Anforderungen gewonnenen Erkenntnisse zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.	In Absatz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass die zuständige Behörde dem für Soziales zuständigen Ministerium die für die Zusammenarbeit notwendigen Angaben einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Überwachung der Anforderungen übermitteln darf. Diese Regelung korrespondiert mit dem Informationsrecht der Fachaufsicht. Zudem nimmt sie inhaltlich Bezug auf die leistungsrechtliche Regelung der Zusammenarbeit in § 117 SGB XI.
§ 15 Absatz 6 (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die	(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die	Bei Absatz 4 handelt es sich um eine mit leistungsrechtlichen Vorschriften korrespondierende Regelung nach denen die

Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, an die zuständigen Eingliederungshilfeträger und die zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt werden, wenn dies für Zwecke nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Betroffene ist auf Antrag über die nach Satz 1 übermittelten Daten zu unterrichten.	Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern, den zuständigen Sozialhilfeträgern sowie an das für Soziales zuständige Ministerium übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen zu den im Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch genannten Zwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Betroffene ist über die nach Satz 1 übermittelten Daten sowie über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren.	heimrechtlichen Aufsichtsbehörden unter den in den einzelnen Gesetzen definierten Zwecken auch personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form verarbeiten und übermitteln dürfen.
§ 8 Absatz 5 Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern oder an Dritte übermitteln.	(5) Soweit die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzieht, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen personenbezogene Daten über Nutzende nicht speichern oder an Dritte übermitteln.	Absatz 5 entspricht § 8 Absatz 5 EQG M-V.
§ 13 Beratung und Verbraucherschutz	§ 15 Transparenz	§ 15 enthält die Transparenzpflichten der Anbieter zu Gunsten der Nutzenden und weiteren interessierten Personen. Sie dient dem Verbraucherschutz
§ 13 Absatz 3 (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht spätestens ab dem 1. Juli 2011 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach § 8 kostenfrei im Internet sowie in anderer geeigneter Form. In Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 sind diese Ergebnisse durch einen für Bewohnerschaft und Besucher gut sichtbaren Aushang zu veröffentlichen. Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse muss verständlich sein, einen Vergleich der Einrichtungen ermöglichen und insbesondere die von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Leistungen, deren Qualität, die Höhe des Gesamtentgeltes sowie Angaben zur Mitarbeiter- und Bewohnerzufriedenheit umfassen. Unabhängig davon gelten für Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Regelungen des § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. § 13 Absatz 4	Die zuständige Behörde veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse der Schwerpunkt prüfungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 kostenfrei im Internet oder in anderer geeigneter Form. In Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind diese Ergebnisse durch einen für Nutzende und Besuchende gut sichtbaren Aushang zu veröffentlichen. Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse muss verständlich sein und einen Vergleich der Wohnformen hinsichtlich des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen. Unabhängig davon gelten für Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Regelungen des § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch.	Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 3 EQG M-V und regelt die Veröffentlichung von Ergebnissen der Schwerpunktprüfungen von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Eine Vergleichbarkeit kann nur hinsichtlich gleicher Prüfinhalte gegeben sein. Beispielsweise kann durch die Heimaufsicht auch jährlich ein Prüfungsschwerpunkt festgelegt werden.

(4) Die Bewertungssystematik und deren Bekanntgabe sind durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers und der kommunalen Landesverbände festzulegen und zu veröffentlichen.		
§ 14 Erprobung	§ 16 Erprobung	Mit § 16 wird die Möglichkeit zur Erprobung neuer Wohnformen geschaffen.
§ 14 Absatz 1 (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag dem Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Ausnahmen von den Anforderungen des § 7 erteilen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder ihn von den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 17 teilweise befreien, wenn dies zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird.	(1) Die zuständige Behörde kann zur Erprobung neuer Pflege- und Betreuungswohnformen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen zulassen, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird. Voraussetzungen für die Erprobung sind weiter 1. ein Antrag des Anbieters auf Erprobung und 2. die Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung.	Grundlage für die Regelung in Absatz 1 ist § 14 Absatz 1 EQG M-V. Die bisherige Regelung ließ nur wenig Spielraum für die Erprobung neuer Wohnformen und Wohnkonzepte. Die Erprobung wird durch eine inhaltliche Ausweitung praxistauglich gestaltet.
§ 14 Absatz 2 (2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen.	(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen.	Absatz 2 entspricht wörtlich § 14 Absatz 2 EQG M-V und regelt die Befristung von neuen Wohnformen zur Erprobung.
Teil 4 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen		
Teil 2 Anforderungen an Träger und Leitung	Teil 3 Anforderungen an Anbieter	Mit Teil 3 werden die Anforderungen an die Anbieter der Wohnformen festgelegt. Der Anzeigepflicht (§ 17) als allgemeine Anforderungen für alle Wohnformen folgen mit §§ 18 bis 22 Regelungen an Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und vereinzelt an teilstationäre Wohnformen (§ 18 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 und 2).
§ 4 Anzeigepflichten	§ 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter	Mit § 17 werden die jeweiligen Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter von Wohnformen beschrieben. Dies entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 4 EQG M-V.
§ 4 Absatz 1		

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: - den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, - die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung, - die Nutzungsart der Einrichtung oder Räumlichkeit und deren Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe, - den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 2 Absatz 1 und 2, bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3, sofern sie über Außenstellen verfügen, auch der Wohngruppenleitung, - den Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, sowie die Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, - die Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, sowie - die Einzelvereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden. § 16 Absatz 1 (1) Wer mit den Mietern oder der Auftragbergemeinschaft einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 6 einen Vertrag zur Erbringung von allgemeinen Betreuungsleistungen abschließt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss anzuzeigen. Der Träger einer betreuten Wohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 7 hat die Gründung der Wohngruppe der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt für den Träger einer Trainingswohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 8. Die Anzeige nach Satz 1 kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 des Einheitlicher Ansprechpartner Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.	(1) Wer den Betrieb einer Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 aufnehmen will, hat seine Absicht frühestmöglich, spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: - den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, - die Namen und die Anschriften des Anbieters und der Wohnform, - die Nutzungsart der Wohnform und deren Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe, - den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 3 Absatz 1, bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auch der verantwortlichen Pflegefachkraft, - den Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, sowie die Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, - die Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, - die Vereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, sowie die Verträge nach § 132l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Verträge angestrebt werden.	Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 EQG M-V. Der Anwendungsbereich wird insofern erweitert, als dass er für alle Wohnformen im Sinne des Wohnformen- und Teilhabegesetzes gilt. Zusätzlich aufgenommen ist die Verpflichtung zur Anzeige von Verträgen nach § 132l SGB V. Dies soll unter anderem dazu dienen, rechtzeitig und umfassende Kenntnis über die verschiedenen Versorgungsformen zu haben. Anbieter von Wohnformen können so durch die zuständigen Behörden frühzeitig beraten und begleitet und Nutzende geschützt werden. Anbieter von Wohnformen und Aufsichtsbehörde sind gleichermaßen dem Spannungsfeld von hohen fachlichen Ansprüchen und knappen finanziellen und personellen Ressourcen ausgesetzt. Auch in der Zukunft wird sich dies nicht grundlegend ändern. Umso wichtiger ist es, eine gute Versorgung bei knappen Ressourcen sichern. Daher soll schon bei der Planung und rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Kontakt zur zuständigen Behörde hergestellt werden.
---	--	---

	(2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sowie teilstationäre Wohnformen sollen mit der Anzeige nach Absatz 1 der zuständigen Behörde ihre Konzeption für die Leistungserbringung vorlegen. Diese umfasst insbesondere Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten, zum Personenkreis, zur baulichen Gestaltung, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden.	Absatz 2 legt eine zusätzliche Anforderung für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationäre Wohnformen durch Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung fest. Dieses ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen und hat insbesondere Festlegungen zum Zweck des Gesetzes nach § 1, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden zu enthalten. Die frühzeitige Vorlage der Konzeption dient zudem der Abstimmung konzeptionsspezifisch anzuwendender Standards. Die inhaltliche Konzeption einer Pflege- und Betreuungswohnform kann erhebliche Auswirkungen auf den Raumbedarf oder die personelle Ausstattung haben. Daher soll zukünftig noch stärker auf die Konzeption abgestellt und von Anforderungen abgewichen werden können. Die stärkere Berücksichtigung der Konzeption führt außerdem zur Harmonisierung zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht.	
§ 4 Absatz 2 (2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit dies für die Prüfung, ob die geplante Einrichtung oder Räumlichkeit den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, erforderlich ist. Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft oder die Wohngruppenleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung, nachzuholen.	(3) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Erstberatung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und die Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, ob die geplante Wohnform den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, erforderlich ist. Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs der Wohnform, nachzuholen.	Absatz 3 ermöglicht der zuständigen Behörde für die Erstberatung (§ 7 Absatz 1 Nummer 1) und Zuordnungsprüfung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) weitere notwenige Angaben einzufordern.	

§ 4 Absatz 3 (3) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, sind der zuständigen Behörde jeweils zum Quartalsende mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung oder Räumlichkeit sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	(4) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 und 2 betreffen, sind der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	In Absatz 4 Satz 1 wird die Verpflichtung der Anbieter aller Wohnformen zur zeitnahen Änderungsmitteilung festgelegt. Außerdem ist die Anzeigepflicht von besonderen Vorkommnissen in Satz 2 für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot geregelt. Besondere Vorkommnisse können insbesondere sein: 1. Weglauf mit Polizeigesuch 2. wiederholter Weglauf (auch ohne Polizeigesuch) 3. Gewaltvorfälle unter den Nutzenden und/oder dem Personal 4. vollendeter bzw. versuchter Suizid 5. plötzliches Versterben ohne ersichtlichen Grund 6. Straftaten innerhalb der Wohnform 7. sonstige schwerwiegende Ereignisse. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und soll die zügige Tätigkeit der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes ermöglichen.	Was bedeutet „zeitnah“ unter Berücksichtigung der Anwendung des § 24 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten? Bitte prüfen, ob der Begriff „Hinlauf“ aus der Fachliteratur nicht doch aktueller ist. (Menschen mit Demenz laufen nicht weg, sie wollen wohin.)
---	---	--	--

§ 4 Absatz 4 (4) Wer den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ganz oder teilweise einzustellen beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(5) Wer den Betrieb einer Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 ganz oder teilweise einzustellen beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Absatz 5 entspricht inhaltlich § 4 Absatz 4 EQG M-V zur unverzüglichen Meldung bei Absicht zur Einstellung des Betriebs der Wohnform.	
	(6) Befinden sich in einem Gebäude mehrere Pflegewohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eines Anbieters, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	Absatz 6 regelt die Anzeigepflicht des Anbieters von ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung, wenn sich in einem Gebäude mehrere Pflegewohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen befinden	
	(7) Die in Absatz 1 bis 6 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.	Absatz 7 regelt die Form für Anzeigen und Mitteilungen.	
§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten	§ 18 Voraussetzungen für den Betrieb von Wohnformen	§ 18 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 3 EQG M-V und richtet sich an Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot.	

§ 3 Absatz 1 und 2 (1) Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ist, dass der Träger und die Leitung 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerschaft vor Beeinträchtigungen schützen, eine angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und im Rahmen des Möglichen insbesondere die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft berücksichtigen, 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Bewohnerschaft wahren und fördern, insbesondere bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde sicherstellen und gewährleisten, dass individuelle Pflegeplanungen erstellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird, 3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerschaft, auch soweit sie pflegebedürftig ist, in angemessener Weise gewährleisten, wobei der jeweils allgemein anerkannte Stand fachlicher, insbesondere medizinisch pflegerischer Erkenntnisse sowie die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen ist,	(1) Voraussetzung für den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass der Anbieter 1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Wohnform besitzt, 2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, 3. sicherstellt, dass die bauliche Gestaltung der Wohnform den konzeptionellen Anforderungen entspricht, 4. sicherstellt, dass die Zwecke des Gesetzes gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt werden, 5. eine angemessene Qualität der Betreuung der Nutzenden, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in angemessener Weise gewährleistet, wobei der jeweils allgemein anerkannte Stand fachlicher, insbesondere medizinisch pflegerischer Erkenntnisse sowie die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen ist, 6. bei Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte soziale Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördert und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden, 7. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet und die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellt,	Absatz 1 legt die Anforderungen an Anbieter und Leitung der Wohnform fest und entspricht inhaltlich § 3 Absatz 1 und 2 EQG M-V. Die vormaligen Regelungen werden zusammengeführt und neu gefasst. Satz 1 Nummer 4 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 dar. Es erfolgt eine Konkretisierung in Bezug auf die Notwendigkeit, die Wohnform kultur- und diversitätssensibel auszugestalten. Als neue Anforderung wird in Nummer 9 die Gesundheitsförderung als wichtiger Aspekt aufgenommen, um Pflege- und Betreuungsverläufe positiv zu beeinflussen. Die Nummern 4 bis 10 richten sich an den Anbieter und die Leitung der Wohnform. Satz 3 regelt die Anforderung für die teilstationären Wohnformen neu.	
--	--	--	--

4. bei Menschen mit Behinderungen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe fördern und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden, 5. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleisten und die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen, 6. die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln und die Beachtung der Hygienevorschriften sicherstellen und 7. ein Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen oder ein Qualitätsmanagement betreiben. (2) Weitere Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2 ist, dass der Träger 1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt, 2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, und 3. sicherstellt, dass die bauliche Gestaltung der Einrichtung den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.	8. sicherstellt, die gesundheitlichen Ressourcen des Nutzenden zu stärken, 9. die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln und die Beachtung der Hygienevorschriften sicherstellt und 10. ein Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen oder ein Qualitätsmanagement betreibt. Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 4 bis 10 gelten auch für die Leitung der Wohnform. Auf teilstationäre Wohnformen ist Satz 1 Nummer 3 bis 10 entsprechend anzuwenden.	
§ 3 Absatz 3 (3) Der Träger ist verpflichtet, 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis verständlich und übersichtlich für alle Interessierten zugänglich zu machen und 2. den Bewohnern oder deren Bevollmächtigten oder Betreuern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren.	(2) Der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot ist verpflichtet, 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis verständlich und übersichtlich für alle Interessierten zugänglich zu machen und 2. den Nutzenden oder deren Bevollmächtigten oder Betreuern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren.	Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 EQG M-V.
§ 7 Mitwirkung	§ 19 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden	Mit § 19 wird die Verpflichtung der Anbieter zur Unterstützung der Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeit der Nutzenden aufgenommen.
§ 7 Absatz 1 (1) Die Bewohnerschaft von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 3 wirkt an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mit.	(1) Die Nutzenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sollen an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mitwirken.	Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 7 Absatz 1 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Weiterhin sollen die Nutzenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen und in besonderen Wohnformen an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mitwirken.

	(2) Die Anbieter von vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 unterstützen die Nutzenden bei der Ausübung ihrer Mitwirkungs- und Teilhaberechte.	In Absatz 2 wird die Unterstützung der Nutzenden durch den Anbieter bei der Ausübung der Mitwirkungs- und Teilhaberechte aufgenommen. Oftmals sind Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftige ohne Hilfe und Unterstützung nur begrenzt in der Lage mitzuwirken. Das ist aber ausdrücklich gewünscht und bedarf daher einer entsprechenden Regelung. Gleichzeitig wird auf eine konkrete Benennung von Unterstützungsformaten verzichtet, um mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung zu ermöglichen. Näheres zu Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Interessenvertretungen wird in einer Verordnung ausgestaltet (siehe dazu Verordnungsermächtigung, § 23 Nummer 3).
§ 7 Absatz 2 (2) Die Mitwirkung erfolgt vorrangig über eine von der Bewohnerschaft gewählte Bewohnervertretung. Falls eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, erfolgt die Mitwirkung durch einen von der Bewohnerschaft gewählten externen Beirat oder eine Bewohnerversammlung. Die Bewohnerschaft entscheidet, welche der Mitwirkungsformen entsprechend Satz 2 in ihrer Einrichtung oder Räumlichkeit eingeführt werden soll. Lässt sich die von der Bewohnerschaft gemäß Satz 3 gewählte Mitwirkungsform nicht verwirklichen, hat der Träger darauf hinzuwirken, dass die andere in Satz 2 genannte Form der Mitwirkung eingeführt wird. § 7 Absatz 3 (3) Wenn eine Mitwirkung nach Absatz 2 nicht möglich ist, bestellt die zuständige Behörde einen Fürsprecher.		
§ 5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 20 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot	Mit § 20 werden die bisherigen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 5 EQG M-V ergänzt um Nachweispflichten des Anbieters sowie um Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten.
§ 5 Absatz 1 (1) Der Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: 1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Bewohnerzimmer,	(1) Der Anbieter einer Wohnform hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: 1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Zimmer der Nutzenden, 2. den Namen und den Vornamen der Leitung der Wohnformen, in Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung,	§ 20 Absatz 1, 2 und 5 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 5 Absatz 1, 2 und 5 EQG M-V und regeln die erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Im Sinne des Verbraucherschutzes wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 die Evaluierung von freiheitsbeschränkten und freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen.

2. den Namen und den Vornamen der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, in Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung, 3. den Stellenplan sowie die Dienstpläne der letzten drei Monate, 4. den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Bewohner, 5. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und der Gesamtplanung oder Teilhabeplanung für die Bewohner, 6. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, 7. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, 8. die Vollmachten der Bewohner und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde gefertigt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 verwendet werden.	3. den Stellenplan sowie die Dienstpläne der letzten drei Monate, 4. den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Nutzenden, 5. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und des Gesamtplans oder der Teilhabezielvereinbarung für die Nutzenden, 6. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Nutzenden, die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, der betreuungsgerichtlichen Genehmigung und Evaluierung der Maßnahmen, 7. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Mitarbeitenden über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, 8. die Vollmachten der Nutzenden und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde gefertigt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 verwendet werden.	
§ 5 Absatz 2 (2) Bei Räumlichkeiten mit mehreren Leistungsvereinbarungen sind die Aufzeichnungen gesondert vorzunehmen.	(2) Bei Wohnformen mit mehreren Leistungsvereinbarungen sind die Aufzeichnungen gesondert vorzunehmen.	Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 2 EQG M-V.
§ 5 Absatz 3 (3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.	(3) Der Anbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Wohnform fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Wohnform nicht mehr erforderlich ist. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Bei Schließung oder Insolvenz einer Wohnform hat der Anbieter oder die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter für eine den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 entsprechende Vorhaltung, Aufbewahrung und Löschung der Dokumentationen zu sorgen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Anbieters einer Wohnform oder	Absatz 3 entspricht den Regelungen des § 5 Absatz 3 und wird ergänzt um datenschutzrechtliche Anforderungen an Aufzeichnungen.

	der Insolvenzverwalterin nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	
§ 8 Absatz 2 i. V. m. 5 (2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 5 hat der Träger grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) Der Anbieter, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen hat der Anbieter grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung zur Beratung und Prüfung vorzuhalten. Die zuständige Behörde kann die Anforderungen vor Ort prüfen, Fotokopien von Aufzeichnungen erhalten, Ausdrucke bei elektronischer Aktenführung sowie die Mitnahme dieser für eine Prüfung am Dienstort verlangen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	Absatz 4 knüpft an die Regelung des § 8 Absatz 2 i. V. m. 5 EQG M-V an. Klarstellend wird aufgenommen, dass die zuständige Behörde neben der Prüfung vor Ort (in der Wohnform) auch die Prüfung von Unterlagen am Dienstort vornehmen kann. Die erforderlichen Auskünfte, die die zuständige Behörde einfordert, dienen der Sicherung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten. Im Zentrum steht dabei insbesondere der Schutz der Würde und Interessen der Nutzenden, siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1. Die Erforderlichkeit der Auskünfte gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 ist dabei im Sinne des Gesetzeszwecks weit auszulegen. Die Rechte der zuständigen Behörde erleichtern die Durchführung der Prüfung, womit bürokratische Hürden abgebaut werden können. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt, insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung gem. Artikel 5 Absatz 1 lit. b) und c) DSGVO ist zu beachten. Der Zweck der Überprüfung von z. B. Führungszeugnissen oder Qualifikationen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Name des entsprechenden Mitarbeitenden offengelegt wird. Auch in Fällen, bei denen die Prüfung durch die Pseudonymisierung von Nutzenden- oder Mitarbeiterlisten erheblich erschwert werden würde, ist auf eine solche zu verzichten. Datenschutzrechtliche Bedenken können sich bei der Fotografie von Dokumenten als Fotokopien mit privaten Geräten (z. B. privates Mobiltelefon / Tablet) ergeben, die Nutzung von Dienstgeräten dürften diesen Bedenken jedoch begegnen. Selbstverständlich ist die zuständige Behörde zur datenschutzkonformen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Der Klarstellung in Absatz 4 Satz 3 trägt dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. April 2024, Aktenzeichen 6 B 1493/23, Rechnung.
§ 5 Absatz 4 (4) Weitergehende Pflichten des Trägers, die sich aus anderen Vorschriften oder aus Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.	(5) Weitergehende Pflichten des Anbieters, die sich aus anderen Vorschriften oder aus Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.	Absatz 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 4 EQG M-V.

(6) Personenbezogene Daten der Nutzenden dürfen durch die Wohnform oder ihren Anbieter nur verarbeitet werden, soweit

1. das im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,
2. die Nutzenden, eine Betreuungsperson oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder
3. eine Rechtsvorschrift das vorsieht oder voraussetzt.

Absatz 6 regelt die Voraussetzungen der Erhebung, Speicherung und internen Nutzung der Daten und **Absatz 7** regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten an Dritte. Die vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen die im Zuge des Betriebs der Wohnform erforderliche Datenverarbeitung; sie beschränken die Datenverarbeitung im Interesse der Nutzenden allerdings auch auf die notwendigen Fallgestaltungen und beugen so einer unnötigen Datenverarbeitung vor.

	(7) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzenden an Personen und Stellen außerhalb der Wohnform ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist 1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten, 2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Nutzenden oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegen, 3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Nutzenden erheblich überwiegt, 4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist, 5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Nutzenden in der Wohnform zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, 6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder 7. zur Wahrung berechtigter Interessen von An- und Zugehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige Belange der Nutzenden nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist. Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Nutzenden oder einer der in Absatz 6 Nummer 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Wohnform selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nummer 4) dürfen keinen Rückschluss auf die Nutzenden zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.	
--	--	--

	(8) Die Wohnform hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Wohnform ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.	Nach Absatz 8 hat die Wohnform die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltungspflichten zu schaffen.
	(9) Es wird auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) verwiesen. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen der Absätze 6 bis 8 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.	Absatz 9 stellt klar, dass die für die Wohnform oder den Anbieter jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen ansonsten unberührt bleiben und ermöglicht es Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen zur Datenverarbeitung der Absätze 6 bis 8 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen zu erlassen.
§§ 8 und 9	§ 21 Rechte der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und deren Beschäftigten	Als eigene Regelung werden die Rechte des Anbieters von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot in § 21 verankert und die Regelungen der § 8 Absatz 8 und 9 sowie § 9 Absatz 2 EQG M-V berücksichtigt.
§ 8 Absatz 8 EQG M-V Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. § 9 Absatz 2 EQG M-V Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei der Beratung hinzuziehen.	(1) Die Anbieter können Vereinigungen von Anbietern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Beratungen nach § 7 und Prüfungen nach § 8 hinzuziehen.	Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 8 Absatz 8 und § 9 Absatz 2 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung.
§ 8 Absatz 9 EQG M-V Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung	(2) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung	Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 8 Absatz 9 EQG M-V.

bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.		
§ 6 Leistungen an Träger und Beschäftigte	§ 22 Leistungen an Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationären Wohnformen sowie deren Beschäftigte	Mit § 22 werden die Regelungen des § 6 EQG M-V im Wesentlichen zum Umgang mit Leistungen an Anbieter und deren Beschäftigte geregelt.	Die am Evaluierungsprozess Beteiligten wollten eine Überarbeitung und Vereinfachung des § 22.
§ 6 Absatz 1 (1) Dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten sowie allen weiteren in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.	(1) Dem Anbieter, der Leitung und den Beschäftigten sowie allen weiteren in der Wohnform tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzenden oder Bewerbern um einen Platz in einer Wohnform Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Auf teilstationäre Wohnformen finden die Anforderungen in Satz 1 entsprechend Anwendung.	Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Satz 1 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Mit Satz 2 wird der Anwendungsbereich auf teilstationäre Wohnformen ausgeweitet.	
§ 6 Absatz 2 (2) Dies gilt nicht, wenn - andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden, - geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich versprochen oder gewährt werden, - Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung oder Räumlichkeit versprochen oder gewährt werden, - es sich um Geld- oder Sachspenden an den Träger handelt, die jährlich einen Betrag von 600 Euro nicht überschreiten, oder - Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Bewohner und dem jeweiligen Träger geleistet werden. Für Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 1 Nummer 4 ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.	(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn - andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anbieters abgegolten werden, - geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich versprochen oder gewährt werden, - Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb einer Wohnform versprochen oder gewährt werden, - es sich um Geld- oder Sachspenden an den Anbieter handelt, die jährlich einen Betrag von 600 Euro nicht überschreiten, oder - Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Nutzenden und dem jeweiligen Anbieter geleistet werden. Für Hospize und Tageshospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 1 Nummer 4 ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.	In Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 EQG M- V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und der Anwendungsbereich wird um das Tageshospiz erweitert.	

§ 6 Absatz 3 (3) Lässt sich der Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 versprechen oder nimmt er solche Leistungen entgegen, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Leistungen sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet werden. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen	(3) Lässt sich der Anbieter einer Wohnform Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 versprechen oder nimmt er solche Leistungen entgegen, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Leistungen sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet werden. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit	Die Absätze 3, 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 6 Absatz 3, 4 und 5 EQG M-V und erfahren eine redaktionelle Anpassung.	
mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder die Berücksichtigung des Vorteils der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Leistungen, die von oder zu Gunsten von Bewerbern erbracht worden sind.	dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder die Berücksichtigung des Vorteils der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist dem Nutzenden durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Leistungen, die von oder zu Gunsten von Bewerbern erbracht worden sind.		
§ 6 Absatz 4 (4) Wird gemäß Absatz 2 Nummer 5 als Sicherheit eine Geldsumme bereitgestellt, so hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Räumlichkeiten nach dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.	(4) Wird gemäß Absatz 2 Nummer 5 als Sicherheit eine Geldsumme bereitgestellt, so hat der Anbieter die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Nutzenden einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Nutzenden zu und erhöhen die Sicherheit. Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Wohnformen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.		
§ 6 Absatz 5 (5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.	(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit der Schutz der Nutzenden die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.		

Teil 5 Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit	Teil 4 Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten	Teil 4 beinhaltet die Regelungen zu Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten (§§ 23 und 24).	
§ 17 Rechtsverordnungen	§ 23 Rechtsverordnungen	Mit § 23 wird die Ermächtigung zum Erlass von (Minister-)Verordnungen festgelegt.	
Das für Soziales zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung - im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium die baulichen Anforderungen an Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen, - die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der	Das für Soziales zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung - im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium die baulichen Anforderungen an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen, - die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der	Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Mitwirkung wird angepasst. An dem aufwendigen Wahlverfahren, wie es die bisherige Einrichtungenmitwirkungsverordnung vorgesehen hat, wird nicht festgehalten. Stattdessen soll mit der Verordnung Art, Umfang und Form der Mitwirkung ausgestaltet werden.	Bitte auch die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem EQG M-V vom 19. April 2013 anpassen.
Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen sowie Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals, die Wahl der Bewohnervertretung und des externen Beirates, die Durchführung der Bewohnerversammlung, die Bestellung des Fürsprechers, die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung dieser Interessenvertretungen sowie die Pflichten des Trägers bei der Durchführung der Mitwirkung.	sonstigen in der Wohnform tätigen Personen sowie Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals, die Ausgestaltung der Mitwirkung gemäß § 19 hinsichtlich Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Interessenvertretungen sowie die Pflichten des Anbieters bei der Durchführung der Mitwirkung.		
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten	Mit § 24 werden die Anforderungen an das Ordnungswidrigkeitenverfahren beschrieben.	

§ 18 Absatz 1 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 4 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - eine Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 betreibt, obwohl dies durch vollziehbare Verfügung nach § 12 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist, - einer Rechtsverordnung nach § 17 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, - entgegen § 4 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - entgegen § 4 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, entgegen § 16 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 4 und 5 zuwiderhandelt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - einer vollziehbaren Anordnung nach § 11, § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1, 2 und 4 zuwiderhandelt - eine Wohnform nach § 2 Absatz 1 betreibt, obwohl dies durch vollziehbare Verfügung nach § 13 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist, - entgegen § 17 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - entgegen § 17 Absatz 4 eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht, - entgegen § 17 Absatz 5 eine beabsichtigte Betriebseinstellung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, - entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 seiner Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt oder entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 einer angeordneten Maßnahme widersetzt, - einer Rechtsverordnung nach § 23 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	Absatz 1 entspricht § 18 Absatz 1 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 1 Nummer 6 letzter Teilsatz war offensichtlich unrichtig und wird korrigiert. Insofern bleiben die für Ordnungswidrigkeiten relevanten Tatbestände unverändert.	In § 17 Abs. 4 WoTG M-V E werden die Anbieter verpflichtet, „zeitnah“ Änderungsmitteilungen vorzunehmen. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 WoTG M-V E eine Änderungsmitteilung „nicht rechtzeitig“ einreicht. Was bedeutet dann „nicht rechtzeitig“ in Bezug auf eine zeitnah eingegangene Änderungsanzeige? Was für ein Zeitrahmen ist anzusetzen?
§ 18 Absatz 2 (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können mit Geldbußen bis zu 25 000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7 mit Geldbußen bis zu 10 000 Euro geahndet werden.	Absatz 2 und 3 entspricht inhaltlich § 18 Absatz 2 EQG M-V.	
§ 18 Absatz 3 (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die	(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach		

Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie vereinnahmen die durch sie festgesetzten Geldbußen. Die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	Absatz 1. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind hierbei die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie vereinnahmen die durch sie festgesetzten Geldbußen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.		
Teil 6 Schlussbestimmungen	Teil 5 Schlussbestimmungen	Teil 5 enthält § 25.	
§ 20 Berichtspflicht			
Die zuständigen Behörden berichten dem Ministerium für Soziales und Gesundheit bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.			
§ 21 Übergangsregelung	§ 25 Fristen zur Angleichung	Mit § 25 wird neu eingeführt und stellt sicher, dass den Anbietern von Wohnformen angemessene Fristen für die Umsetzung der Anforderungen nach diesem Gesetz eingeräumt werden.	Empfehlungen an die Heimaufsichten, zur einheitlichen Beurteilung angemessener Fristsetzungen gegenüber Anbietern bei gleichgelagerter Fallbearbeitung in unterschiedlichen Gebietskörperschaften
Dieses Gesetz ersetzt in Mecklenburg-Vorpommern das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.	Erfüllen Wohnformen nach § 2 Absatz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind, die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht, so hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen angemessene Fristen einzuräumen.		
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten			
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimgesetz vom 17. Dezember 1992 (GVObI. M-V 1993 S. 23) außer Kraft.			

per E-Mail
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herrn Andreas Wellmann
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat IV - Finanzen, Bürgerservice, Ordnung und Kultur
Fachdienst Ordnung
Fachgruppe Gewerbeangelegenheiten

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.083, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1911
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: skoenn@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
22.07.2025

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Könn

Datum
04.09.2025

Stellungnahme zum Sachverständigenkatalog zur Anhörung des Sozialausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen“
- Drucksache 8/4994 -
hier: Ihre E-Mail vom 22.07.2025

Sehr geehrter Herr Wellmann,

ich bedanke mich für die Übersendung des Sachverständigenkataloges zur Anhörung des Sozialausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen“ und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen ergänzend zur beigefügten Synopse der Landeshauptstadt Schwerin (Stand: 12.08.2025), welche die Änderungen des Stammgesetzes EQG M-V in die Struktur des Entwurfes des WoTG M-V (WoTG-E) einordnet, die Begründungen der Landesregierung darstellt und die Anmerkungen sowie Hinweise der hiesigen Heimaufsicht enthält. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die dortigen Bewertungen und führt diese im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs vertieft aus.

1. Grundsätzliche Bewertung

Die Landeshauptstadt Schwerin begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, das Wohn- und Teilhaberecht in Mecklenburg-Vorpommern zu modernisieren, personenzentrierte Unterstützung zu stärken und die Aufsichtsinstrumente weiterzuentwickeln. Die Neustrukturierung und die Angleichung an leistungsrechtliche Vorgaben sind grundsätzlich sinnvoll.

Gleichwohl bestehen aus Sicht der hiesigen Heimaufsicht Bedenken hinsichtlich der Praxistauglichkeit einzelner Regelungen, der unzureichenden Konkretisierung wesentlicher Rechtsbegriffe sowie der hohen administrativen und personellen Anforderungen.

Ohne flankierende Ressourcen und klare untergesetzliche Regelungen droht eine Überforderung sowohl der Träger als auch der Aufsichtsbehörden.

Die Übertragung des durch die Regelungen zu erwartenden behördlichen Mehraufwandes ist zwingend unter Beachtung des Konnexitätsprinzips vorzunehmen.

2. Erforderliche Handlungsbedarfe und 3. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin, unter Bezugnahme auf die beigelegte Synopse , bedarf es gesetzlicher Präzisierungen, verfahrensrechtlicher Klarstellungen oder ergänzender Ausführungsregelungen, um Rechtssicherheit, Einheitlichkeit im Vollzug und einen wirksamen Bewohnerschutz zu gewährleisten. Dies betrifft im Folgenden:

§ 1 – Zweck des Gesetzes

Der Entwurf des WoTG M-V übernimmt die Schutzgüter des EQG (Würde, Selbstbestimmung, Teilhabe, Beratung) und ergänzt diese um Diversity-Aspekte (kulturelle, religiöse, sprachliche Herkunft, sexuelle Identität), beschränkt den persönlichen Anwendungsbereich jedoch auf ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige und volljährige Menschen mit Behinderungen. Minderjährige Menschen mit Behinderungen werden vom Schutzzweck ausdrücklich ausgenommen; der Gesetzgeber verweist auf die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Diese Einschränkung findet sich nur im Gesetzestext, während die Begründung dies als Klarstellung ausweist. Damit entfällt der bisherige umfassende Schutz des EQG für Bewohnerinnen und Bewohner aller Altersgruppen, was eine Schutzlücke für minderjährige Menschen mit Behinderungen schafft.

Zudem wird der Begriff „Nutzende“ von Pflegefachkräften als weniger wertschätzend gegenüber älteren Menschen empfunden; dies wurde im Rahmen einer Qualitätsprüfung kritisch angemerkt.

§ 2 – Anwendungsbereich

Der Entwurf erweitert den bisherigen, einrichtungsbezogenen Anwendungsbereich des EQG auf klar benannte Wohnformen (u. a. Pflege-Wohngemeinschaften, anbieterverantwortetes alternatives Wohnen, teilstationäre Angebote, Tageshospize) und verfolgt laut Begründung das Ziel größerer Systematik und Transparenz.

Unklar bleibt jedoch die Definition zentraler Begriffe wie „Servicewohnen“ oder „Seniorenresidenz“. Die Abgrenzung zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohnformen ist unzureichend; insbesondere genügt das Kriterium „Präsenzkraft“ nicht als eindeutige Trennlinie. Die doppelte Verwendung des Begriffs „Servicewohnen“ erschwert die Zuordnung und birgt das Risiko von Fehleinordnungen mit entsprechenden Mehrbelastungen für die Heimaufsicht.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Der Entwurf führt neue Kategorien wie anbieterverantwortete Pflege- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften (WG), alternative Wohnformen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften ein, mit dem Ziel klarer Abgrenzungen. Die Definitionen – etwa in § 3 Abs. 6 zur Pflege-WG – sind jedoch nicht trennscharf; zentrale Kriterien wie die „Präsenzkraft“ sind für die Abgrenzung ungeeignet. Unklar bleibt zudem, wann eine WG als „Kleinstheim“ gilt, und es fehlen bauliche Vorgaben (z. B. zu Büro- und Nebenräumen). Dies birgt Rechtsunsicherheit und Umgehungsrisiken.

§ 4 – Zuständige Behörde

Die Regelung übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung (Landkreise, kreisfreie Städte; Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis), erweitert jedoch das Aufgabenspektrum um Zuordnungsprüfungen, Erst- und Folgeberatungen sowie Schwerpunktprüfungen. Die Annahme

des Entwurfs, hieraus entstünden keine zusätzlichen Vollzugskosten, ist nicht haltbar; es besteht zusätzlicher Personal- und Organisationsbedarf in den Heimaufsichten.

§ 5 – Allgemeine Bestimmungen

Die geplante Regelung ist zu allgemein und bietet keine hinreichende Grundlage für eine verbindliche Zusammenarbeit. Notwendig sind hier klare Schnittstellen, festgelegte Koordinationsmechanismen und der Abbau von Doppelprüfungen. Der Austausch von Prüfberichten und relevanten Informationen sollte verbindlich geregelt werden.

§ 6 – Befugnisse

Die bisherigen Befugnisse der §§ 8 und 16 EQG M-V sollen mit dieser Regelung zusammengefasst werden (Betretungs-, Einsichts-, Befragungsrechte; ordnungsrechtliche Maßnahmen; sofortige Vollziehbarkeit). Der Vorrang der Beratung vor Anordnungen wird ohne klare Ausnahmen geregelt, sodass unklar bleibt, wie bei wiederholten Verstößen vorzugehen ist. Es bedarf einer klaren Regelung, wann Beratungspflichten gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen zurücktreten können, um bei wiederholten oder gravierenden Mängeln unverzüglich handeln zu können. Zudem muss die Möglichkeit der Prüfung am Dienstort mit verbindlichem Herausgaberecht von Unterlagen sowie zur digitalen Übermittlung ausdrücklich normiert werden.

§ 7 – Beratung

Hiermit wird erstmals ein verbindlicher Beratungsansatz (Erst-, Mängel-, Folgeberatung) eingeführt, der den bisherigen Kontrollfokus des EQG M-V ablöst. Inhalt und Abgrenzung der Beratungen sind jedoch unklar; die Pflichtberatung ohne konkreten Anlass bindet Ressourcen der Heimaufsicht. Erforderlich sind eine Kann-Regelung bei fehlendem Anlass, klare Dokumentationspflichten sowie digitale Strukturen zur Erfassung und Nachverfolgung der Beratungsergebnisse.

§ 8 – Prüfung

Die jährliche Regelprüfung des EQG M-V wird durch vier Prüfarten (Zuordnungs-, Schwerpunkt-, Anlass- und besondere Anlassprüfung) ersetzt. Die neue Zuordnungsprüfung ist verpflichtend, sollte jedoch auf Fälle mit konkretem Anlass oder begründetem Zweifel an der Einstufung beschränkt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsspielräumen ist eine eindeutige Formulierung des Anwendungsbereichs erforderlich.

Für Schwerpunktprüfungen fehlen gesetzliche Kriterien zu Inhalt, Umfang und Qualitätsindikatoren sowie entsprechende Bewertungstabellen/Transparenztabellen zur Veröffentlichung; eine Verordnungsermächtigung ist erforderlich. Die besondere Anlassprüfung unterscheidet sich kaum von der normalen Anlassprüfung und könnte systematisch entfallen. Aus hiesiger Sicht ist eine jährliche Qualitätsprüfung unerlässlich. Es muss dringend an ihr festgehalten werden, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden – nämlich den Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen dauerhaft sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation. Eine Aussetzung oder Reduzierung der Prüfintervalle würde das Risiko von Qualitätsverlusten erhöhen.

Die Drei-Wochen-Frist für Prüfnachweise ist für Schwerpunktprüfungen unrealistisch. Umstritten ist, ob Prüfnachweise mit Mängelfeststellungen Verwaltungsakte darstellen.

§ 9 – Mängelberatung

Die Regelung normiert die Mängelberatung vor Inbetriebnahme und bei festgestellten Mängeln mit Frist zur Abstellung; bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sind sofortige Anordnungen zulässig. Der Grundsatz „Beratung vor Sanktion“ birgt das Risiko verzögerter Mängelbeseitigung; eine parallele Durchführung von Beratung und Anordnungen bei gravierenden oder wiederholten Mängeln sollte gesetzlich ermöglicht werden, um den Bewohnerschutz zu sichern.

§ 10 – Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln

Im Wesentlichen wird die bisherige Regelung zu Anordnungen mit Fristsetzung, sofortigen Maßnahmen bei Gefahren, Beteiligung der Kostenträger sowie zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung übernommen. Der Vorrang der Beratung (§ 9) kann ein rasches Einschreiten bei wiederholten oder gravierenden Mängeln erschweren; eine ausdrückliche Zulassung paralleler Beratung und Anordnung wäre erforderlich, um den Bewohnerschutz zu gewährleisten.

§ 11 – Aufnahmeverbot weiterer Nutzender

Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert; besondere Anmerkungen ergeben sich nicht. Aufnahmeverbote führen jedoch zu erhöhtem Beratungs- und Prüfaufwand, wofür ausreichende Personalressourcen in der Heimaufsicht erforderlich sind.

§ 12 – Beschäftigungsverbot, Einsatz einer kommissarischen Leitung

Die Norm übernimmt die bisherigen Befugnisse zum Beschäftigungsverbot und zur Einsetzung einer kommissarischen Leitung bei schwerwiegenden Pflichtverstößen; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Ohne zeitnahen Erlass der Ausführungsverordnung bleibt unklar, wann die erforderliche Eignung fehlt; dies verhindert eine rechtssichere Anwendung der Vorschrift.

§ 13 – Untersagung des Betriebes

Der Entwurf erweitert die Betriebsuntersagung auf weitere Wohnformen und verlangt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die erweiterten Eingriffs- und Kontrollbefugnisse erfordern zusätzlichen Personal- und Koordinationsaufwand in der Heimaufsicht.

§ 14 – Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit

Es werden in dieser Norm die datenschutzrechtlichen Regelungen des EQG M-V gebündelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zu gesetzlich bestimmten Zwecken erlaubt und regelt Übermittlungsbefugnisse an das Ministerium, andere Stellen und externe Sachverständige. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Unterlagen und Daten auch digital übermittelt und Kopien von der Heimaufsicht mitgenommen werden dürfen.

§ 15 – Transparenz

Die Regelung verpflichtet zur Veröffentlichung „wesentlicher Ergebnisse“ von Schwerpunktprüfungen und zum Aushang in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Der Begriff ist unbestimmt; es fehlen Vorgaben zu Form, Methodik und Bewertungssystem. Ohne einheitliche Kriterien drohen Intransparenz, fehlende Vergleichbarkeit und Fehlinterpretationen. Eine landeseinheitliche, laienverständliche Darstellung ist erforderlich.

§ 16 – Erprobung

Die Möglichkeit befristeter Abweichungen zur Erprobung neuer Wohnformen wird erweitert, verlangt jedoch nur die Wahrung des „Gesetzeszwecks“. Konkrete Prüfkriterien fehlen; der Begriff ist unbestimmt und eröffnet weiten Ermessensspielraum. Erforderlich sind klare Vorgaben zum Inhalt des Konzeptes, zur Benennung der abweichenden Anforderungen, zur zeitlichen Begrenzung und zur verpflichtenden Evaluation.

§ 17 – Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter

§ 17 Abs. 1 S. 3 sollte nicht auf die Erstberatung oder die Zuordnungsprüfung beschränkt werden, sondern – wie bisher – die Anforderung weiterer Angaben zur umfassenden Prüfung der Gesetzeskonformität zulassen. Die Verlagerung der Konzeptionsprüfung auf die Heimaufsicht erfordert eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zu den Pflegekassen. Die erweiterten Anzeige- und Nachweispflichten verursachen erhebliche Mehrbelastungen, insbesondere für kleinere Träger, und werden durch fehlende digitale Strukturen sowie unzureichende Ressourcen verschärft.

§ 18 – Betriebsvoraussetzungen

Der Entwurf des WoTG M-V enthält zwar Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie bauliche und personelle Ausstattung. Jedoch mit dem Wegfall der bisherigen Fachkraftquote prüft die Heimaufsicht künftig die Umsetzung des im Versorgungsvertrag (§ 113c SGB XI) vereinbarten Leistungsrechts; ohne konkrete Vorgaben zur Personalbemessung und ohne eine Anzeigepflicht bei Unterschreitung des Mindestpersonals (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EQG M-V). Dadurch droht eine Verschlechterung des Personalschlüssels und eine Abschwächung der Gefahrenprävention. Die Heimaufsichten sind nunmehr abhängig von der Verhandlungsgrundlage der Pflegekassen (Nutzung der Personalberechnungstabelle), welche als Beurteilungsgrundlage zur Personalvorhaltung dient.

Die Pflicht zur aktiven Förderung der Selbstbestimmung und Erstellung individueller Pflegeplanungen aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 EQG M-V ist nicht übernommen; der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf allgemeine Formulierungen. Damit fehlt eine verbindliche Pflicht zur personenzentrierten, dokumentierten Pflegeplanung.

Die gesetzlichen Vorgaben zur baulichen Ausstattung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe und keine klaren Definitionen, etwa zu „geschützten“, „beschützten“ oder „behüteten“ Einrichtungen. Ohne zeitgleich zum 01.01.2026 angepasste Verordnungen sind die Anforderungen durch die Heimaufsicht nicht bewertbar. Uneinheitliche Auslegungen, insbesondere durch Betreuungsgerichte, sowie teils unkonkrete und über die bisherige Praxis hinausgehende Anforderungen führen zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastungen. Eine flächendeckende Umsetzung erfordert flankierende Förderprogramme.

§ 19 – Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden

Die Schwächung der Bewohnervertretung erfordert eine einfache, verbindliche Regelung mit Mindeststandards, um Mitwirkungsrechte effektiv sicherzustellen. Es wird die Aufnahme einer Pflicht zur Einrichtung einer Bewohnervertretung oder – falls nicht möglich – verbindlicher alternativer Beteiligungsformen empfohlen; nähere Ausgestaltung per Verordnung. Erforderlich ist eine einfach handhabbare, praxistaugliche Regelung, die den Bewohnerschutz stärkt und in einer Verordnung ein vereinfachtes Verfahren zur Mitwirkung vorsieht.

§ 20 – Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten

Statt eines Stellenplans sollten die Herreichung eines Organigramm und einer aktuellen Personalliste gesetzlich vorgeschrieben werden. Die Aufbewahrungspflichten und -fristen sind – orientiert an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – differenziert nach Dokumentenarten und Dauer durch den Gesetzgeber festzulegen, um Rechtssicherheit zu schaffen und ein einheitliches Vorgehen der Träger sowie der Heimaufsichten zu gewährleisten. § 20 Abs. 3 sollte flexible Prüfungen vor Ort oder am Dienstort ermöglichen, einschließlich eines verbindlichem Herausgaberechts und der digitalen Übermittlung von Unterlagen.

§ 22 – Leistungen an Anbieter sowie deren Beschäftigte

Der Entwurf präzisiert die Zulässigkeit von Geld- und Sachleistungen an Betreiber oder Beschäftigte, enthält jedoch weder Bagatellgrenzen noch eine Regelung zum Umgang mit Sachspenden. Zwar stellt die Begründung klar, dass Hospize ausgenommen sind, der Gesetzestext selbst sieht dies jedoch nicht vor. § 22 sollte ausdrücklich eine Ausnahme für Hospize – wie bisher – enthalten und Bagatellgrenzen festlegen, um die Anzeigepflicht auf wesentliche Zuwendungen zu beschränken und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere bei geringwertigen Sachspenden, zu vermeiden.

§ 23 Rechtsverordnungen

Wir weisen darauf hin, dass eine überarbeitete Rechtsverordnung (Einrichtungenpersonalverordnungen, Einrichtungenmitwirkungsverordnungen,

Einrichtungenmindestbauverordnungen) zwingend festgelegt werden muss, um das WoTG rechtssicher anzuwenden.

§ 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Es muss klar geregelt sein, was eine Ordnungswidrigkeit darstellt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Die Überarbeitung ist zwingend erforderlich, um vollumfänglich das Gesetz anzuwenden.

§ 25 – Übergangsfristen

Einrichtungen, die bereits eine Fristverlängerung nach EMindBauVO M-V erhalten haben, sollten nicht erneut von der vollen Frist profitieren, es sei denn, die neuen Anforderungen gehen über die bisherigen hinaus. Festlegung einer maximal zulässigen Angleichungsfrist im Gesetz wird als erforderlich gesehen.

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass für im Bau befindliche Einrichtungen bei Inkrafttreten gesonderte Übergangsregelungen gelten. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für Anträge aus laufenden Bauprojekten wird als notwendig erachtet, um Verzögerungen im Prüfverfahren zu vermeiden.

4. Anzeige- und Nachweispflichten (§ 17)

Die vorgesehene Ausweitung der Anzeige- und Nachweispflichten führt zu einem deutlichen Mehraufwand. Insbesondere die Prüfung von Konzeptionen – bislang primär Aufgabe der Pflegekassen – wird auf die Heimaufsicht verlagert. Dies erfordert eine klare Abgrenzung zu Vertrags- und Rechtsberatung, da Letztere nicht in den Aufgabenbereich der Heimaufsicht fällt. Für kleinere Träger stellt die Erfüllung dieser Pflichten ohne digitale Unterstützung ein erhebliches Umsetzungsproblem dar. Es ist zu erwarten, dass ohne Übergangsfristen und Musterverfahren die Anzeige- und Nachweislast zu Verzögerungen im Vollzug führt.

5. Personal- und Bauanforderungen (§ 18)

Es wird auf die Ausführungen zu § 18 unter Ziffer 2 und Ziffer 3 verwiesen.

6. Geldleistungen (§ 22)

Es wird auf die Ausführungen zu § 22 unter Ziffer 2 und Ziffer 3 verwiesen.

7. Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze (§ 10 LPflegeG M-V alt)

Der Wegfall kann für Träger eine Entlastung darstellen, birgt jedoch das Risiko erheblicher Mehrbelastungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Es ist erforderlich, einen klaren Rahmen zur sozialen Abfederung zu schaffen, z. B. durch Härtefallregelungen und Transparenzpflichten für Investitionskosten festzuschreiben. Es wird empfohlen landesweite Prüfkriterien festzulegen, um die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten beurteilen zu können.

8. Tageshospize (§ 3 Abs. 1, 4)

In Schwerin gibt es gegenwärtig kein Tageshospiz, sodass hier kein Praxisbezug vorliegt. Die Einbeziehung von Tageshospizen scheint sachgerecht, jedoch sind deren Besonderheiten – insbesondere im baulichen Bereich und in der Organisation – gesondert zu berücksichtigen. Eine pauschale Übertragung stationärer Anforderungen erscheint nicht zweckmäßig.

9. Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (§ 5 Abs. 4)

Die geplante Regelung ist zu allgemein und bietet keine hinreichende Grundlage für eine verbindliche Zusammenarbeit. Notwendig sind klare Schnittstellen, festgelegte Koordinationsmechanismen und der Abbau von Doppelprüfungen. Der Austausch von Prüfberichten und relevanten Informationen sollte verbindlich und konkretisiert geregelt werden.

10. Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten (§§ 7, 17, 20)

Die in den §§ 7, 17 und 20 vorgesehenen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten gehen in Teilen deutlich über die bisherige Rechtslage hinaus und können insbesondere bei kleineren Trägern und ambulanten Wohnformen zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung führen.

Die Pflicht zur Vorlage detaillierter Unterlagen – etwa im Rahmen von Zuordnungsprüfungen (§ 17) oder der Nachweispflichten (§ 20) – ist ohne flankierende digitale Lösungen und ausreichende personelle Ressourcen schwer umsetzbar.

Es wird im Weiteren auf die Ausführungen unter Ziffer 2 und 3 sowie die angefügte Synopse verwiesen.

11. Fristen (§§ 17, 25)

Die in § 17 vorgesehene Vorlaufzeit von drei Monaten für die Anzeige neuer Wohnformen ist grundsätzlich praxisgerecht und umsetzbar.

Demgegenüber erweist sich die in § 25 normierte Frist von drei Wochen für die Bescheidung bei der Anpassung bestehender Einrichtungen als in der Praxis regelmäßig nicht haltbar, insbesondere bei einer Vielzahl gleichzeitig laufender Bauvorhaben.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sind daher gestaffelte Übergangsfristen sowie ausdrückliche Ausnahmen für im Bau befindliche Projekte gesetzlich vorzusehen.

Fazit

Der Gesetzentwurf verfolgt eine grundsätzlich richtige Zielrichtung, bedarf jedoch in einigen Punkten einer präziseren Ausgestaltung, um eine rechtssichere, einheitliche und praxisgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Insbesondere bei den Prüf- und Beratungspflichten, den Anzeige- und Aufbewahrungsregelungen (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der KGSt), den baulichen Anforderungen, den Mitwirkungsrechten, den Regelungen zu Zuwendungen, den Übergangsfristen sowie beim Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze besteht aus Sicht der Heimaufsicht noch erheblicher Anpassungsbedarf.

Die Regelprüfungen haben sich bewährt und sollten beibehalten werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass konsequent das Konnexitätsprinzip Anwendung findet und der deutliche Mehraufwand, welcher sich durch den gesamten Gesetzentwurf zieht, ausreichend Berücksichtigung findet.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Ziel, Vollzugssicherheit zu schaffen, Verwaltungsaufwand angemessen zu gestalten und zugleich den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu stärken.

Für weitere Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Beigeordneter für Finanzen,
Bürgerservice, Ordnung und Kultur

Anlage

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen (Stand 12.08.2025)

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Diese Synopse dient als Arbeitshilfe zur Nachverfolgung und Neustrukturierung; sie stellt die Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin in vereinfachter Form dar. Die Darstellung des EQG M-V (1. Spalte) folgt der Gliederung des WoTG-E (2. Spalte) mit Begründung (3. Spalte) sowie Anmerkungen und Hinweise (4. Spalte).

Zu Artikel 1

- Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnformen- und Teilhabegesetz – WoTG M-V)

Aktueller Gesetzestext EQG M-V	Entwurf WoTG M-V - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften		
		Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften) Die Regelungen zum Zweck des Gesetzes (§ 1), zum Anwendungsbereich (§ 2) und zu den Begriffsbestimmungen (§ 3) sind in Teil 1 zusammengefasst.	
§ 1 Zweck des Gesetzes (1) Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 6 bis 8 vor Beeinträchtigungen zu schützen, im Rahmen des Möglichen die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft zu berücksichtigen und eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen, 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Mitwirkung der Bewohnerschaft zu wahren und zu fördern, 3. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern, 4. die Beratung und Information über Angebote des Wohnens und der Betreuung für ältere, pflege-	§ 1 Zweck des Gesetzes (1) Zweck des Gesetzes ist 1. die Wahrung der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse von älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen (Nutzende) in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2. der Schutz der Nutzenden vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch unter Berücksichtigung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie der sexuellen Identität und geschlechtlichen Vielfalt, um eine kultur- und diversitätssensible Pflege und Betreuung sowie eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen, 3. die Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung, der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Mitwirkung der Nutzenden, 4. die Stärkung der Beratung und Informationsvermittlung zu Pflege- und Betreuungswohnformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen, 5. die Sicherung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechenden Qualität des Wohnens und der Betreuung,	Zu § 1 (Zweck des Gesetzes) § 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 EQG M-V. Absatz 1 bestimmt weiterhin die Ziele des Gesetzes. Klarstellend wird in Nummer 1 aufgenommen, dass sich das Gesetz auf volljährige Menschen bezieht und damit im Umkehrschluss nicht für Kinder und Jugendliche gilt. Das Erteilen, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, obliegt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Jugendhilfe. Die Regelung des § 45 SGB VIII bleibt unberührt. Des Weiteren wird in Nummer 2 klargestellt, dass die Berücksichtigung insbesondere von kulturellen, religiösen und sprachlichen Aspekten grundlegend für eine kultursensible Pflege und Betreuung ist. Die Verpflichtung des Anbieters berücksichtigt hierbei die Ermöglichung der Religionsausübung im eigenen Zimmer. Hiermit wird auch den besonderen Belangen von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen.	Das EQG stellte auf den Schutz der Würde, Interessen und Bedürfnisse der Bewohner*innen jeder Altersgruppe ab. Der Entwurf betont zwar weiterhin den Schutz der Würde, Selbstbestimmung, Teilhabe und Beratung, grenzt diesen Schutz aber ausdrücklich auf „ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige und volljährige Menschen mit Behinderungen“ ein. Die Begründung erklärt, dass Minderjährige unter das SGB VIII fallen sollen. Die Aufnahme der neuen Diversity-Aspekte (kulturelle, religiöse, sprachliche Herkunft, sexuelle Identität) entspricht der Begründung und modernisiert den Zweck. Die Beschränkung auf Volljährige findet sich allerdings nur im Gesetzestext; der Begründungstext verkauft dies als Klarstellung, weil die Kinder- und Jugendhilfe zuständig sei. Pflegefachkräfte vermissen bei der Verwendung des Begriffes „Nutzende“ die Wertschätzung gegenüber den älteren Menschen. Die Aussage wurde im Rahmen einer Qualitätsprüfung aufgenommen. Der Entwurf schließt minderjährige Menschen mit Behinderungen aus dem Schutzzweck aus. In der Landeshauptstadt Schwerin gab es in der Vergangenheit nur wenige Einzelfälle in denen

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

oder betreuungsbedürftige Menschen zu fördern, - Seite 3 von 18 - 5. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern zu fördern, 6. die Einhaltung der dem Träger gegenüber der Bewohnerschaft obliegenden Pflichten zu sichern und 7. selbstbestimmte Wohn- und Betreuungsformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu ermöglichen. (2) Die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger der Einrichtungen und Räumlichkeiten in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.	6. die Förderung der Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Wohnformen (Anbieter) und deren Verbänden, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern, 7. die Durchsetzung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten und 8. die Ermöglichung von selbstbestimmten Pflege- und Betreuungswohnformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen. (2) Die unternehmerische Eigenverantwortung der Anbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt. §	Für eine diversitätssensible Pflege und Betreuung sind neben den kulturellen Aspekten auch die sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt der Nutzenden von Bedeutung und im Pflege- und Betreuungssetting zu berücksichtigen. Diese Änderung erfolgt korrespondierend zu § 1 Absatz 4 LPflegeG M-V. Zweck des Gesetzes ist auch die Berücksichtigung der digitalen Teilhabe. Diese ist Bestandteil der Teilhabe am Leben entsprechend Nummer 3. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. Absatz 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung.	eine Unterbringung von minderjährigen Menschen mit Behinderung auf Antrag zu prüfen waren.
§ 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen, die 1. dem Zweck dienen, ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Pflege und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, 2. in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie 3. entgeltlich betrieben werden. (2) Auf Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), sowie auf stationäre Hospize findet § 7 keine Anwendung. Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen. (3) Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, in denen leistungsberechtigte Personen nach § 99 SGB IX Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der	§ 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Wohnformen und Angebote für pflegebedürftige Volljährige und volljährige Menschen mit Behinderungen. Dies sind 1. Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 3, 2. teilstationäre Angebote im Sinne des § 3 Absatz 4 und 3. ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung im Sinne des § 3 Absatz 5 bis 8. (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf 1. Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird, und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und versorgt werden können (Krankenhäuser),	Zu § 2 (Anwendungsbereich) Mit § 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dargestellt. In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes benannt und durch § 3 Absatz 1 bis 8 konkretisiert. Absatz 2 orientiert sich an den bisherigen Regelungen des EQG M-V zu § 2 Absatz 4 und 9 EQG M-V und benennt somit die vom Gesetz nicht umfassten Wohnformen. Weiterhin nicht in den Anwendungsbereich einbezogen sind Krankenhäuser entsprechend der Legaldefinition aus § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie Internate und Wohnheime im Sinne des § 102 Absatz 3 des Schulgesetzes, die errichtet wurden, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Die bisherige Regelung zum betreuten Wohnen gemäß § 2 Absatz 4 EQG M-V wird unter der neuen Begrifflichkeit des Servicewohnens gefasst und in § 3 Absatz 9 konkretisiert. Ebenfalls fallen	Im EQG war der Anwendungsbereich eng an „Einrichtungen“ gekoppelt. Der Entwurf ordnet den Bereich neu, benennt Wohnformen wie Pflege-Wohngemeinschaften, anbieterverantwortetes „alternatives Wohnen“, teilstationäre Angebote und Tageshospize. Die Begründung stellt heraus, dass der Anwendungsbereich damit systematischer und transparenter werden soll. Die Erweiterung auf neue Wohnformen (z. B. Tageshospize) setzt die Begründung um. Gleichwohl ist der Begriff „Servicewohnen“ oder „Seniorenresidenz“ nicht eindeutig definiert; die Begründung bleibt vage. Der Gesetzestext enthält zahlreiche Ausnahmen (u. a. WG in Selbstverantwortung), die nur schwer von anbieterverantworteten Wohnformen abzugrenzen sind. Die Abgrenzungskriterien zwischen selbstverantworteten Wohngemeinschaften und anbieterverantworteten Wohnformen sind unzureichend – etwa reicht eine „Präsenzkraft“ als Kriterium nicht aus. Auch der Begriff

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. (4) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnungen vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind. (5) Auf Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (teilstationäre Einrichtungen) finden nur §§ 4, 13 Absatz 2 und § 16 entsprechende Anwendung. (6) Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, die dem Zweck dient, dass pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt selbst organisieren und externe Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn 1. in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft wohnen, 2. Miet- und Betreuungs- oder Pflegevertrag getrennt abgeschlossen werden, 3. die Mieter die Pflege- oder Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Regel als Auftraggebergemeinschaft, frei wählen können, 4. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohn- und Betreuungsform für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben und 5. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig,	2. Internate und Wohnheime, die im Sinne des Schulgesetzes errichtet wurden, 3. Servicewohnen im Sinne des § 3 Absatz 9 und 4. selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 3 Absatz 10 und 11.	selbstverantwortete Wohngemeinschaften, definiert in § 3 Absatz 10 und 11, nicht unter den Anwendungsbereich.	„Servicewohnen“ wird doppelt verwendet (einmal als Synonym für betreutes Wohnen, einmal als Oberbegriff für alternative Wohnformen), was die Zuordnung erschwert. Dadurch drohen Fehleinordnungen und Mehrbelastungen für die Heimaufsichten.
---	--	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

insbesondere kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2 ist. (7) Auf betreute Wohngruppen für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine betreute Wohngruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohn- und Betreuungsform, bei der Hauptziel die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner ist. Eine betreute Wohngruppe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie 1. in der Regel räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bildet, 2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt ist, 3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen sowie 4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können. (8) Auf Trainingswohngruppen für Menschen mit geistigen sowie geistigen und mehrfachen Behinderungen finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung. Eine Trainingswohngruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohn- und Betreuungsform, bei der eine engmaschige Versorgung der Bewohner noch erforderlich ist und ein selbstständiges Leben oder ein Leben in einer ambulant betreuten Wohnform noch nicht möglich ist. Eine Trainingswohngruppe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie 1. in der Regel räumlich eine eigene Einheit als Wohngruppe, Paarwohnen oder Einzelwohnen in einer Räumlichkeit bildet, 2. organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden ist, 3. Personen aufnimmt, die mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei			
---	--	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angewiesen sind. (9) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, 2. Internate.			
~ nicht definiert ~	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind: 1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen, 2. Hospize, 3. Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß Absatz 2 und 4. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß Absatz 3. Die Wohnformen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 dienen dem Zweck, Nutzenden Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Pflege und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Sie sind in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzenden unabhängig und werden entgeltlich betrieben. (2) Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen der vorübergehenden Aufnahme. Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen. (3) Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen leistungsberechtigten Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. (4) Teilstationäre Angebote sind 1. teilstationäre Einrichtungen gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen) und	Zu § 3 (Begriffsbestimmungen) § 3 definiert mit den Absätzen 1 bis 8 die im Gesetz geregelten Wohnformen. Mit den Absätzen 9 bis 11 werden klare Abgrenzungskriterien geschaffen für die ausgeschlossenen Wohnformen. Absatz 1 umfasst in Satz 1 die Aufzählung der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Zudem werden in Satz 2 und 3 die gemeinsamen Merkmale von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen definiert. Dabei wird auf die bisher geltenden Regelungen des § 2 Absatz 1 EQG M-V abgestellt. Absatz 2 und 3 definieren Kurzzeitpflegeeinrichtungen und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Diese entsprechen inhaltlich dem § 2 Absatz 2 und 3 EQG M-V und werden redaktionell angepasst. Absatz 4 definiert teilstationäre Angebote. Dazu gehören die Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, die inhaltlich dem § 2 Absatz 5 EQG M-V entsprechen. Neu aufgenommen werden Tageshospize, die ein Angebot für Menschen sind, die an einer schweren, todbringenden Erkrankung leiden, zu Hause leben und nur stundenweise Betreuung und Pflege im Tageshospiz in Anspruch nehmen möchten. Absatz 5 benennt die ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung. Kernmerkmal dieser Wohnformen ist das Fehlen einer „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung. Die ambulante Leistungserbringung darf nicht weitgehend den Umfang einer vollstationären Versorgung erreichen. Es ist ein Zutun der	Der Entwurf definiert neue Wohnformen wie anbieterverantwortete Pflege-WG und Intensivpflege-WG, alternative Wohnformen und selbstverantwortete WG. Die Begründung betont, man wolle klare Abgrenzungen schaffen. Die Definitionen sind teilweise unscharf. Beispielsweise legt § 3 Abs. 6 fest, dass eine Pflegewohngemeinschaft (Pflege-WG) vorliegt, wenn drei bis zwölf pflegebedürftige Menschen zusammenleben und eine Person mit administrativen Aufgaben beauftragen. Die Begründung erwähnt dies als Erleichterung, um ambulante Wohnformen besser einordnen zu können. Insgesamt sind die Begrifflichkeiten nicht trennscharf; dadurch drohen Rechtsunsicherheit und Umgehungsmöglichkeiten. So zum Beispiel scheint die Definition „Präsenzkraft“ als zentrales Abgrenzungskriterium untauglich, um eine anbieterverantwortete von einer selbstorganisierten Wohnform abzugrenzen.. Auch bleibt unklar, wann aus einer WG ein „Kleinstheim“ wird. Zudem fehlen bauliche Vorgaben (z.B. ob Büro- und Nebenräume in einer WG zulässig sind)

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	2. teilstationäre Hospize (Tageshospize) (5) Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung sind 1. Pflegewohngemeinschaften gemäß Absatz 6, 2. Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gemäß Absatz 7 und 3. alternatives Wohnen gemäß Absatz 8. (6) Pflegewohngemeinschaften liegen vor, wenn 1. mindestens drei pflegebedürftige Menschen und maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, 2. die Nutzenden gemeinsam eine Person beauftragen, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung, zur Verrichtung allgemeiner organisatorischer, verwaltender, betreuender oder das Gemeinschaftsleben fördernder Tätigkeiten oder für die Unterstützung bei der Haushaltsführung, 3. ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und 4. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume, in der Pflegewohngemeinschaft haben. Pflegewohngemeinschaften können auch Wohneinheiten zur außerklinischen Intensivpflege sein, die dem Zweck dienen, intensivpflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen (Intensivpflegewohngemeinschaft). Diese haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen. (7) Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegen vor, wenn sie 1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und maximal zwölf leistungsberechtigte Menschen bilden,	Nutzenden selbst oder der An- und Zugehörigen erforderlich. Absatz 6 konkretisiert die Pflegewohngemeinschaft. Die Definition der Pflegewohngemeinschaft entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 38a Absatz 1 SGB XI, der die Anforderungen einer Wohngruppe für den Wohngruppenzuschlag formuliert. Mit dieser Anpassung werden Ordnungs- und Leistungsrecht harmonisiert. Eine Anbieterverantwortung liegt vor, wenn die Anbieter Entscheidungen und Maßnahmen in verschiedenen Angelegenheiten für die Pflegewohngemeinschaft treffen. Dazu zählt beispielsweise die Entscheidung darüber, wer in die Wohngemeinschaft einzieht und wie die gemeinschaftlich genutzten Räume gestaltet werden. Gleichwohl findet keine Vollversorgung – vergleichbar mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung – statt, weil die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt wird. Mit der Regelung des Absatzes 10 erfolgt die klare Abgrenzung zur selbstverantworteten Wohngemeinschaft. Im Zweifel gilt derjenige als Anbieter, der gegenüber der Präsenzkraft die Arbeitgeberfunktion und damit das Direktionsrecht innehat, wie beispielsweise Festlegung Dienstort und -zeiten und Arbeitsschutz sowie Abführen der Sozialversicherungsbeiträge. Unter die Regelung der anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaft fällt auch nach Satz 2 die Intensivpflegewohngemeinschaft, in der aufgrund der Schwere der Erkrankung ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen besteht. Die Definition orientiert sich an § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 und sorgt für eine Harmonisierung von Ordnungs- und Leistungsrecht. Zur pflegerischen Versorgung wird durch einen Anbieter geeigneter Wohnraum mit außerklinischer Intensivpflege angeboten. Als Form der anbieterverantworteten	
--	--	---	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	2. in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung angeboten werden, 3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, 4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können und 5. die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel haben. (8) Alternatives Wohnen ist eine Wohnform, bei der der Nutzende der Wohnung vertraglich dazu verpflichtet ist, bestimmte Pflege- oder Betreuungsdienste über allgemeine Betreuungsleistungen hinaus in Anspruch zu nehmen. (9) Servicewohnen ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnraum vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind. (10) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften liegen insbesondere vor, wenn mindestens zwei und maximal zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Nutzenden gewährleistet ist und sie von Dritten, wie einem Leistungsanbieter, strukturell unabhängig sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Nutzenden 1. die Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen sowie Art und Umfang der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen frei wählen können, 2. ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können, 3. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben und 4. über die Aufnahme neuer Personen selbst entscheiden.	Pflegewohngemeinschaft ist auch diese gegenüber der zuständigen Behörde anzeigepflichtig und unterliegt den gleichen Anforderungen wie anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften. Darüber hinausgehende spezifische Anforderungen wurden durch die Kassen mit den Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V festgelegt und sind auch von diesen zu prüfen. Absatz 7 entspricht inhaltlich weitestgehend dem § 2 Absatz 7 EQG M-V zur betreuten Wohngruppe für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung. Die bisherige Begrifflichkeit wird abgelöst durch „Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“. Mit der Regelung des Absatzes 11 erfolgt die klare Abgrenzung zu selbstverantworteten Wohngemeinschaften mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das alternative Wohnen, teilweise auch als „Pflegewohnen“ bezeichnet, in Absatz 8 wurde aufgrund der Praxisbedeutung aufgenommen. Damit wird vor allem dem Verbraucherschutz Rechnung getragen. Beim alternativen Wohnen wird eine Wohnung im Sinne des § 48 LBauO M-V zur Verfügung gestellt und mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines bestimmten Pflege- und Betreuungsdienstes verbunden, der somit nicht frei wählbar ist. Die gebundenen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen müssen über allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) hinausgehen. Es besteht eine doppelte Abhängigkeit hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes und der Bindung an einen bestimmten Pflege- und Betreuungsdienst, sodass das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz anzuwenden ist. Absatz 9 wurde zur Klarstellung und Abgrenzung aufgenommen. Es werden unter dem Begriff des Servicewohnens gängige Begriffe wie der des betreuten Wohnens oder	
--	---	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	(11) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegen vor, wenn 1. mindestens zwei und maximal zwölf Personen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Assistenzleistungen angeboten werden, 2. deren Ansprüche auf Wohnraumüberlassung rechtlich unabhängig von den Ansprüchen auf Assistenzleistungen sind und 3. die Personen die Assistenzleistungen frei wählen können. Dies gilt nicht für Personen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung stehen.	der Seniorenwohn-anlage zusammengefasst. Es handelt sich um eine Wohnform, bei der die Anmietung von Wohnraum mietvertraglich an die Inanspruchnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen gebunden ist. Hierbei muss weder eine Pflegebedürftigkeit vorliegen noch zeitnah eintreten. Mit dem Wohnraum sind vertraglich und damit nicht frei wählbare Grundleistungen festgelegt. Dazu zählen Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme hinausgehender Betreuungs- und Pflegeleistungen eines bestimmten Dienstes. Darunter fällt auch das Servicewohnen für Senioren entsprechend DIN 77800. Die Definition dient damit der Transparenz im Sinne des Verbraucherschutzes. Mit Absatz 10 erfolgt die Abgrenzung zur Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung. Diese Wohnform entspricht dem privaten Wohnen mit möglichen Pflegeleistungen nach dem SGB XI. Die Nutzenden bzw. deren An- und Zugehörige regeln alle Fragen, die die Wohngemeinschaft betreffen, selbst. Die Nutzenden binden vertraglich Betreuungs- oder Präsenzkkräfte – in Abgrenzung zu der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft. Die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Nutzenden im Sinne dieser Regelung soll auch dann angenommen werden, wenn Ersatzhandlungen durch An- und Zugehörige vorgenommen werden müssen. Mit Absatz 11 erfolgt die Abgrenzung zu den Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Wohnform entspricht dem privaten Wohnen mit möglichen Assistenzleistungen nach Teil 2 des SGB IX.	
--	--	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Aktueller Gesetzestext EQG M-V	Entwurf WoTG M-V - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin
Teil 3 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	Teil 2 Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse		
		Zu Teil 2 (Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse) In Teil 2 werden die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden festgelegt, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Gesetzeszwecks sicherzustellen. Teil 2 umfasst die §§ 4 bis 16.	
§ 19 Zuständigkeit Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	§ 4 Zuständige Behörde Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Zuständige Behörde sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	Zu § 4 (Zuständige Behörde) § 4 regelt die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes. Bei den Aufgaben des Gesetzes handelt es sich um solche des übertragenen Wirkungskreises entsprechend §§ 3 Absatz 1 und 90 der Kommunalverfassung, die an die kommunale Körperschaft zu übertragen sind.	§ 4 WoTG übernimmt die alte Regelung; die Durchführung des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten; Landräte und Oberbürgermeister sind zuständige Behörden, die Aufgaben werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Zwar bleibt die Zuständigkeitsregelung unverändert, der Entwurf erweitert aber das Aufgabenspektrum (Zuordnungsprüfungen, Erst- und Folgeberatungen, Schwerpunktprüfungen). Es wird darauf hingewiesen, dass die Annahme, es entstünden „keine zusätzlichen Vollzugskosten“, unrealistisch ist; zusätzliche Ressourcen für Personal und Organisation der Heimaufsichten werden benötigt.
§ 15 Zusammenarbeit (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsqualität arbeiten die zuständigen Behörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und zuständigen Sozialhilfeträgern eng zusammen. Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln anstreben.	§ 5 Allgemeine Bestimmungen (1) Die zuständige Behörde überwacht durch Beratung und Prüfung, ob die Anforderungen dieses Gesetzes in den Wohnformen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind. Zur Beseitigung von Abweichungen von diesem Gesetz (Mängel) kann sie Maßnahmen nach den §§ 9 bis 13 ergreifen. (2) Die zuständige Behörde informiert und berät zu diesem Gesetz die Anbieter, die die Schaffung von Wohnformen anstreben oder diese betreiben, die Nutzenden und deren Interessenvertretungen zur Umsetzung der Mitwirkungs- und Teilhaberechte gemäß § 19 sowie Personen mit berechtigtem Interesse zu den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.	Zu § 5 (Allgemeine Bestimmungen) § 5 beinhaltet Maßnahmen zur Einhaltung des Gesetzes insbesondere unter dem Fokus des Verbraucherschutzes. Mit Absatz 1 werden die Tätigkeiten der zuständigen Behörde konkretisiert. Die Überwachung der Anforderungen erfolgt durch Beratung und Prüfung, die in den folgenden Normen differenziert werden. Schon das bisherige EQG M-V kannte die Verbindung von Prüfung und Beratung als Aufgaben der zuständigen Behörden. Beratung hat in erster Linie einen Präventionscharakter. Sie stellt ferner oftmals das mildeste, geeignete Mittel dar, das klassischerweise auch von Ordnungsbehörden angewandt wird (Beispiele: gewerbeaufsichtliches Handeln, polizeiliche Präventionsberatung, Beratung von	

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	(3) Die zuständige Behörde nimmt Hinweise und Beschwerden von Nutzenden, An- und Zugehörigen, Beschäftigten und anderen Personen entgegen. Sie kann mit der Verbraucher-zentrale, den Pflegestützpunkten, den sozialpsychiatrischen Diensten und anderen Beratungs-stellen zusammenarbeiten und bei Bedarf auf deren Angebote verweisen. (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die zuständigen Behörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern eng zusammen. Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie sich über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln abstimmen. Im Übrigen kann die zuständige Behörde ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes und anderer Prüfbehörden stützen, sofern sich daraus ergibt, dass Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. (5) Zur Durchführung des Absatzes 4 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde, falls nichts anderes vereinbart ist. Die an den Arbeitsgemeinschaften nach Satz 1 Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. (6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Anbietern von Wohnformen gemäß § 2 Absatz 1, deren Verbänden und Vereinigungen, den Interessenvertretungen der Nutzenden und den Verbänden der Pflegeberufe sowie Betreuungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen.	Umweltschutzbehörden). Im Dialogprozess wurde von den verschiedenen Akteuren verdeutlicht, dass sich Aufsichtsbehörde und Anbieter nicht entgegenstehen, sondern sich vielmehr ergänzen. Mit Absatz 2 wird die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörden definiert. Sie informiert und berät zur ordnungsrechtlichen Ausgestaltung der Wohnformen, zu den Rechten und Pflichten der Nutzenden, der Interessenvertretungen der Nutzenden und der Anbieter. Auch aus dieser Norm lässt sich der hohe Stellenwert der Beratung ableiten. Absatz 3 verdeutlicht, dass die zuständige Behörde sowohl als Beschwerdestelle für die Nutzenden und ihren An- und Zugehörigen als auch für die Beschäftigten der Wohnform zur Verfügung stehen. An- und Zugehörige sind in diesem Zusammenhang Personen, die einen persönlichen Bezug zu den Nutzenden haben und ergänzend unterstützen. Klargestellt wird, dass die zuständige Behörde mit weiteren Akteuren zusammenarbeiten kann, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen und für Verbraucherinformation und -schutz zu sorgen. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 EQG M-V. Ergänzt wird, dass als Grundlage für Maßnahmen der zuständigen Behörde auch Prüfergebnisse anderer Prüfbehörden herangezogen werden können, wenn sich die zuständige Behörde diese zu eigen macht. Absatz 5 und 6 entsprechen inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 2 und 3 EQG M-V.	
--	---	---	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

§ 8 Überwachung der Anforderungen (1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes durch die Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3. Sie prüft jede Einrichtung und Räumlichkeit mindestens einmal im Jahr. Die Prüfungen werden unangemeldet oder angemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Regelungen gemäß § 114a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt. (2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 5 hat der Träger grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, 1. die genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 der auskunftspflichtigen Person zu nehmen, 4. sich mit der Bewohnerschaft sowie den Interessenvertretungen im Sinne des § 7 in Verbindung zu setzen, 5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen. Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen personenbezogene Daten über	§ 6 Befugnisse (1) Die mit der Überwachung der Anforderungen dieses Gesetzes beauftragten Personen sind befugt, 1. die von den Anbietern genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzenden unterliegen, bedarf es deren Zustimmung, 2. Beratungen gemäß §§ 7 und 9, Prüfungen gemäß § 8 und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen der auskunftspflichtigen Person gemäß § 20 zu nehmen, 4. sich mit den Nutzenden sowie den Interessenvertretungen in Verbindung zu setzen, 5. bei pflegebedürftigen Nutzenden mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen und 6. unter der Berücksichtigung von § 14 Absatz 4 weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzuziehen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Grundstücke und Räume ohne Zustimmung betreten werden, wenn dies der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Die Nutzenden und auskunftspflichtigen Personen haben die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (2) Der Anbieter hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. (3) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Anbieter Anordnungen gemäß §§ 10 bis 13 treffen.	Zu § 6 (Befugnisse) § 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen aus §§ 8 und 16 EQG M-V. Es werden die Befugnisse der zuständigen Behörde dargestellt. Absatz 1 entspricht inhaltlich den Regelungen des § 8 Absatz 3 und 4 sowie § 16 Absatz 3 Satz 2 EQG M-V zu den Befugnissen der mit der Überwachung beauftragten Personen und erfährt lediglich eine redaktionelle Anpassung. Die zuständige Behörde benötigt die nach Satz 1 genannten Befugnisse, um ihre Aufgaben zur Überwachung und letztlich zur Gefahrenabwehr ordnungsgemäß durchführen zu können. Diese stellen die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des Gesetzesvorbehalts für die erforderlichen Grundrechtseingriffe dar. Die Beratung wird als ein Instrument der Überwachung aufgenommen. Der Beratung ist vor dem Erlass von Anordnungen der Vorzug zu geben. Satz 2 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 4 EQG M-V und regelt das Betretungsrecht in allen Wohnformen bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zu berücksichtigen sind hierfür sowohl das Ausmaß als auch die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schadens (NK-BKAG/Naumann, 1. Aufl. 2023, BKAG § 46 Rn. 29). Es handelt sich hierbei um Gefahren, deren Abwehr besonders dringlich erscheinen, insbesondere, weil ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefährdet ist. In Satz 4 wird dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Absatz 2 Satz 1 stellt eine Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der Eingriffsverwaltung dar. Absatz 2 Satz 2 regelt die Vollziehbarkeit von Maßnahmen. Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Anordnungen, Verbote und Untersagungen gegenüber den Anbietern nach Ermessensgrundsätzen erlassen kann.	§ 6 WoTG: Übernimmt die Befugnisse der alten §§ 8 und 16 und stellt sie systematisch zusammen. Abs. 1 erlaubt der zuständigen Behörde und den mit der Überwachung beauftragten Personen u. a. das Betreten der Wohnform, Einsicht in Unterlagen und die Befragung von Personen. Abs. 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen und ordnet die sofortige Vollziehbarkeit an; Abs. 3 erlaubt Anordnungen, Verbote und Untersagungen. Laut Begründung entspricht § 6 „im Wesentlichen“ den alten §§ 8 und 16. Absatz 1 wiederholt die Befugnisse zur Überwachung und Gefahrenabwehr; die Beratung wird als Instrument der Überwachung ausdrücklich aufgegriffen und soll „vor dem Erlass von Anordnungen den Vorzug erhalten“. Absatz 2 übernimmt das Betretungsrecht in Gefahrensituationen; Absatz 3 ermöglicht ordnungsbehördliche Anordnungen. Der Entwurf bündelt die Befugnisse und stellt klar, dass die Heimaufsicht zu Überwachung, Gefahrenabwehr und ordnungsrechtlichen Maßnahmen befugt ist. Der Vorrang der Beratung vor Anordnungen wird ohne Konkretisierung festgelegt. Es bleibt offen, wie die Heimaufsicht bei wiederholten Verstößen agieren soll und wann Anordnungen sofort zulässig sind. Die Behörde muss die Möglichkeit haben, Prüfungen bei Bedarf am Dienort fortzusetzen und Kopien der Unterlagen verbindlich zu verlangen; die jetzige Formulierung („Mitnahme von Kopien ist zulässig“) erscheint zu weich. Digitale Übermittlung und Zugriffsmöglichkeiten sollten ausdrücklich erlaubt werden. Für eine effektive Heimaufsicht muss klar sein, dass Beratung kein zwingendes Hindernis für ordnungsrechtliche Maßnahmen ist.
--	---	--	---

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Bewohner nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung der Anforderungen beginnt mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 vorliegt.

(8) Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(9) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfung sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 erstreckt, sollen ihre Prüftermine koordinieren und ihre Prüfberichte austauschen.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

§ 8 Überwachung der Anforderungen (6) Die Überwachung der Anforderungen beginnt mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.	§ 7 Beratung (1) Die zuständige Behörde berät die Anbieter 1. im Zusammenhang mit der beabsichtigten Inbetriebnahme von Wohnformen (Erstberatung) auf der Grundlage der Anzeige nach § 17, 2. über die Möglichkeiten, festgestellte Mängel im Sinne dieses Gesetzes abzustellen gemäß § 9 (Mängelberatung), und 3. nach Inbetriebnahme der Wohnform entsprechend des Bedarfes gemäß Absatz 2 (Folgeberatung). (2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot erhalten entsprechend des Bedarfes, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Folgeberatung. Die Anbieter von teilstationären Angeboten und ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung können entsprechend des Bedarfes innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme nochmals beraten werden.	Zu § 7 (Beratung) Mit § 7 wird insbesondere dem verstärkten Beratungsansatz Rechnung getragen und es werden die Formen der Beratung definiert. Daher wird der frühzeitigen und regelmäßigen Beratung und dem gegenseitigen Austausch der an der Qualitätssicherung beteiligten Akteure größerer Raum gegeben. Absatz 1 Nummer 1 basiert auf § 8 Absatz 6 EQG M-V und regelt die Erstberatung für alle Wohnformen, damit der Anbieter vor Inbetriebnahme über alle Voraussetzungen des Gesetzes informiert ist. Die Intensität der Beratung richtet sich nach den Vorkenntnissen des Anbieters. Die Regelung normiert einen Rechtsanspruch auf Beratung für die Anbieter von Wohnformen auch bereits vor Aufnahme des Betriebes dieser. Nummer 2 regelt die Mängelberatung und verweist auf § 9 des Gesetzes. Nummer 3 regelt die Folgeberatung und verweist auf Absatz 2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Folgeberatung für Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot beschrieben. Entsprechend des Bedarfes bedeutet dabei, dass die zuständige Behörde für die konkrete Wohnform entscheiden kann, in welchen sich wiederholenden, wenn auch ausgeweiteten Zeitabständen eine Folgeberatung durchgeführt wird, allerdings mit der Maßgabe, mindestens im Abstand von zwei Jahren zu beraten. Dieses kann auch verbunden werden mit möglichen Schwerpunktprüfungen. Die zuständige Behörde steht den Anbietern einer Wohnform beratend zur Verfügung. Erfolgen kann die Folgeberatung auch durch eine Trägerberatung. Beratungen können auch digital oder telefonisch stattfinden. Mit Satz 2 wird die beratende Begleitung von teilstationären Angeboten und ambulant betreuten Wohnformen aufgenommen. Im Gegensatz zu Satz 1 ist diese als Kann-Vorschrift ausgestaltet und begrenzt auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme. Die Entscheidung über die Durchführung – sowohl ob als auch zu welchem Thema und in welchem Umfang – der Beratung unterliegt also dem Ermessen der zuständigen Behörde. Ausschlaggebende Faktoren, diese nicht	Das EQG kannte im Kern eine Überwachung der Anforderungen; Beratungen waren nicht explizit geregelt. § 8 EQG verpflichtete die Heimaufsicht zur regelmäßigen Überwachung der Einrichtungen und zu Mängelprüfungen. § 7 WoTG sieht vor, dass die zuständige Behörde die Anbieter berät: (1) verpflichtende Erstberatung vor Inbetriebnahme, Mängelberatung und Folgeberatung; (2) Pflicht-Folgeberatung mindestens alle zwei Jahre für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot, fakultativ für teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen. Die Begründung betont, mit § 7 werde „insbesondere dem verstärkten Beratungsansatz Rechnung getragen“. Ziel sei es, Anbieter frühzeitig in die Pflicht zu nehmen, bei regelmäßigen Beratungen Qualitätssicherung zu betreiben und den Austausch zu stärken. Der Beratungsansatz wird formal eingeführt und löst den alten Kontrollfokus ab. Allerdings bleibt offen, worüber konkret beraten werden soll, welche Inhalte eine Erst-, Mängel- oder Folgeberatung haben und wie sich diese von rechtlicher Beratung abgrenzen. Es wird die verpflichtende Beratung ohne klaren Anlass kritisiert: Eine „Zwangsberatung“ bindet Ressourcen der Heimaufsicht, ohne dabei einen Mehrwert zu bieten. Hilfreich wäre eine Kann-Regelung, bei der Beratung auf Initiative des Anbieters oder bei begründetem Anlass erfolgt. Zudem fehlt eine digitale Struktur für Anzeigepflichten und Beratungsergebnisse. Zur Vollständigkeit des Beratungsansatzes ist es sinnvoll, in § 7 klare Dokumentationsvorgaben zu verankern. Dies stellt sicher, dass Beratungsergebnisse nachvollziehbar sind, spätere Prüfungen und Anordnungen darauf aufbauen können und Transparenz sowohl für Anbieter als auch für die Aufsichtsbehörde gewährleistet ist. In der amtlichen Begründung wird zwar der verstärkte
---	--	---	---

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

		durchzuführen, können z. B. die Vorkenntnisse der Anbieter im Einzelfall sein.	Beratungsansatz hervorgehoben, aber es fehlen Vorgaben, wie die Beratung zu dokumentieren ist
§ 8 Überwachung der Anforderungen (7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 vorliegt. § 16 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen (2) In teilstationären Einrichtungen, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in betreuten Wohngruppen sowie in Trainingswohngruppen kann die zuständige Behörde prüfen, ob tatsächlich eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 5, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 6, eine betreute Wohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 7 oder eine Trainingswohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 8 besteht. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in einer teilstationären Einrichtung, in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, in einer betreuten Wohngruppe oder in einer Trainingswohngruppe eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, hat die zuständige Behörde dies zu prüfen.	§ 8 Prüfung (1) Die zuständige Behörde prüft, welche Wohnform im Sinne dieses Gesetzes vorliegt (Zuordnungsprüfung) 1. vor Inbetriebnahme aufgrund der Anzeige nach § 17 Absatz 1 und 2. nach Inbetriebnahme bei Vorliegen von wesentlichen Anhaltspunkten, ob eine andere Wohnform vorliegt. Sie prüft auch, ob eine nicht angezeigte Wohnform unter den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 fällt. (2) Die zuständige Behörde prüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot zu konkreten Prüfungsschwerpunkten (Schwerpunktprüfung). Werden in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot Hinweise auf Mängel bekannt, kann die zuständige Behörde jederzeit Prüfungen vornehmen (Anlassprüfung). (3) Die zuständige Behörde hat Prüfungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in einer Wohnform ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden unmittelbar gefährdet ist (besondere Anlassprüfung). (4) Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Zur Nachtzeit sind sie zulässig, wenn und soweit das Prüfziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfung sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf Wohnformen erstreckt, sollen sich gegenseitig informieren, ihre Prüftermine und Prüfinhalte koordinieren und ihre Prüfnachweise austauschen. Prüfbefugnisse anderer Behörden und die Regelungen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen nach § 114a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	Zu § 8 (Prüfung) Mit § 8 werden die Grundsätze der Prüftätigkeit der zuständigen Behörde beschrieben. Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 7 und § 16 Absatz 2 Satz 1 EQG M-V und regelt die Zuordnungsprüfung. Sie dient der klaren Zuordnung der jeweiligen Wohnform zum Anwendungsbereich des Gesetzes im Sinne des Verbraucherschutzes. Eine Zuordnungsprüfung ist auch durchzuführen, wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass eine andere als die ursprünglich angezeigte und festgestellte Wohnform betrieben wird oder – nach Absatz 1 Satz 2 – bei der zuständigen Behörde bekannt wird, dass eine vermeintlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossene Wohnform die Voraussetzungen einer Wohnform erfüllen könnte und damit vom Anwendungsbereich erfasst wäre. Insbesondere mit dem Inkrafttreten des Gesetzes können bisher angezeigte Wohnformen in eine andere Kategorie fallen als nach dem bisherigen EQG M-V. Dies kann vor allem auf ambulante betreute Wohnformen zutreffen. Vergleiche hierzu auch für die Begründung für Übergangsfristen nach § 25 Absatz 1. Mit Absatz 2 Satz 1 wird eine regelmäßige Schwerpunktprüfung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot eingeführt anstelle der jährlichen Regelpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EQG M-V. Regelmäßig bedeutet dabei, dass die zuständige Behörde für die konkrete Wohnform entscheiden kann, in welchen sich wiederholenden, wenn auch ausgeweiteten Zeitabständen eine Prüfung durchgeführt wird, allerdings mit der Maßgabe, mindestens im Abstand von zwei Jahren zu prüfen. Bei der Entscheidung können Ergebnisse der Beratung, Mängelanzeigen oder der Prüfbericht des Medizinischen Dienstes berücksichtigt werden. Gleiches gilt ebenso für die Festlegung der jeweiligen Schwerpunkte bei der Prüfung. Insofern werden die Prüfinhalte flexibilisiert. Die Schwerpunkte der Prüfung müssen nicht bei allen	§ 8 EQG regelte die Überwachung der Anforderungen an Einrichtungen. Die Heimaufsicht musste mindestens einmal jährlich die Einrichtung überprüfen und dabei auch Grundstücke, Gebäude und Räume betreten; Prüfungen durften unangemeldet erfolgen; mehrere Prüfstellen sollten ihre Termine koordinieren. § 8 WoTG unterscheidet nun: (1) Zuordnungsprüfung – die zuständige Behörde prüft vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Anhaltspunkten, welche Wohnform im Sinne des Gesetzes vorliegt, und erstellt einen Prüfnachweis; (2) Schwerpunktprüfung – Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot müssen mindestens alle zwei Jahre zu konkreten Prüfungsschwerpunkten überprüft werden; (2) Anlassprüfung – bei Hinweisen auf Mängel kann jederzeit geprüft werden. (3) besondere Anlassprüfung – bei Anhaltspunkten, dass ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden unmittelbar gefährdet ist. Die Begründung erläutert, dass mit § 8 „die Grundsätze der Prüfung beschrieben“ werden. Neu sei vor allem die Zuordnungsprüfung, um eine eindeutige Zuordnung der Wohnform zu gewährleisten, sowie die Schwerpunktprüfung, die inhaltlich stärker auf konkrete Themen ausgerichtet ist; Anlassprüfungen könnten bei Bedarf erfolgen. Die neuen Prüfformen setzen den in der Begründung genannten Ansatz um, erzeugen aber neue Herausforderungen: – Zuordnungsprüfung: Die verpflichtende Zuordnungsprüfung führt aus unserer Sicht zu erheblichem Mehraufwand. Sie sollte nur bei begründetem Zweifel erfolgen. Außerdem ist unklar, was passiert, wenn zum Beispiel die Prüfung ergibt, dass eine Wohngemeinschaft selbstorganisiert ist – der

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. (5) Die zuständige Behörde soll zeitnah, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Prüfungen gemäß Absatz 1 bis 3, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen und dem Anbieter übermitteln. Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes sind als Feststellungen zu kennzeichnen. (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungsanordnungen nach Absatz 1 bis 3 und Prüfbescheide nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.	Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot identisch sein. Im Rahmen der Fachaufsicht kann das fachlich zuständige Ministerium die zuständige Behörde bei der Festlegung der zu prüfenden Schwerpunkte unterstützen und diese gemeinsam mit den zuständigen Behörden identifizieren. Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 1 Satz 3 EQG M-V und regelt die Anlassprüfung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Gründe für eine Anlassprüfung können u. a. Beschwerden der pflegebedürftigen Menschen, ihrer An- und Zugehörigen oder der Mitarbeitenden sein. Ebenfalls können Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes oder der Eingliederungshilfeträger als Anlass gewertet werden. Umfang und Form der Anlassprüfung sind durch die zuständige Behörde auszugestalten. Absatz 3 regelt die besondere Anlassprüfung in allen Wohnformen bei Anhaltspunkten für eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden. Absatz 4 trifft allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen. Darüber hinaus wurde die Regelung des § 8 Absatz 1 EQG M-V übernommen und um den gegenseitigen Informationsaustausch zu Prüfinhalten innerhalb der Organisationseinheit erweitert. Damit soll sicher-gestellt werden, dass sich die innerhalb der zuständigen Behörden beteiligten Organisations-einheiten, wie beispielsweise Gesundheitsamt oder Sozialamt, gegenseitig informieren und abstimmen. Prüfungen können gemeinsam durchgeführt werden oder auf bereits durchgeführte Prüfinhalte zurückgegriffen werden. Die personelle und zeitliche Belastung des Anbieters durch Prüfungen soll auf das notwendige Maß reduziert werden. Sich widersprechende oder divergierende Maßnahmen von Organisationseinheiten der zuständigen Behörden sollen so unterbunden werden.	Gesetzesentwurf verlangt trotzdem einen Prüfnachweis, obwohl diese Wohnform nicht unter den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 fällt. – Schwerpunktprüfung: Der Gesetzestext enthält keine Vorgaben zu Umfang und Inhalt der Schwerpunkte oder welche Qualitätsindikatoren Gegenstand einer Schwerpunktprüfung sein sollen; nach der hiesigen Auffassung drohen uneinheitliche Prüfpraktiken. Es sollten klare Leitlinien oder eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um die Prüft Themen zu definieren. – Anlassprüfung: Diese entspricht der bisherigen Praxis, ist aber nicht weiter problematisiert. Insgesamt ersetzt § 8 die jährlich vorgeschriebene Regelprüfung des EQG durch gezielte Prüfungen, was dem Beratungsansatz entspricht, jedoch ohne belastbare Kriterien zu liefern. -°Besondere Anlassprüfung Inhaltlich unterscheidet sie sich von der „normalen“ Anlassprüfung nur durch den Auslöser (Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) und ihren universellen Anwendungsbereich. Eine eigene Kategorie für Gefahrenprüfungen erscheint systematisch überflüssig, denn auch eine normale Anlassprüfung muss bei gravierenden Gefahren unverzüglich und unabhängig von der Wohnform möglich sein. Aus Sicht der Praxis könnte eine einzige Anlassprüfungskategorie ausreichen, in der die unterschiedlichen Anlässe und Eingriffsintensitäten näher geregelt werden. Die Unterscheidung zwischen Anlassprüfung und besonderer Anlassprüfung führt zu zusätzlicher Komplexität, ohne dass sich inhaltlich erhebliche Unterschiede ergeben. Beide Prüfungen dienen der reaktiven Kontrolle, ausgelöst durch konkrete Hinweise auf Mängel. Der Unterschied liegt lediglich im Schweregrad des Anlasses und im Geltungsbereich: Während § 8 Abs. 2 Satz 2 Anlassprüfungen nur für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot vorsieht, gilt § 8 Abs. 3 auch
--	---	--	---

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

		Mit Absatz 5 wird klarstellend aufgenommen, dass die Prüfergebnisse der zuständigen Behörde in einem Prüfnachweis festgehalten werden sollen. Der Umfang des Prüfnachweises ist von der Prüfungsart und etwaigen Feststellungen abhängig. Dabei kann es darauf ankommen, wie viele Prüftage notwendig waren sowie ob eine Nachreichung von Unterlagen erforderlich ist. Insbesondere bei rechtswidrigen Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes sollte ein Prüfbericht erstellt werden, der die Mängel eindeutig feststellt. Die Feststellungen sind als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V zu qualifizieren. Der Prüfnachweis hat schriftlich zu erfolgen. Soweit die Anforderungen des Gesetzes eingehalten wurden, kann als Prüfnachweis beispielsweise das Prüfprotokoll mit einem abschließenden Hinweis zur Einhaltung der Anforderungen als ausreichend angesehen werden. Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 8 Absatz 5 EQG M-V und regelt weiterhin den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungsanordnungen und Prüfbescheide.	für alle anderen Wohnformen, wenn Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. In der Praxis muss die Heimaufsicht ohnehin auf Beschwerden, Qualitätsmängel oder Gefahrenlagen unverzüglich reagieren. Die zuständige Behörde soll nach § 8 Abs. 5 WoTG M-V zeitnah, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Prüfungen gemäß Absatz 1 bis 3, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen und dem Anbieter übermitteln. Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes sind als Feststellungen zu kennzeichnen. Die Drei-Wochen-Frist für den nach Abschluss der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 (bei Zuordnungs- oder Anlassprüfungen) wird als sportlich, aber grundsätzlich umsetzbar eingeschätzt; für Schwerpunktprüfungen nach Abs. 2 jedoch als schwierig bis unrealistisch bewertet. Des Weiteren sind Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen als Feststellungen zu kennzeichnen. Umstritten ist, ob ein Prüfnachweis mit Mangelfeststellungen ein feststellender Verwaltungsakt ist. Teilweise wird vertreten, dass Prüfberichte lediglich dokumentieren und keine Regelungsqualität besitzen; nach anderer Ansicht stellen verbindliche Mangelfeststellungen im Prüfbericht einen Verwaltungsakt dar, der die Pflicht zur Mängelbeseitigung auslöst.
§ 9 Beratung bei Mängeln (1) Werden in einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Abweichungen von den Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes (Mängel) festgestellt, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung oder Räumlichkeit Mängel festgestellt werden. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt. (2) Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei der Beratung hinzuziehen.	§ 9 Mängelberatung (1) Werden Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt. Die Mängelberatung vor Inbetriebnahme einer Wohnform soll eine den Anforderungen entsprechende Inbetriebnahme sicherstellen. Für die Abstellung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen. (2) Werden Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden festgestellt, ist eine Mängelberatung nicht erforderlich, sodass Anordnungen gemäß § 10 sofort erlassen werden können. (3) Die zuständige Behörde beteiligt an einer Mängelberatung die sonstigen Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8	Zu § 9 (Mängelberatung) § 9 beschreibt die Mängelberatung als ein wichtiges Instrument der zuständigen Behörde. Diese wird unverändert beibehalten und entspricht den bisherigen Regelungen des § 9 EQG M-V. Absatz 1 entspricht der Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EQG M-V. Mit der Mängelberatung gibt die zuständige Behörde Auskunft zu den festgestellten Mängeln, berät zu Möglichkeiten für die Abstellung der Mängel unter Einräumung einer angemessenen Frist. Absatz 2 stellt klar, dass bei Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden eine Mängelberatung nicht erforderlich ist und die Regelungen des § 10 für einen sofortigen Erlass von Anordnungen greifen.	Abs.1 ordnet an, dass bei festgestellten Mängeln eine Mängelberatung stattfinden muss; bei Mängeln vor Inbetriebnahme muss die Beratung eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme sicherstellen. Für die Abstellung der Mängel ist eine angemessene Frist zu gewähren. Abs.2 wiederholt das Gefahrenprivileg: bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit können Anordnungen sofort ergehen. Die Begründung bezeichnet die Mängelberatung als „wichtiges Instrument“ der Heimaufsicht; §9 entspricht der bisherigen Regelung. Die Beratung vor Inbetriebnahme soll die Einhaltung der Anforderungen

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

(3) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Eingliederungshilfeträger, mit dem Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Dies gilt entsprechend für die Landesverbände der Pflegekassen, Sozialhilfeträger oder sonstige Sozialversicherungsträger, wenn mit ihnen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft.	geschlossen wurden, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden gefährdet ist.	Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 EQG M-V und regelt im Rahmen der Mängelberatung die Beteiligung der Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden. Damit wird sichergestellt, dass bei ordnungsrechtlich festgestellten Mängeln, deren Abstellung Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben können, die Kostenträger frühzeitig beteiligt werden. Dies dient der Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht.	sicherstellen; eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung ist einzuräumen. Der Entwurf übernimmt den Grundsatz „Beratung vor Sanktion“. Dieses Prinzip soll konstruktiv wirken, birgt aber das Risiko, dass Anbieter trotz Mängelberatung keine Abhilfe schaffen und dadurch Zeit vergeht. Erfahrungsgemäß reagieren manche Träger erst auf ordnungsrechtliche Maßnahmen. Es sollte dem Beispiel anderer Länder (z. B. Bayern) gefolgt werden, wo der Vorrang der Beratung abgeschafft und zumindest eine parallele Mängelberatung zugelassen wurde. So können Anordnungen bei wiederholten oder gravierenden Mängeln sofort ergehen, während parallel beraten wird. Eine solche Regelung fehlt im Entwurf; dies gefährdet die Effektivität des Wohnerschutzes.
§ 10 Anordnungen bei Mängeln (1) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerschaft oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber der Bewohnerschaft obliegenden Pflichten erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in § 4 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 festgestellt werden. (2) Werden Gefahren für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft festgestellt, können Anordnungen gemäß Absatz 1 sofort erlassen werden. (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. (4) Bei Anordnungen sind die Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich machen können, ist über sie Einvernehmen mit dem	§ 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (1) Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der Frist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen. Die Anordnungen können insbesondere zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzenden oder zur Sicherung der Einhaltung von gegenüber den Nutzenden bestehenden Verpflichtungen erlassen werden. (2) Werden Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden festgestellt, können Anordnungen gemäß Absatz 1 sofort erlassen werden. Reichen diese Anordnungen für eine Gefahrenbeseitigung nicht aus, hat die zuständige Behörde dem Anbieter den Betrieb gemäß § 13 zu untersagen. (3) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei Anordnungen und Untersagungen gemäß §§ 11 bis 13 die Vereinbarungen und Verträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8. Es ist Benehmen mit den sonstigen Vertragsparteien herzustellen, wenn Anordnungen und Untersagungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können. Wenn die	Zu § 10 (Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln) § 10 regelt Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln. Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 1 EQG M-V und legt fest, in welchen Fällen Anordnungen erlassen werden können. Neben dem Wohl der Nutzenden ist die Einhaltung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten in den Blick zu nehmen. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 10 Absatz 2 sowie § 16 Absatz 4 und 5 EQG M-V und legt fest, dass bei festgestellten Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden sofort Anordnungen erlassen werden können. In diesen Fällen bedarf es aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr keiner Mängelberatung oder vergleichbarer Maßnahmen. Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 4 und 5 EQG M-V und regelt bei Anordnungen und Untersagungen die Beteiligung der Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden. Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Vereinbarungen bei groben Pflichtverstößen, wie einer Untersagung	Die Neuregelung übernimmt die bisherige Struktur. § 10 Abs. 1 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erteilen kann, wenn Mängel trotz Beratung (§ 9) nicht abgestellt werden. Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 EQG: bei Gefährdung wichtiger Rechtsgüter können Anordnungen sofort erlassen werden. Abs. 3 übernimmt die Beteiligung der Kostenträger (§ 17-Vertragsparteien) aus dem alten Recht und verweist auf Kündigungs- und Unterlassungsrechte. Abs. 4 regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Widerspruch bzw. Klage. Der Entwurf übernimmt die bisherige Regelung weitgehend. Die amtliche Begründung betont, dass Anordnungen insbesondere zum Schutz des Wohls der Nutzenden und zur Sicherung der Pflichten des Anbieters erlassen werden sollen und dass bei Gefahr sofortige Anordnungen zulässig sind. An dieser Stelle sei auf die Anmerkungen zu § 9 verwiesen. Das Prinzip „Beratung vor Sanktion“ erschwert ein rasches Eingreifen. Es wird dafür plädiert, eine Parallelität von Beratung und Anordnung zu ermöglichen, um bei wiederholten oder gravierenden Mängeln sofort anordnen zu können. Ohne solche Klarstellung könnte die Schutzwirkung abgeschwächt werden.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

überörtlichen Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bewohnerschaft dienen. Der Eingliederungshilfeträger ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit auch der Eingliederungshilfeträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Absatz 3 gilt entsprechend. (5) Wenn Anordnungen gegenüber Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte erforderlich machen können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.	Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden dient, sind die sonstigen Vertragsparteien abweichend von Satz 2 lediglich schriftlich oder elektronisch über die Anordnung in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen und Untersagungen, die eine Erhöhung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können, können die Anbieter und die sonstigen Vertragsparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	aufgrund heimrechtlicher Vorschriften. Vergleiche § 74 Absatz 2 Satz 3 SGB XI, § 130 Satz 2 Nummer 3 SGB IX und § 79a Satz 2 Nummer 3 SGB XII. Dies dient der Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht. Absatz 4 entspricht inhaltlich § 10 Absatz 3 EQG M-V und regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung.	
§ 11 Aufnahme- und Beschäftigungsverbot; kommissarische Leitung (1) Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Bewohner untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint. (2) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeiters oder einer weiteren in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. (3) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit bestimmt.	§ 11 Aufnahmeverbot weiterer Nutzender Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzender untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.	Zu § 11 (Aufnahmeverbot weiterer Nutzender) § 11 regelt für alle Wohnformen die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzender unter bestimmten Voraussetzungen. Für die Wohnformen, welche nicht unter § 3 Absatz 1 fallen, liegen diese vor allem vor, wenn Anhaltspunkte für eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben und Freiheit, der Nutzenden vorliegen oder unmittelbar bevorstehen. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wird ausgesetzt.	Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Da der Entwurf nur redaktionelle Anpassungen vorsieht, ergeben sich hierzu keine besonderen Anmerkungen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmeverbote mit erhöhtem Beratungs- und Prüfaufwand verbunden sind und die Heimaufsicht genügend Personalressourcen benötigt.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.			
§ 11 Aufnahme- und Beschäftigungsverbot; kommissarische Leitung (1) Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Bewohner untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint. (2) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeiters oder einer weiteren in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. (3) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit bestimmt. (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	§ 12 Beschäftigungsverbot, Einsatz einer kommissarischen Leitung (1) Die zuständige Behörde kann dem Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeitenden oder einer weiteren in der Wohnform tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (Beschäftigungsverbot). (2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot ausgesprochen, kann sie auf Kosten des Anbieters vorübergehend eine kommissarische Leitung einsetzen. Diese übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung solange, bis der Anbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Wohnform bestimmt. (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	Zu § 12 (Beschäftigungsverbot, Einsatz einer kommissarischen Leitung) Mit § 12 werden die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot und den Einsatz einer kommissarischen Leitung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot definiert. Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 2 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot die Anforderungen an ein Beschäftigungsverbot für die Leitung, eines Mitarbeitenden oder weiterer in der Wohnform tätiger Personen. In den Blick zu nehmen ist die Eignung des Mitarbeitenden. Das Beschäftigungsverbot kann für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten erlassen werden oder sich an die Person richten und damit die Tätigkeit ganz untersagen. Absatz 2 entspricht § 11 Absatz 3 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt den Einsatz einer kommissarischen Leitung in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Eine kommissarische Leitung wird für eine begrenzte Zeit eingesetzt. Ihre Tätigkeit endet, wenn eine geeignete Leitung eingestellt wird. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 11 Absatz 4 EQG M-V und regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung.	§ 11 Abs. 2–4 EQG erlaubte der Behörde, bei schwerwiegenden Pflichtverstößen das Beschäftigungsverbot gegen Leitungspersonen, Mitarbeitende oder andere Beschäftigte auszusprechen und eine kommissarische Leitung einzusetzen; Widerspruch und Klage hatten keine aufschiebende Wirkung. Die amtliche Begründung bezeichnet die Regelung als redaktionelle Anpassung. Es wird angemerkt, dass die zum WoTG gehörigen Ausführungsverordnungen noch fehlen. Ohne Verordnung bleibt unklar, wann eine Person „die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt“; so kann das Beschäftigungsverbot nicht rechtssicher umgesetzt werden. Der zeitnahe Erlass der vorgesehenen Rechtsverordnung, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird gefordert.
§ 12 Untersagung (1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 zu untersagen, wenn die Qualitätsanforderungen des § 3 nicht erfüllt sind und sonstige Maßnahmen, insbesondere solche nach den §§ 9 bis 11, nicht ausreichen. (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit	§ 13 Untersagung des Betriebes (1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 18 für den Betrieb der Wohnform nicht vorliegen und die Anordnungen sonstiger Maßnahmen, insbesondere solcher nach den §§ 9 bis 12, nicht ausreichen.	Zu § 13 (Untersagung des Betriebes) § 13 regelt die Anforderungen für die Untersagung, die den höchsten Eingriff der zuständigen Behörde darstellt. Absatz 1 entspricht § 12 Absatz 1 EQG M-V und regelt die Voraussetzungen, in denen die zuständige Behörde den Betrieb von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot zu untersagen hat. Dies ist der Fall, wenn die Betriebsvoraussetzungen nach § 18 (beispielsweise Zuverlässigkeit,	Der Entwurf übernimmt die bisherige Struktur und dehnt die Betriebsuntersagung auf weitere Wohnformen aus. Die Begründung hebt hervor, dass vor einer Untersagung auch die Verhältnismäßigkeit – etwa die Bereitschaft des Anbieters zur Nachbesserung oder alternative Nutzungsplanungen – zu berücksichtigen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Eingriffs- und Kontrollbefugnisse mehr Personal und fachliche Koordination erfordern.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

untersagen, wenn der Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit 1. die Anzeige nach § 4 unterlässt oder unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder 3. Personen entgegen einem nach § 11 Absatz 2 ergangenen Verbot beschäftigt. (3) Vor Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung oder Räumlichkeit ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.	(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagen, wenn der Anbieter 1. die Wohnform ohne eine nach § 17 ordnungsgemäße und vollständige Anzeige in Betrieb nimmt, 2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung gemäß § 10 Absatz 1 und 2 nicht fristgemäß befolgt hat oder 3. Personen beschäftigt, gegen die ein Beschäftigungsverbot gemäß § 12 Absatz 1 ausgesprochen wurde. Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten auch für teilstationäre Angebote gemäß § 3 Absatz 4 und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gemäß § 3 Absatz 5. (3) Erfolgt die Untersagung einer noch nicht in Betrieb genommenen Wohnform nach Absatz 1 oder 2 aufgrund eines behebbaren Untersagungsgrundes, so wird die Untersagungsanordnung unwirksam, wenn die zuständige Behörde dem Anbieter schriftlich oder elektronisch mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind. (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Untersagungsanordnungen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	bauliche oder personelle Anforderungen) nicht eingehalten und diese insbesondere trotz Mängelberatung und Anordnungen nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollte auch die Bereitschaft des Anbieters zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen einbezogen und etwaige Planungen, wie z. B. eine Nutzungs-änderung, berücksichtigt werden. Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 EQG M-V, erfährt eine redaktionelle Anpassung und regelt die Fälle, in denen der Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagt werden kann. Satz 1 regelt die Voraussetzungen, die unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen sind; unterlassene oder unvollständige Anzeige (Nummer 1), Nicht-befolgen von Anordnungen (Nummer 2) und Beschäftigungsverbot (Nummer 3). Satz 2 erweitert den Geltungsbereich von Satz 1 Nummer 1 und 2 auf teilstationäre Angebote oder ambulant betreuten Wohnformen. Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 12 Absatz 3 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Absatz 4 regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung in den Fällen einer Untersagung nach Absatz 1 oder 2.	
	§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit (1) Die zuständige Behörde darf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobene, personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder eine Datenverarbeitung erforderlich ist 1. zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung, 2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden, 3. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder 4. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, wenn überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.	Zu § 14 (Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit) Mit § 14 wird dem besonderen Erfordernis von Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde Rechnung getragen und in einer Norm zusammengefasst. Absatz 1 legt fest, dass sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde in erster Linie nach den folgenden Absätzen des § 14 richtet. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Erhebung, interne Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ist zu den in den genannten Nummern enthaltenen Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zulässig. Soweit diese Aufzählung nicht zutrifft, ist eine ausdrückliche	§ 8 Abs. 2 EQG enthielt datenschutzrechtliche Pflichten; personenbezogene Daten durften nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden; der Aufsichtsbehörde war die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erlaubt. § 14 WoTG fasst die datenschutzrechtlichen Regelungen zusammen. Abs. 1 legt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Heimaufsicht nur zu den in § 14 genannten Zwecken zulässig ist; ansonsten ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Abs. 2 erlaubt der Heimaufsicht, dem zuständigen Ministerium Erkenntnisse zur Qualitätssicherung zu übermitteln. Abs. 3 gestattet – in Anlehnung an leistungsrechtliche Vorgaben – die Verarbeitung und Übermittlung

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung der Anforderungen gewonnenen Erkenntnisse an die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 und das für Soziales zuständige Ministerium zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung dieser Beteiligten zu den im Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch genannten Zwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Betroffene sind über die nach Satz 1 übermittelten Daten sowie über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren. (4) Soweit die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzieht, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ihnen bekannt gewordene personenbezogene Daten über Nutzende nicht speichern oder an Dritte übermitteln.	schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. In Absatz 2 wird klarstellend aufgenommen, dass die zuständige Behörde dem für Soziales zuständigen Ministerium die für die Zusammenarbeit notwendigen Angaben einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Überwachung der Anforderungen übermitteln darf. Diese Regelung korrespondiert mit dem Informationsrecht der Fachaufsicht. Zudem nimmt sie inhaltlich Bezug auf die leistungsrechtliche Regelung der Zusammenarbeit in § 117 SGB XI. Bei Absatz 3 handelt es sich um eine mit leistungsrechtlichen Vorschriften korrespondierende Regelung, nach der die heimrechtlichen Aufsichtsbehörden unter den in den einzelnen Gesetzen definierten Zwecken auch personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form verarbeiten und übermitteln dürfen. Die Betroffenen sind in diesen Fällen über die übermittelten Daten und den Zweck der Verarbeitung zu informieren. Absatz 4 entspricht § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 EQG M-V. Die Regelung beschreibt die Befugnis der zuständigen Behörde, im konkreten Einzelfall die Expertise anderer Personen in Anspruch zu nehmen, unter Beachtung der Datenschutzregelungen. Daher korrespondierend die Regelung unter § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.	personenbezogener Daten für die gesetzlich definierten Zwecke. Abs. 4 ermächtigt die zuständige Behörde, externe Expertise einzuholen (etwa Medizinischer Dienst) und regelt die Informationspflicht über übermittelte Daten. Die Begründung betont, dass Datenschutzbestimmungen des Landes unberührt bleiben. Aus hiesiger Sicht sollte klargestellt werden, dass Unterlagen und Daten auch digital übermittelt werden dürfen und dass die Heimaufsicht berechtigt ist, Kopien mitzunehmen.
§ 13 Beratung und Verbraucherschutz (1) Die zuständige Behörde informiert und berät 1. die Bewohnerschaft sowie die Interessenvertretungen gemäß § 7 über ihre Rechte und Pflichten, 2. Personen mit berechtigtem Interesse über Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerschaft solcher Einrichtungen sowie 3. Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz	§ 15 Transparenz Die zuständige Behörde veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 kostenfrei im Internet oder in anderer geeigneter Form. In Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind diese Ergebnisse durch einen für Nutzende und Besuchende gut sichtbaren Aushang bekannt zu machen. Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse muss verständlich sein und einen Vergleich der Wohnformen hinsichtlich des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen. Unabhängig davon gelten für	Zu § 15 (Transparenz) § 15 enthält die Transparenzpflichten der Anbieter zugunsten der Nutzenden und weiteren interessierten Personen. Sie dient dem Verbraucherschutz. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 3 EQG M-V und regelt die Veröffentlichung von Ergebnissen der Schwerpunktprüfungen von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Eine Vergleichbarkeit kann nur hinsichtlich gleicher Prüfinhalte gegeben sein. Beispielsweise kann durch die Heimaufsicht auch jährlich ein Prüfungsschwerpunkt festgelegt werden, die einen	§ 13 Abs. 3 EQG verpflichtete die Behörde, Ergebnisse der Heimaufsicht für Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu veröffentlichen; für andere Einrichtungen bestanden keine veröffentlichten Prüfergebnisse. Des Weiteren fehlt eine Regelung für Besondere Wohnformen – hinsichtlich der Bewertungstabellen. § 15 WoTG verpflichtet die zuständige Behörde, die wesentlichen Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen (nach § 8 Abs. 2) kostenlos im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. In Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot muss ein sichtbarer Aushang erstellt werden. Die

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

1, 2 und 3 anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben. (2) Die zuständige Behörde informiert und berät Nutzer von teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 5, Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 und weitere Personen mit berechtigtem Interesse an diesen Wohn- und Betreuungsformen (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht spätestens ab dem 1. Juli 2011 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach § 8 kostenfrei im Internet sowie in anderer geeigneter Form. In Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 sind diese Ergebnisse durch einen für Bewohnerschaft und Besucher gut sichtbaren Aushang zu veröffentlichen. Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse muss verständlich sein, einen Vergleich der Einrichtungen ermöglichen und insbesondere die von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Leistungen, deren Qualität, die Höhe des Gesamtentgeltes sowie Angaben zur Mitarbeiter- und Bewohnerzufriedenheit umfassen. Unabhängig davon gelten für Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Regelungen des § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. (4) Die Bewertungssystematik und deren Bekanntgabe sind durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers und der kommunalen Landesverbände festzulegen und zu veröffentlichen.	Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Regelungen des § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch.	Vergleich der geprüften Wohnformen ermöglicht.	Ergebnisse sollen verständlich sein und einen Vergleich zwischen Wohnformen hinsichtlich der Schwerpunkte ermöglichen. Die Begründung erklärt, dies diene dem Verbraucherschutz und stelle eine redaktionelle Übernahme der alten Regelung da Es wird kritisiert, dass der Begriff „wesentliche Ergebnisse“ nicht definiert ist und keine Vorgaben zu Form, Methodik oder Bewertungssystem der Prüfergebnisse besteht. Die Heimaufsichten könnten dadurch uneinheitliche Veröffentlichungen vornehmen, was die Vergleichbarkeit erschwert. Ohne klare Leitlinien besteht das Risiko von Intransparenz und Unvergleichbarkeit; für Anbieter könnten falsche Rückschlüsse gezogen werden. Die Veröffentlichung sollte in einem einheitlichen Format und nach festgelegten Kriterien vorgenommen werden, damit Laien die Ergebnisse verstehen und objektiv vergleichen können.
---	---	---	---

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

§ 14 Erprobung (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag dem Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Ausnahmen von den Anforderungen des § 7 erteilen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder ihn von den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 17 teilweise befreien, wenn dies zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird. (2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen.	§ 16 Erprobung (1) Auf Antrag eines Anbieters und Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung kann die zuständige Behörde zum Zwecke der Erprobung neuer Pflege- und Betreuungswohnformen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen zulassen, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird. (2) Die Zulassungsentscheidung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen.	Zu § 16 (Erprobung) Mit § 16 wird die Möglichkeit zur Erprobung neuer Wohnformen geschaffen. Grundlage für die Regelung in Absatz 1 ist § 14 Absatz 1 EQG M-V. Die bisherige Regelung ließ nur wenig Spielraum für die Erprobung neuer Wohnformen und Wohnkonzepte. Die Erprobung wird durch eine inhaltliche Ausweitung praxistauglich gestaltet. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 14 Absatz 2 EQG M-V und regelt die Befristung von neuen Wohnformen zur Erprobung.	§ 14 EQG ermöglichte die befristete Erprobung neuer Wohnformen und Wohnkonzepte, ließ aber wenig Spielraum für Ausnahmen. § 16 WoTG erweitert diese Möglichkeit. Abs. 1 erlaubt – auf Antrag des Anbieters und Vorlage eines Konzeptes – befristete Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsverordnungen, wenn der „Zweck des Gesetzes“ gewahrt bleibt. Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 EQG und regelt die Befristung der Erprobung. Die Begründung betont, dass der bisherige Spielraum für die Erprobung neuer Wohnformen zu gering war und nun praxistauglicher gestaltet wird. Es wird bemängelt, dass der Entwurf keinerlei Kriterien zur Prüfung des Erprobungsantrags enthält. Die bloße Bezugnahme auf den „Gesetzeszweck“ (Schutz, Teilhabe, Selbstbestimmung) ist aus hiesiger Sicht unbestimmt und lässt subjektive Entscheidungen zu. In Abs. 1 sollte eine Pflicht aufgenommen werden, dass das Konzept darlegt, von welchen gesetzlichen Anforderungen abgewichen werden soll und wie die Abweichungen trotzdem dem Zweck des Gesetzes gerecht werden. Außerdem sollte die Erprobung auf einen klaren Zeitraum begrenzt und eine Evaluation vorgeschrieben werden, damit die Erfahrungen nachvollziehbar sind und gegebenenfalls in Dauerregelungen überführt werden können.
---	---	---	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Aktueller Gesetzestext EQG M-V	Entwurf WoTG M-V - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin
Teil 2 Anforderungen an Träger und Leitung	Teil 3 Anforderungen an Anbieter		
		Zu Teil 3 (Anforderungen an Anbieter) Mit Teil 3 werden die Anforderungen an die Anbieter der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot festgelegt (§§ 17 bis 22). Für die Anbieter von allen Wohnformen gelten die Anzeigepflicht (§ 17) als allgemeine Anforderung sowie die Beteiligungs- und Auskunfts-verweigerungsrechte (§ 21). Für teilstationäre Angebote gilt zusätzlich § 22.	
§ 4 Anzeigepflichten (1) Wer den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, 2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung, 3. die Nutzungsart der Einrichtung oder Räumlichkeit und deren Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe, 4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 2 Absatz 1 und 2, bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3, sofern sie über Außenstellen verfügen, auch der Wohngruppenleitung, 5. den Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, sowie die Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 6. die Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, sowie	§ 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter (1) Wer den Betrieb einer Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 aufnehmen will, muss dies frühestmöglich, spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme, der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: 1. vorgesehener Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, 2. Namen und Anschriften des Anbieters und der Wohnform, 3. Nutzungsart der Wohnform sowie Lage, Zahl und Größe der genutzten Räume, 4. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot, bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auch den Namen der verantwortlichen Pflegefachkraft, 5. Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, sowie Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 6. Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, 7. Vereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, sowie	Zu § 17 (Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter) Mit § 17 werden die jeweiligen Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter von Wohnformen beschrieben. Dies entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 4 EQG M-V. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 4 Absatz 1 und 2 EQG M-V. Die vormaligen Regelungen werden zusammengeführt und der Anwendungsbereich insofern erweitert, als dass er für alle Wohnformen im Sinne des Wohnformen- und Teilhabegesetzes gilt. Zusätzlich aufgenommen ist die Verpflichtung zur Anzeige von Verträgen nach § 132I SGB V. Dies soll u. a. dazu dienen, rechtzeitig und umfassende Kenntnis über die verschiedenen Versorgungsformen zu haben. Anbieter von Wohnformen können so durch die zuständigen Behörden frühzeitig beraten und begleitet und Nutzende geschützt werden. Anbieter von Wohnformen und Aufsichtsbehörde sind gleichermaßen dem Spannungsfeld von hohen fachlichen Ansprüchen und knappen finanziellen und personellen Ressourcen ausgesetzt. Auch in der Zukunft wird sich dies nicht grundlegend ändern. Umso wichtiger ist es, eine gute Versorgung bei knappen Ressourcen zu sichern. Daher soll schon bei der Planung und rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Kontakt zur zuständigen Behörde hergestellt werden. Für die Erstberatung oder Zuordnungsprüfung	§ 17 Abs. 1 S. 3 sollte nicht allein auf Erstberatung oder Zuordnungsprüfung beschränkt werden, sondern – wie bisher – die Möglichkeit eröffnen, weitere Angaben anzufordern, soweit dies zur generellen Prüfung der Gesetzeskonformität der Wohnform erforderlich ist. Der Mehraufwand ergibt sich insbesondere aus der Prüfung der Konzeption, die bislang vorrangig durch die Pflegekassen erfolgte und nun auf die Heimaufsichten verlagert wird. Die Konzeption ist für die Zuordnungsprüfung relevant; hierzu ist eine klare Abgrenzung zur Prüfungskompetenz der Pflegekassen erforderlich, insbesondere für den Fall, dass diese noch nicht geprüft haben. Die Heimaufsicht leistet dabei keine klassische Rechtsberatung zu Vertragswesen oder Leistungsverhandlungen, sondern ausschließlich Beratung im Sinne des Gesetzes. Die Ausweitung der Anzeige- und Nachweispflichten führt zu erheblichen administrativen Belastungen, insbesondere für kleinere Träger, verschärft durch fehlende digitale Umsetzungsinstrumente und unzureichende personelle Ressourcen.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

7. die Einzelvereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden. (2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit dies für die Prüfung, ob die geplante Einrichtung oder Räumlichkeit den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, erforderlich ist. Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft oder die Wohngruppenleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung, nachzuholen. (3) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, sind der zuständigen Behörde jeweils zum Quartalsende mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung oder Räumlichkeit sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (4) Wer den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ganz oder teilweise einzustellen beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 16 Teilstationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen und Trainingswohngruppen (1) Wer mit den Mietern oder der Auftraggebergemeinschaft einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 6 einen Vertrag zur Erbringung von allgemeinen Betreuungsleistungen abschließt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss anzuzeigen. Der Träger einer betreuten Wohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 7 hat die Gründung der Wohngruppe der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt für den Träger einer Trainingswohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 8. Die Anzeige nach Satz 1 kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg°-	8. Verträge nach § 132l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Verträge angestrebt werden. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern, wenn dies für die Erstberatung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder die Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 erforderlich ist. Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, sind die nach Satz 2 Nummer 4 erforderlichen Angaben zeitnah, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzureichen. (2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sowie teilstationären Angeboten müssen mit der Anzeige nach Absatz 1 der zuständigen Behörde ihre Konzeption für die Leistungserbringung vorlegen. Diese umfasst insbesondere Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten, zum Personenkreis, zur baulichen Gestaltung, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden. (3) Besondere Vorkommnisse in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (4) Innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis sind der zuständigen Behörde anzuzeigen: 1. Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1, 2. wesentliche Änderungen der Konzeption der Leistungserbringung nach Absatz 2 und 3. die Absicht der vollständigen oder teilweisen Betriebsaufgabe einer Wohnform.	können weitere Unterlagen erforderlich sein und durch die zuständige Behörde angefordert werden, z. B. - Bauplanungsunterlagen - Grundrisse - Eigentum oder Mietobjekt (Infos zum Vermieter). Absatz 2 legt eine zusätzliche Anforderung für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationäre Angebote durch Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung fest. Dieses ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen und hat insbesondere Festlegungen zum Zweck des Gesetzes nach § 1, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden zu enthalten. Die frühzeitige Vorlage der Konzeption dient zudem der Abstimmung konzeptionspezifisch anzuwendender Standards. Die inhaltliche Konzeption einer Pflege- und Betreuungswohnform kann erhebliche Auswirkungen auf den Raumbedarf oder die personelle Ausstattung haben. Daher soll zukünftig noch stärker auf die Konzeption abgestellt und ein Abweichen von Anforderungen ermöglicht werden. Die stärkere Berücksichtigung der Konzeption führt außerdem zur Harmonisierung zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht. Absatz 3 berücksichtigt die Anzeigepflicht von besonderen Vorkommnissen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Besondere Vorkommnisse können insbesondere sein: - Weglauf oder Hinlauf mit Polizeigesuch - wiederholter Weglauf oder Hinlauf (auch ohne Polizeigesuch) - Gewaltvorfälle unter den Nutzenden und/oder dem Personal - vollendeter bzw. versuchter Suizid - plötzliches Versterben ohne ersichtlichen Grund - Straftaten innerhalb der Wohnform - sonstige schwerwiegende Ereignisse. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und soll die zügige Tätigkeit der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes ermöglichen.	
--	---	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

°Vorpommern nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. -		In Absatz 4 wird die Verpflichtung der Anbieter zur Änderungsmitteilung festgelegt. Die Nummern 1 und 3 entsprechen inhaltlich § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 EQG M-V und gelten für alle Wohnformen. Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und von teilstationären Angeboten haben nach Nummer 2 wesentliche Änderungen der Konzeption der Leistungserbringung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen gehen jedenfalls über redaktionelle Änderungen hinaus und betreffen in der Regel die inhaltliche Ausgestaltung. Mit Kenntnisnahme der Änderungen hat der Anbieter diese innerhalb von vier Wochen der zuständigen Behörde mitzuteilen.	
§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten (1) Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ist, dass der Träger und die Leitung 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerschaft vor Beeinträchtigungen schützen, eine angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und im Rahmen des Möglichen insbesondere die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft berücksichtigen, 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Bewohnerschaft wahren und fördern, insbesondere bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde sicherstellen und gewährleisten, dass individuelle Pflegeplanungen erstellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird, 3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerschaft, auch soweit sie pflegebedürftig ist, in angemessener Weise gewährleisten, wobei der jeweils allgemein anerkannte Stand fachlicher, insbesondere medizinisch pflegerischer Erkenntnisse sowie die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen ist, 4. bei Menschen mit Behinderungen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe fördern und	§ 18 Betriebsvoraussetzungen (1) Voraussetzung für den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass der Anbieter die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Wohnform besitzt. Zudem ist durch die Anbieter sicherzustellen, dass 1. Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, 2. die bauliche Gestaltung der Wohnform den Anforderungen des Gesetzes entspricht, 3. die Gesetzeszwecke gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt werden, 4. eine angemessene Qualität des Wohnens und die hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet sind, 5. die gesundheitlichen Ressourcen des Nutzenden gestärkt werden sowie 6. Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt und die Hygienevorschriften beachtet werden. (2) Der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot ist verpflichtet, 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis verständlich und übersichtlich allen Interessierten zugänglich zu machen und 2. den Nutzenden, deren Bevollmächtigten oder Betreuungspersonen Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der	Zu § 18 (Betriebsvoraussetzungen) § 18 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 3 EQG M-V und richtet sich an Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Absatz 1 legt die Anforderungen an Anbieter der Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot fest und entspricht inhaltlich Absatz 1 und 2 EQG M-V. Die vormaligen Regelungen werden zusammengeführt und neu gefasst. Satz 1 regelt als wesentliches Kriterium das Zuverlässigkeitserfordernis des Anbieters. Zuverlässigkeit bedeutet jedenfalls, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, die den Anbieter als ungeeignet erscheinen lassen. Satz 2 Nummer 1 und 2 zielen unverändert auf die Einhaltung des Gesetzes und die einhergehenden Verordnungen zu personellen Anforderungen und baulichen Mindestanforderungen ab. Die Verordnungsermächtigungen finden sich in § 23 Nummer 1 und 2 wieder. Satz 2 Nummer 3 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dar, damit erfolgt eine Konkretisierung in Bezug auf die Notwendigkeit, die Wohnform kultur- und diversitäts-sensibel auszugestalten. Als neue Anforderung wird in Satz 2 Nummer 5 die Gesundheitsförderung als wichtiger Aspekt aufgenommen, um Pflege- und Betreuungsverläufe positiv zu beeinflussen.	Der Entwurf formuliert Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und bauliche/persönliche Ausstattung, streicht aber die bisherige Fachkraftquote. Die Begründung betont, damit werde dem Fachkräftemangel begegnet und Flexibilität geschaffen. Der Gesetzestext nennt zwar die „Wahrung der Menschenwürde“ und die „Sicherstellung der Betreuung“, bleibt aber offen, wie die Heimaufsicht die Eignung prüft und was eine „geeignete Leitungsstruktur“ ist. Mit dem Wegfall der Fachkraftquote prüft die Heimaufsicht nunmehr die Umsetzung des im Versorgungsvertrag vereinbarten Leistungsrechts (§ 113c SGB XI). Dies dient zwar dem Schutz der Bewohnenden und harmonisiert Leistungs- und Ordnungsrecht, lässt jedoch offen, wie die Heimaufsicht die Einhaltung bewerten soll, es droht damit eine Verschlechterung des Personalschlüssels. Die Verantwortung der Heimaufsicht, Gefahren für Leib und Leben zu vermeiden bzw. vorzubeugen, wird im Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Die Heimaufsichten sind nunmehr abhängig von der Verhandlungsgrundlage der Pflegekassen (Nutzung der Personalberechnungstabelle), welche als Beurteilungsgrundlage zur Personalvorhaltung dient. Im EQG M-V war für den Betreiber einer vollstationären Einrichtung geregelt, dass er die Heimaufsicht informieren musste, wenn er die vorgeschriebene

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden, 5. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleisten und die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen, 6. die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln und die Beachtung der Hygienevorschriften sicherstellen und 7. ein Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen oder ein Qualitätsmanagement betreiben. (2) Weitere Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2 ist, dass der Träger 1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt, 2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, und 3. sicherstellt, dass die bauliche Gestaltung der Einrichtung den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. (3) Der Träger ist verpflichtet, 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis verständlich und übersichtlich für alle Interessierten zugänglich zu machen und 2. den Bewohnern oder deren Bevollmächtigten oder Betreuern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren.	Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren.	Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 EQG M-V.	Personalbesetzung nicht mehr sicherstellen konnte. Das diene dazu, Mängel bei der Personalplanung frühzeitig transparent zu machen und der Aufsicht ein rasches Einschreiten zu ermöglichen. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche Vorschrift. Der neue § 18 WoTG verlangt von den Trägern lediglich, dass „Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist“. Ein eigener Absatz oder ein Verweis in § 17 (Anzeigepflichten) zu einer Meldepflicht bei Personalmangel ist nicht enthalten. Auch die amtliche Begründung zu § 18 führt nur aus, dass die Betreiber zuverlässig sein müssen und dass die personellen Anforderungen in einer Verordnung präzisiert würden; von einer Pflicht, Personalunterschreitungen zu melden, ist dort nicht die Rede. Damit lässt sich festhalten: Der Entwurf des WoTG M-V hat die spezielle Anzeigepflicht des Trägers bei Unterschreitung des Mindestpersonals nicht übernommen. Die spezifische Vorgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 2 EQG M-V, wonach Einrichtungen die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv fördern und individuelle Pflegeplanungen erstellen müssen, taucht im WoTG-Entwurf als konkrete Betriebsvoraussetzung nicht mehr auf. Das neue Gesetz begnügt sich mit einem allgemeinen Verweis auf die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Damit besteht die Gefahr, dass ein zentrales Qualitätsmerkmal – die aktivierende, personenzentrierte Pflege mit dokumentierten Betreuungsplänen – nicht mehr als rechtsverbindliche Pflicht für Betreiber gilt. Aus hiesiger Sicht sollte der Gesetzgeber diese Vorgaben in § 18 WoTG ausdrücklich aufnehmen, um die personenzentrierte Pflege und die Dokumentation individueller Bedarfe weiterhin zu sichern. Die gesetzlichen Vorgaben zur baulichen Ausstattung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe und keine klaren Definitionen, etwa zu „geschützten“, „beschützten“ oder „behüteten“ Einrichtungen. Ohne zeitgleich zum
--	---	--	---

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

			01.01. angepasste Verordnungen sind die Anforderungen durch die Heimaufsicht nicht bewertbar. Uneinheitliche Auslegungen, insbesondere durch Betreuungsgerichte, sowie teils unkonkrete und über die bisherige Praxis hinausgehende Anforderungen führen zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastungen. Eine flächendeckende Umsetzung erfordert flankierende Förderprogramme.
§ 7 Mitwirkung (1) Die Bewohnerschaft von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 3 wirkt an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mit. (2) Die Mitwirkung erfolgt vorrangig über eine von der Bewohnerschaft gewählte Bewohnervertretung. Falls eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, erfolgt die Mitwirkung durch einen von der Bewohnerschaft gewählten externen Beirat oder eine Bewohnerversammlung. Die Bewohnerschaft entscheidet, welche der Mitwirkungsformen entsprechend Satz 2 in ihrer Einrichtung oder Räumlichkeit eingeführt werden soll. Lässt sich die von der Bewohnerschaft gemäß Satz 3 gewählte Mitwirkungsform nicht verwirklichen, hat der Träger darauf hinzuwirken, dass die andere in Satz 2 genannte Form der Mitwirkung eingeführt wird. (3) Wenn eine Mitwirkung nach Absatz 2 nicht möglich ist, bestellt die zuständige Behörde einen Fürsprecher.	§ 19 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden In vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und in besonderen Wohnformen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 sollen die Nutzenden und soweit vorhanden deren Interessenvertretungen an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mitwirken. Die Anbieter unterstützen bei der Wahrnehmung dieser Mitwirkungs- und Teilhaberechte gemäß Satz 1.	Zu § 19 (Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden) Mit § 19 wird die Verpflichtung der Anbieter zur Unterstützung der Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeit der Nutzenden aufgenommen, entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 7 Absatz 1 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Weiterhin sollen nach Satz 1 die Nutzenden oder deren Interessenvertretungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und in besonderen Wohnformen mitwirken an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung. Mit Satz 2 wird die Unterstützung der Nutzenden durch den Anbieter bei der Ausübung der Mitwirkungs- und Teilhaberechte aufgenommen. Oftmals sind Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftige ohne Hilfe und Unterstützung nur begrenzt in der Lage mitzuwirken. Das ist aber ausdrücklich gewünscht und bedarf daher einer entsprechenden Regelung. Gleichzeitig wird auf eine konkrete Benennung von Unterstützungsformaten verzichtet, um mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung zu ermöglichen. Näheres zu Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Interessenvertretungen wird in einer Verordnung ausgestaltet. Vergleiche dazu auch die Verordnungsermächtigung nach § 23 Nummer 3.	§ 19 schwächt die Mitwirkungsrechte der Bewohnenden erheblich, da weder ein unmittelbares Recht noch eine Pflicht zur Bildung einer Interessenvertretung besteht und lediglich auf „soweit vorhanden“ abgestellt wird. Konkrete Formen der Mitwirkung werden nicht mehr vorgegeben, wodurch durchsetzbare Rechte entfallen und die Regelung in der Praxis weitgehend wirkungslos bleibt. Erforderlich ist eine einfach handhabbare, praxistaugliche Regelung, die den Bewohnerschutz stärkt und in einer Verordnung ein vereinfachtes Verfahren zur Mitwirkung vorsieht.
§ 5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (1) Der Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die	§ 20 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten (1) Der Anbieter einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den	Zu § 20 (Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten) Mit § 20 werden die bisherigen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 5 EQG M-V ergänzt um Nachweispflichten des Anbieters sowie um Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten.	In § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 sollte anstelle eines Stellenplans die Pflicht zur Bereitstellung eines Organigramms und einer aktuellen Personalliste aufgenommen werden. Für die Prüfungspraxis der Heimaufsicht sind diese Unterlagen wesentlich aussagekräftiger, da sie sowohl die organisatorische Struktur und Zuständigkeiten innerhalb der Wohnform als

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: 1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Bewohnerzimmer, 2. den Namen und den Vornamen der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, in Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung, 3. den Stellenplan sowie die Dienstpläne der letzten drei Monate, 4. den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Bewohner, 5. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und der Gesamtplanung oder Teilhabeplanung für die Bewohner, 6. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, 7. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, 8. die Vollmachten der Bewohner und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde gefertigt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 verwendet werden.	Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: 1. Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, 2. vollständige Namen des Leitungspersonals und deren Stellvertretung, in Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung, 3. Stellenplan und Dienstpläne der letzten drei Monate, 4. vollständige Namen und Geburtsdaten der Nutzenden sowie Zimmerbelegung, 5. Vollmachten der Nutzenden und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen, 6. Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen, 7. freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen bei Nutzenden einschließlich der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, der betreuungs-gerichtlichen Genehmigung und Evaluierung der Maßnahmen, 8. Empfangsdatum und Aufbewahrung von Arzneimitteln und deren Ausgabe an die Nutzenden einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Mitarbeitenden über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln. Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 können Aufzeichnungen verwendet werden, die für andere Stellen als die zuständige Behörde gefertigt worden sind. Bei Wohnformen mit mehreren Leistungsvereinbarungen sind die Aufzeichnungen gesondert zu führen. (2) Der Anbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Wohnform fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen	Absatz 1 gilt nur für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 5 Absatz 1 und 2 EQG M-V, die zusammengeführt werden. Dies stellt die Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzenden durch die Anbieter dar. Im Sinne des Verbraucherschutzes wird in Satz 2 Nummer 7 die Evaluierung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen. Absatz 2 entspricht den Regelungen des § 5 Absatz 3 und wird ergänzt um datenschutzrechtliche Anforderungen an Aufzeichnungen. Insbesondere bei Schließung oder Insolvenz der Wohnform. Absatz 3 knüpft an die Regelung des § 8 Absatz 2 und 5 EQG M-V an. Die erforderlichen Auskünfte, die die zuständige Behörde einfordert, dienen der Sicherung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten. Im Zentrum steht dabei insbesondere der Schutz der Würde und Interessen der Nutzenden, siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Die Erforderlichkeit der Auskünfte gemäß Satz 1 ist dabei im Sinne des Gesetzeszwecks weit auszulegen. Satz 2 und 3 dienen der näheren, inhaltlichen Ausgestaltung des Satzes 1 und entsprechen somit Duldungspflichten gegenüber dem Anbieter. Vergleiche hierzu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 2. Klarstellend wird mit Satz 4 aufgenommen, dass die zuständige Behörde neben der Prüfung vor Ort (in der Wohnform) auch die Prüfung von Unterlagen am Dienstort vornehmen kann. Die Rechte der zuständigen Behörde erleichtern die Durchführung der Prüfung, womit bürokratische Hürden abgebaut werden können. Die Prüfung am Dienstort hat der Anbieter ebenfalls zu dulden. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt, insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 lit. b) und c) DSGVO ist zu beachten. Der Zweck der Überprüfung von z. B. Führungszeugnissen oder Qualifikationen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Name des	auch den aktuellen Personalbestand abbilden. Dadurch lassen sich Verantwortlichkeiten, Personalressourcen sowie die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden zuverlässig nachvollziehen und bewerten. Zu Abs. 2 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine zentrale Aufbewahrung von Unterlagen bei Schließung oder Insolvenz vorzusehen, dies fehlt im Entwurf. Auch sollte generell eine konkrete Aussage zu Aufbewahrungspflichten- und Fristen sowohl für die Heimaufsicht als auch die Betreiber getroffen werden. Diese sollten in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) nach Dokumentenarten und Dauer differenziert festgelegt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und ein einheitliches Vorgehen der Träger sowie der Heimaufsichten zu gewährleisten. § 20 Abs. 3 sollte klarstellen, dass die Heimaufsicht die Anforderungen wahlweise vor Ort oder am Dienstort prüfen kann, einschließlich des Rechts, Fotokopien oder Ausdrucke elektronischer Unterlagen zu erhalten und deren Herausgabe zu verlangen. Die starre Vorgabe „vorrangig vor Ort“ sowie die Begrenzung auf einen Prüftag sind praxisfern und erschweren effektive Prüfungen. Eine flexible Regelung entspricht der tatsächlichen Prüfpraxis, vermeidet Verzögerungen und erhöht die Rechtssicherheit. In Anlehnung an § 14 WoTG sollte zudem ausdrücklich geregelt werden, dass Unterlagen und personenbezogene Daten auch digital übermittelt sowie Kopien für die dienstliche Auswertung genutzt werden dürfen.
--	--	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Betriebes der Wohnform nicht mehr erforderlich ist. Bei Schließung oder Insolvenz einer Wohnform haben der Anbieter oder die Insolvenzverwaltenden für eine den Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechende Vorhaltung, Aufbewahrung und Löschung der Dokumentationen zu sorgen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Anbieters einer Wohnform oder der Insolvenzverwaltenden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. (3) Der Anbieter, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung zur Beratung und Prüfung vorzuhalten. Die zuständige Behörde prüft vorrangig vor Ort. Die Mitnahme von Fotokopien von Aufzeichnungen sowie von Ausdrucken bei elektronischer Aktenführung für eine Fortführung der Prüfung am Dienstort ist zulässig, wenn die Prüfung vor Ort nicht innerhalb des Prüftages abschließend erfolgen kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung. (4) Weitergehende Pflichten des Anbieters, die sich aus anderen Vorschriften oder aus Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt. (5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzenden an Personen und Stellen außerhalb der Wohnform ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist 1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungs-pflichten, 2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das	entsprechenden Mitarbeitenden offengelegt wird. Auch in Fällen, bei denen die Prüfung durch die Pseudonymisierung von Nutzenden- oder Mitarbeiterlisten erheblich erschwert werden würde, ist auf eine solche zu verzichten. Datenschutzrechtliche Bedenken können sich bei der Fotografie von Dokumenten als Fotokopien mit privaten Geräten (z. B. privates Mobiltelefon/Tablet) ergeben, die Nutzung von Dienstgeräten dürften diesen Bedenken jedoch begegnen. Selbstverständlich ist die zuständige Behörde zur datenschutzkonformen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Klarstellung trägt dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. April 2024, Aktenzeichen 6 B 1493/23, Rechnung. Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 4 EQG M-V. Absatz 5 regelt die Voraussetzungen der Speicherung und internen Nutzung der Daten. Er regelt ferner die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten an Dritte. Die vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen die im Zuge des Betriebes der Wohnform erforderliche Daten-verarbeitung; sie beschränken die Datenverarbeitung im Interesse der Nutzenden allerdings auch auf die notwendigen Fallgestaltungen und beugen so einer unnötigen Datenverarbeitung vor. Nach Absatz 6 hat die Wohnform die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltungspflichten zu schaffen. Absatz 7 stellt klar, dass die für die Wohnform oder den Anbieter jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen ansonsten unberührt bleiben, und ermöglicht es Religionsgemein-schaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen zur Datenverarbeitung der Absätze 5	
---	---	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	Geheimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegen, 3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Nutzenden erheblich überwiegt, 4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist, 5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Nutzenden in der Wohnform zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, 6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder 7. zur Wahrung berechtigter Interessen von An- und Zugehörigen oder Betreuungspersonen, wenn schutzwürdige Belange der Nutzenden nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist. Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Nutzenden, deren Bevollmächtigten oder Betreuungspersonen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Wohnform selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen nach Satz 1 Nummer 4 dürfen keinen Rückschluss auf die Nutzenden zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt. (6) Die Wohnform hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die	und 6 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen zu erlassen.	
--	---	---	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

	erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Wohnform ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können. (7) Es wird auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen von Absatz 5 und 6 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.		
§ 8 Überwachung der Anforderungen (8) Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. (9) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. § 9 Beratung bei Mängeln (2) Die Träger können Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei der Beratung hinzuziehen.	§ 21 Beteiligung von Anbietervereinigungen, Auskunftsverweigerungsrechte (1) Die Anbieter von Wohnformen können Vereinigungen von Anbietern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Beratungen nach § 7 und Prüfungen nach § 8 hinzuziehen. (2) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	Zu § 21 (Beteiligung von Anbietervereinigungen, Auskunftsverweigerungsrechte) Als eigene Regelung werden hier die Rechte der Anbieter verankert und die Regelungen der § 8 Absatz 8 und 9 sowie § 9 Absatz 2 EQG M-V berücksichtigt. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 8 Absatz 8 und § 9 Absatz 2 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 8 Absatz 9 EQG M-V.	
§ 6 Leistungen an Träger und Beschäftigte (1) Dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten sowie allen weiteren in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 Geld- oder geldwerte	§ 22 Leistungen an Anbieter sowie deren Beschäftigte (1) Dem Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und von teilstationären Angeboten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzenden oder von sich für den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Interessierenden Geld	Zu § 22 (Leistungen an Anbieter sowie deren Beschäftigte) § 22 wird neu gefasst. Er basiert inhaltlich auf den Regelungen des § 6 EQG M-V zum Umgang mit Leistungen an Anbieter und deren Beschäftigte. Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und von teilstationären	Der Entwurf präzisiert die Zulässigkeit von Geld- und Sachleistungen an Betreiber oder Beschäftigte, enthält jedoch weder Bagatellgrenzen noch eine Regelung zum Umgang mit Sachspenden. Zwar stellt die Begründung klar, dass Hospize ausgenommen sind, der Gesetzestext selbst sieht dies jedoch nicht vor. § 22 sollte ausdrücklich eine Ausnahme für Hospize – wie bisher – enthalten

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. (2) Dies gilt nicht, wenn 1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden, 2. geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich versprochen oder gewährt werden, 3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung oder Räumlichkeit versprochen oder gewährt werden, 4. es sich um Geld- oder Sachspenden an den Träger handelt, die jährlich einen Betrag von 600 Euro nicht überschreiten, oder 5. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Bewohner und dem jeweiligen Träger geleistet werden. Für Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 1 Nummer 4 ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag. (3) Lässt sich der Träger einer Einrichtung oder Räumlichkeit Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 versprechen oder nimmt er solche Leistungen entgegen, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Leistungen sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet werden. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder die Berücksichtigung des Vorteils der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Leistungen, die von oder zu Gunsten von Bewerbern erbracht worden sind. (4) Wird gemäß Absatz 2 Nummer 5 als Sicherheit eine Geldsumme bereitgestellt, so	oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn 1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anbieters entgolten werden, 2. vereinzelt geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder 3. es sich bei Geld oder geldwerter Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen den Nutzenden und dem Anbieter geschlossenen Vertrag handelt. (2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten entsprechend für die Leitung einer Wohnform und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen im Hinblick auf deren vertragliche Pflichterfüllung. (3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Anbieters kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 zulassen, soweit der Schutz der Nutzenden die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und Geld oder geldwerte Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.	Angeboten nicht auf Geld oder geldwerte Leistungen spekulieren oder diese annehmen dürfen. Hierdurch soll insbesondere Korruption vorgebeugt werden. Mit Satz 2 werden die Ausnahmen festgelegt, wann eine Annahme zulässig ist. Hierbei verweist Satz 2 Nummer 2 auf vereinzelt geringwertige Aufmerksamkeiten. Das sind z. B. kleine, unbedeutende Zuwendungen (wie etwa Pralinen oder Glückwunschkarten), die im Rahmen von betrieblichen oder privaten Beziehungen gegeben werden, um Höflichkeit zu zeigen oder eine besondere Situation zu würdigen. Diese dürfen nur in wenigen Fällen, nicht regelmäßig oder nur ausnahmsweise erfolgen. Absatz 2 richtet sich mit den identischen Grundsätzen an die Leitung und die in der Wohnform Beschäftigten. Absatz 3 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, einzelfallbezogen Ausnahmen zuzulassen, wenn der Anbieter dies beantragt.	und Bagatelldgrenzen festlegen, um die Anzeigepflicht auf wesentliche Zuwendungen zu beschränken und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere bei geringwertigen Sachspenden, zu vermeiden.
---	---	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Räumlichkeiten nach dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Aktueller Gesetzestext EQG M-V	Entwurf WoTG M-V - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin
Teil 5 Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit	Teil 4 Verordnungsermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten		
		Zu Teil 4 (Verordnungsermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten) Teil 4 beinhaltet die Regelungen zu Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten (§§ 23 und 24).	
§ 17 Rechtsverordnungen Das für Soziales zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung 1. im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium die baulichen Anforderungen an Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen, 2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen sowie Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals, 3. die Wahl der Bewohnervertretung und des externen Beirates, die Durchführung der Bewohnerversammlung, die Bestellung des Fürsprechers, die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung dieser Interessenvertretungen sowie die Pflichten des Trägers bei der Durchführung der Mitwirkung.	§ 23 Rechtsverordnungen Das für Soziales zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung 1. im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium die baulichen Anforderungen an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen, 2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Wohnform tätigen Personen sowie Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals, 3. Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Interessenvertretungen sowie die Unterstützung durch den Anbieter gemäß § 19.	Zu § 23 (Rechtsverordnungen) Mit § 23 wird die Ermächtigung zum Erlass von (Minister-)Verordnungen festgelegt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Anpassung. Die Verordnungsermächtigung in Nummer 3 zur Regelung der Mitwirkung wird angepasst. An dem aufwendigen Wahlverfahren, wie es die bisherige Einrichtungenmitwirkungsverordnung vorgesehen hat, wird nicht festgehalten. Stattdessen soll mit der Verordnung Art, Umfang und Form der Mitwirkung ausgestaltet werden.	
§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. eine Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 betreibt, obwohl dies durch vollziehbare Verfügung nach § 12 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 einer angeordneten Maßnahme widersetzt, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 oder § 12 Absatz 1 zuwiderhandelt,	Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten) Mit § 24 werden die Anforderungen an das Ordnungswidrigkeitenverfahren beschrieben. Absatz 1 entspricht § 18 Absatz 1 EQG M-V und erfährt eine redaktionelle Neuordnung. Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 1 Nummer 6 EQG M-V letzter Teilsatz war offensichtlich unrichtig und wird korrigiert. Darüber hinaus bleiben die für Ordnungswidrigkeiten relevanten Tatbestände unverändert.	

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

3. einer Rechtsverordnung nach § 17 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 4. entgegen § 4 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 5. entgegen § 4 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 6. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, 7. entgegen § 16 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 4 und 5 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie vereinnahmen die durch sie festgesetzten Geldbußen. Die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	3. eine Wohnform nach § 2 Absatz 1 betreibt, obwohl dies durch vollziehbare Verfügung nach § 13 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist, 4. entgegen § 17 Absatz 1 den Betrieb einer Wohnform nicht, unrichtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, 5. entgegen § 17 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Änderungen zu den Betriebsvoraussetzungen nicht, unrichtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, 6. entgegen § 17 Absatz 4 Nummer 3 eine beabsichtigte Betriebseinstellung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 7. seiner Auskunftspflicht gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt oder 8. einer Rechtsverordnung nach § 23 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 8 können mit Geldbußen bis zu 10 000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 mit Geldbußen bis zu 25 000 Euro geahndet werden. (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie vereinnahmen die durch sie festgesetzten Geldbußen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.	Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 18 Absatz 2 und 3 EQG M-V.	
--	---	--	--

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Aktueller Gesetzestext EQG M-V	Entwurf WoTG M-V - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und Hinweise der Landeshauptstadt Schwerin
Teil 6 Schlussbestimmungen	Teil 5 Schlussbestimmungen		
§ 20 Berichtspflicht Die zuständigen Behörden berichten dem Ministerium für Soziales und Gesundheit bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz. § 21 Übergangsregelung Dieses Gesetz ersetzt in Mecklenburg-Vorpommern das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist. § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimgesetz vom 17. Dezember 1992 (GVObI. M-V 1993 S. 23) außer Kraft.	§ 25 Übergangsfristen (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betriebene Wohnformen gelten die Regelungen zur Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingehen muss. Auf Grundlage der Anzeige führt die zuständige Behörde die Erstberatung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und die Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch. (2) Die zuständige Behörde hat für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen und denen im Bau oder baureifen Planungsstadium befindlichen Wohnformen angemessene Fristen zur Herstellung der Betriebsvoraussetzungen nach § 18 einzuräumen.	Zu § 25 (Übergangsfristen) § 25 wird neu eingeführt und stellt sicher, dass den Anbietern von Wohnformen angemessene Fristen für die Umsetzung der Anforderungen nach diesem Gesetz eingeräumt werden. Mit Absatz 1 werden die Anbieter von bereits in Betrieb genommenen Wohnformen aufgefordert, eine Anzeige nach § 17 nachzuholen, soweit sie nun unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Erstberatung und Zuordnungsprüfung aufgrund der Anzeige sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass bisher nicht vom EQG M-V umfasste Wohnformen nach der neuen Gesetzeslage des WoTG M-V behandelt werden. Vergleiche hierzu auch für die Begründung für Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Aus der Zuordnung ergeben sich die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an die jeweilige Wohnform. Die Erstberatung für Anbieter von teilstationären Angeboten und ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung ersetzt die Folgeberatung nach § 7 Absatz 2 Satz 2. Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass den Anbietern für die Umsetzung entsprechende Angleichungsfristen eingeräumt werden. Diese stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.	§ 25 legt Fristen für die Anpassung bestehender Einrichtungen und für neue Wohnformen fest. Die Begründung argumentiert mit Rechtssicherheit. § 25 sollte klarstellen, dass Wohnformen, die bereits nach EQG M-V und EMindBauVO M-V zur Angleichung verpflichtet waren und die seit dem 27. November 2010 geltende höchstens zehnjährige Frist ungenutzt verstreichen ließen, nicht erneut von der neuen Angleichungsfrist profitieren, es sei denn, eine Rechtsverordnung nach § 25 sieht künftig strengere Anforderungen vor. Zudem sollte die maximale Angleichungsfrist – wie bisher – im Gesetz selbst definiert werden, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Für Bauvorhaben, die sich bereits im Bau befinden, sollte klargestellt werden, wie nach Inkrafttreten zu verfahren ist. Dies betrifft sämtliche laufenden Bauprojekte; bei Heimaufsichten mit vielen Vorhaben könnte sich ein erheblicher Bearbeitungsstau ergeben. Eine zeitnahe Einschätzung erscheint schwierig, insbesondere wenn die Bescheidung innerhalb der Frist des § 8 Abs. 5 (drei Wochen) erfolgen soll. Die Ergebnisse nach § 25 müssen insoweit mit den Vorgaben des § 8 Abs. 5 in Einklang gebracht werden.

2. Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Zu Artikel 2

- Änderung des Landespflegegesetzes

Entwurf laut - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und der Landeshauptstadt Schwerin	Hinweise
„§ 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 96) geändert worden ist, wird aufgehoben.“	Die bisherigen Regelungen zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten gingen von umzulegenden Höchstbeträgen aus, die in regelmäßigen Abständen von vier Jahren im Verordnungsweg anhand des Baukostenindex ermittelt wurden. Inzwischen unterliegt dieser einer solchen Dynamik, dass ein solches Verfahren investitionshemmend wirkt. Der Gesetz-entwurf sieht daher eine Streichung der Regelungen des § 10 Absatz 3 LPflegeG M-V (Kappungsgrenze) vor.	Wegfall der Orientierungshilfe für Angemessenheitsprüfung; Risiko steigender Belastungen für Pflegebedürftige und Angehörige; Bedarf landesweiter Prüfkriterien und klarer sozialer Abfederung; Transparenz über Investitionskosten sicherstellen	

Zu Artikel 3

- Änderung der Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes

Entwurf laut - Drucksache 8/4994 -	Begründung - Drucksache 8/4994 -	Anmerkungen und der Landeshauptstadt Schwerin	Hinweise
„Die Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes vom 21. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 648) wird aufgehoben.“	Mit der Aufhebung des § 10 Absatz 3 LPflegeG M-V fällt auch die Verordnungsermächtigung der Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes weg. Infolge dessen ist die Verordnung aufzuheben.	Gefahr höherer finanzieller Belastung und steigender Sozialhilfequote; engerer Austausch mit Sozialhilfeträgern/Pflegekassen erforderlich; Empfehlung: Prüfkriterien in Verwaltungsvorschriften und Evaluation der Auswirkungen nach 2 Jahren	